

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 22. FEBRUAR 1982

Nr. 8

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 378	die Weiterbildung von Ärzten im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ 388	Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: Gemeinde Erlensee 405
Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die erste Jahreshälfte 1982 378	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .. 388	Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: Stadt Bürstadt 405
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt 405
Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 10. 7. 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. 9. 1970 378	Förderung des Privatwaldes 394	Vorhaben der Firma LBS Leichtbetonzuschlagstoffe Schlüchtern GmbH & Co. KG, 6490 Schlüchtern 405
Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 Garagenverordnung und § 23 Abs. 2 Geschäftshausverordnung 379	Waldarbeiter des Landes; hier: Zehnter Änderungstarifvertrag vom 16. 9. 1981 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder 395	Vorhaben der Firma Röhm GmbH, 6100 Darmstadt, Werk in Weiterstadt 406
Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen 381	Flurbereinigung Homberg—Caßdorf, Schwalm-Eder-Kreis 395	Vorhaben der Firma Hornitex, Kunststoff- und Spanplatten GmbH & Co. KG, 6478 Nidda 1 406
Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1981 386	Personalnachrichten	Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 143 b BBauG); hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. 12. 1979 406
Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes 386	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 396	Ungültigkeitserklärung von Fleischbeschaustempeln 426
Der Hessische Minister der Finanzen	Im Bereich des Hessischen Kultusministers 396	3. Sitzung der regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt 426
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 387	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	
Der Hessische Kultusminister	DARMSTADT	KASSEL
Genehmigung über die Höhe des Hebesatzes der Religionsgemeindesteuer der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr 1982 387	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buschwiesen von Höchst“ vom 25. 1. 1982 397	Vorhaben der Firma Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH, 3559 Batzenberg-Auhammer 426
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Jossoller bei Hattenrod“ vom 25. 1. 1982 399	Buchbesprechungen 427
Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: 10. Änderung 388	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Wisselshelm“ vom 1. 2. 1982 400	Öffentlicher Anzeiger 428
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 388	Verlängerung der Jagdzeit auf Baum- und Steinmarder im staatlichen Eigenjagdbezirk „Schloßberg“ des Hessischen Forstamtes Hirschhorn 402	Andere Behörden und Körperschaften 438
Der Hessische Sozialminister	Die Regierungspräsidenten	Öffentliche Ausschreibungen 439
Durchführung des Heilberufsgesetzes; hier: Vorläufige Bestimmungen über	DARMSTADT	Stellenausschreibungen 440
	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kefenrod, Wetteraukreis 402	

Seite 377

Die zweite Folge 1982 einschließlich Inhaltsverzeichnis 1981 — HessVGRspr — der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

205

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Dicks, Harro, Operndirektor a. D., Darmstadt
 Frisé, Prof. Dr. Adolf, Schriftsteller, Bad Homburg v. d. Höhe
 Fürstenau, Dr. Theo, Filmwissenschaftler, Wiesbaden
 Goldschmidt, Dr. jur. Rudolf Ferdinand, kfm. Angestellter, Frankfurt am Main
 Zipp, Dr. med. Helmut, Chefarzt, Bad Wildungen

Verdienstkreuz am Bande

Bernet, Peter C., Polizeipräsident, Darmstadt
 Bochinsky, Erwin, Verleger und Herausgeber, Mörfelden-Walldorf
 Christ, Karl-Heinz, Personalratsvorsitzender, Wiesbaden
 Gläser, Dr. med. Jürgen, prakt. Arzt, Wiesbaden
 Heinzinger, Otmar, Kopierer, Hanau
 Höler, Sophie, gen. Schwester M. Mildreda, Offenbach am Main
 Ibielski, Ing. Erich, Werbeberater, Frankfurt am Main
 Ische, Dr. Friedrich, leitender Angestellter, Wiesbaden
 Marx, Heinz, Techn. Postbetriebsinspektor, Frankfurt am Main
 Paluschtzik, Eberhard, Oberamtsrat, Wiesbaden
 Pasewald, Dr. med. Günter, Vizepräsident der Landesärztekammer Hessen, Wiesbaden
 Reichhold, Heinrich, Bürgermeister a. D., Baunatal
 Reinschild, Kurt Walter, Journalist und Verleger, Dietzenbach
 Sogel, Ernst, Elektroinstallateur, Bad Hersfeld
 Staehle, Wilhelm, Direktor a. D., Frankfurt am Main
 Vehlen, Heinz, Verwaltungsangestellter, Walluf
 Wagner, Otto, Studiendirektor, Linsengericht
 Wollmann, Dr. med. Herbert, Arzt, Bad Schwalbach

Verdienstmedaille

Busch, Kurt, stv. Amtsleiter, Taunusstein
 Daut, Hermann, Landwirt, Glauburg
 Heil, Rosa, Hausangestellte, Fulda

Schneider, Karl, Oberamtsrat, Riedstadt
 Schüler, Franz Adam, Bundesbahnsekretär a. D., Rodgau
 Stübing, Gustav, Hanau
 Werner, Karl-Heinz, Bundesbahnhauptsekretär, Ronshausen

Wiesbaden, 3. Februar 1982

Der Hessische Ministerpräsident
 P 1 2 — 14 a 02/01

StAnz. 8/1982 S. 378

206

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die erste Jahreshälfte 1982

Bezug: Bekanntmachung vom 23. November 1981 (StAnz. S. 2320)

Auf Grund unvorhersehbarer Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Seminars mußten die Termine einer Reihe von Veranstaltungen verschoben werden. Nachfolgend gebe ich die neuen Termine bekannt:

Nr.	Neuer Termin	Alter Termin	Gesamtthema
138	15. 3. bis 17. 3. 1982	10. 2. bis 12. 2. 1982	Landesentwicklungs- und Regionalplanung
140	29. 3. bis 2. 4. 1982	15. 3. bis 19. 3. 1982	Verwaltungsrecht
141	2. 6. bis 4. 6. 1982	29. 3. bis 2. 4. 1982	Bürger und Verwaltung
145	10. 2. bis 12. 2. 1982	2. 6. bis 4. 6. 1982	Probleme und Methoden der Materialwirtschaft: Novellierung der Rechtsgrundlagen

Weitere Einzelheiten zu den Seminaren bitte ich der o. a. Bekanntmachung zu entnehmen. Termine und Themen der übrigen dort angegebenen Fortbildungsmaßnahmen bleiben unverändert.

Anmerkung:

Interessenten an Seminaren und Lehrgängen können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Bei den Lehrgangswochen kann nur der Gesamtlehrgang belegt werden.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und gegebenenfalls auch die Reisekosten trägt das LPA — vgl. mein Rundschreiben vom 26. November 1980 (StAnz. S. 2322).

Wiesbaden, 3. Februar 1982

Der Direktor
 des Landespersonalamtes Hessen
 II

StAnz. 8/1982 S. 378

207

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 10. Juli 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. Januar 1971 (StAnz. S. 282) i. d. F. vom 8. Juni 1971 (StAnz. S. 1044) sowie meine Bekanntmachung vom 2. Oktober 1981 (StAnz. S. 1976)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Juli 1981 mit der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) — je einen wortgleichen Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 abgeschlossen. Mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands wurde unter dem Da-

tum vom 11. Juli 1981 ein gleichlautender Tarifvertrag vereinbart.

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 ist nunmehr klargestellt, daß Amtszulagen von dem o. a. Tarifvertrag vom 28. September 1970 nicht erfaßt werden.

Auf Grund einer Ermächtigung der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder besteht damit Einverständnis, daß

1. in den Fällen, in denen eine Laufbahn aufgehoben wird, aber Angestellte weiterhin die Tätigkeiten verrichten, die schon während des Bestehens der Laufbahn neben Beamten geleistet haben, den Angestellten die Zulage weitergezahlt wird, solange sie diese Tätigkeiten verrichten,
2. in den Fällen, in denen beim Arbeitgeber/Dienstherrn eine Beamtenlaufbahn eingerichtet ist, Beamte aber auf entsprechenden Dienstposten momentan nicht beschäftigt werden, auch diese Angestellten die den Laufbahnbeamten zustehende Zulage erhalten.

Den am 1. September 1980 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 5. Februar 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2152 A — 57
StAnz. 8/1982 S. 378

**Anderungstarifvertrag Nr. 15
vom 10. Juli 1981**

zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der pp. andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Anderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

§ 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 11. Juni 1981, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch den folgenden Unterabsatz 1 ersetzt:

„Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, erhalten

a) Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach Nr. 12 (Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten) und Nr. 27 (Sonstige Dienste) der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten,

b) Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers als Stellenzulagen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften erhalten.“

b) Satz 2 wird Unterabsatz 2.

c) Der bisherige Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3 und erhält die folgende Fassung:

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Artikel II § 6 in Verbindung mit § 14 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (1. BesVNG) und nach Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten)“ durch die Worte „Nr. 12 (Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten) und Nr. 27 (Sonstige Dienste) der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1981

gez. Unterschriften

208

Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 Garagenverordnung (GaVO) und § 23 Abs. 2 Geschäftshausverordnung (GhVO)

Bezug: Mein Erlaß vom 11. Februar 1981 (StAnz. S. 525)

Das zu meinem o. a. Erlaß als Anlage 1 abgedruckte Verzeichnis der von mir anerkannten Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 GaVO und § 23 Abs. 2 GhVO ist berichtigt und ergänzt worden. Die vorgenannte Anlage wird durch das nachstehende Verzeichnis (Stand 31. Januar 1982) ersetzt.

Wiesbaden, 1. Februar 1982

Der Hessische Minister des Innern
V A 12 — 64 a 02/27 — 1/82

StAnz. 8/1982 S. 379

Anlage

Verzeichnis

der für den Bereich des Landes Hessen widerruflich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 Garagenverordnung (GaVO) und § 23 Abs. 2 Geschäftshausverordnung (GhVO)

— Stand 31. Januar 1982 —

Nr.	Sachverständiger	Anerkennungsbescheid vom	Prüfgebiet	
			GaVO	GhVO
1	Ing. (grad.) Karl-Friedrich Lehmann Scharpenberger Str. 23a, 5828 Empegetal	5. 9. 1975	X	X
2	Dr.-Ing. Hermann Krug J.-Bender-Str. 10, 7500 Karlsruhe-Hagsfeld	9. 9. 1975	X	X
3	Ing. (grad.) Paulhorst Wagner Jahnstr. 10, 6252 Diez	9. 9. 1975	X	X
4	Ing. (grad.) Alfred Funke Berliner Str. 10, 4005 Meerbusch-Lank	15. 9. 1975	X	X
5	Dipl.-Physiker Dr. Karl-Beinz Husny Buchrainweg 69, 6050 Offenbach	23. 10. 1975	X	X
6	Ing. (grad.) Günther Resroth C.-Seelmann-Weg 14, 6079 Buchschlag	29. 6. 1976	X	X
7	Ing. (grad.) Bodo Spillmann Stressemstr. 15/25, 7500 Karlsruhe 21	31. 1. 1977	X	X
8	Ing. (grad.) Gerald W. Ziersch, Lundastr. 17, 6304 Lollar	30. 11. 1977	X	X
9	Ing. (grad.) Franz Josef Fenne, Parkallee 30, 4400 Münster-St. Mauritz	21. 4. 1978	X	X
10	Dipl.-Ing. Bernd Freystedt, Grüner Weg 19, 4000 Münster-Wolbeck	17. 5. 1978	X	X
11	Dipl.-Ing. Siegfried Janz, Raumdistr. 2, 6500 Mainz	26. 6. 1978	X	X
			Mech. Lüftungsanlgn. in geschloss. Mittel-u. Großgaragen	
			CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen	
			Elektr. Starkstromanlgn. in geschloss. Großgaragen	
			Lüftungstechnische Anlagen in Geschäftshäusern	
			Elektr. Starkstromanlgn. einschl. Sicherheitsbel. in Geschäftshäusern	

	Sachverständiger	Anerkennungs- bescheid vom	Prüfgebiet
25	Ing. (grad.) Dieter Eick, Gräfel- fingerstr. 12, 8000 München 70	27. 1.1981 3)	X
26	Ing. (grad.) Robert Iehmann, Kösliner Weg 7, 2057 Reinbek	27. 1.1981 4)	X
27	Ing. (grad.) Wolfgang Lomborg, Parkstr. 2, 5620 Velbert 1	27. 1.1981 5)	X
28	Ing. (grad.) Günther Cordes, Büllostr. 15, 4000 Düsseldorf 30	28. 1.1981	X
29	Dr.-Ing. Harald Bitter, Gutenbergsstr. 40, 7012 Fellbach 4	29. 5.1981	X
30	Dipl.-Ing. Helmut Wiedemann, K.M.v. Weber-Str. 16, 6901 Bannental	9.11.1981 6)	X
31	Ing. (grad.) Peter Bertemann, Frankfurter Str. 64, 6242 Kronberg	20. 1.1982 7)	X
32	Dipl.-Ing. Gottlieb Uher, Homburger Landstr. 767, 6000 Frankfurt am Main	20. 1.1982 8)	X
	Mech. Lüftungsanlgn. in geschloss. Mittel-u. Großgaragen		
	CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen		
	Elektr. Starkstromanlgn. in geschloss. Großgaragen		
	Lüftungstechnische Anlagen in Geschäftshäusern		
	Elektr. Starkstromanlgn. einschl. Sicherheitabel. in Geschäftshäusern		

- 3) anstelle der erloschenen Anerkennung vom 16.10.1979
- 4) anstelle der erloschenen Anerkennung vom 30.11.1979
- 5) anstelle der erloschenen Anerkennung vom 23. 4.1980
- 6) anstelle der erloschenen Anerkennungen vom 30.11.1979 und 27. 1.1981
- 7) anstelle der erloschenen Anerkennung vom 26. 1.1976
- 8) anstelle der erloschenen Anerkennung vom 26. 1.1976

	Sachverständiger	Anerkennungs- bescheid vom	Prüfgebiet
12	Dr.-Ing. Helmut Menke, Jumenschnur 49e, 2000 Hamburg 67	30. 8.1978	X
13	Ing. (grad.) Heinz Freiberg, Tullastr. 20, 7500 Karlsruhe 1	20.11.1978	X
14	Ing. (grad.) Friedbert Welker, Kurfürstling 88, 6830 Schwetzingen	18.12.1978	X
15	Ing. (grad.) Wolfgang Nolzen, Asteinstr. 26, 4322 Sprackbühl 2	29.12.1978	X
16	Ing. (grad.) Klaus Tillmanns, Sperlingweg 10, 5804 Herdecke	21. 2.1979	X
17	Techn. Postbeamten Ing. (grad.) Peter Brosche, bei der Oberpost- direktion Frankf. a.M., Fr.-Ebert- Allee 58-72, 6000 Frankfurt, a.M. 97	19. 7.1979 1)	X
18	Ing. (grad.) Manfred Schiley, Fleischerstr. 12, 5190 Stolberg-Verwegen	10.10.1979	X
19	Ing. (grad.) Helmut Reintges, Am Oberfeld 15, 4150 Kranfeld 11	2.11.1979	X
20	Ing. (grad.) Arnold J. Bary, Baungartenstr. 13, 4630 Bochum 6	9.11.1979	X
21	Ing. (grad.) Günter Stillier, Leinestr. 7, 4300 Essen 1	26. 2.1980	X
22	Dipl.-Ing. Bolleslaw Kafal, Voedestr. 30, 5810 Witten	23.12.1980	X
23	Ing. (grad.) Helmut Ponater, Neusenbarystr. 40a, 8850 Furchheim	9. 1.1981	X
24	Ing. (grad.) Norbert Erwig, Kapellstr. 42, 4000 Düsseldorf 30	27. 1.1981 2)	X
	Mech. Lüftungsanlgn. in geschloss. Mittel-u. Großgaragen		
	CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen		
	Elektr. Starkstromanlgn. in geschloss. Großgaragen		
	Lüftungstechnische Anlagen in Geschäftshäusern		
	Elektr. Starkstromanlgn. einschl. Sicherheitabel. in Geschäftshäusern		

1) für Prüfungen von Anlagen, die in die Zuständigkeit der Oberpost-
direktion Frankfurt am Main fallen

2) anstelle der erloschenen Anerkennung vom 13. 6.1979

209

Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen

Bezug: Mein Erlaß vom 15. Dezember 1976 (StAnz. S. 2275; 1977 S. 98, 323)

In Ergänzung und teilweiser Änderung meines Erlasses vom 15. Dezember 1976 wird auf Grund der mit dem Erlaß gewonnenen Erfahrungen und neuerer höchstrichterlicher Rechtsprechung auf folgendes hingewiesen:

1. Nicht in der HOAI erfaßte Ingenieurleistungen des Bauwesens

Unter Nr. 2 meines Erlasses vom 15. Dezember 1976 hatte ich darauf hingewiesen, daß Ingenieurleistungen — soweit nicht in der HOAI geregelt — der freien Honorarvereinbarung unterliegen. Mein zusätzlicher Hinweis auf die als Grundlage heranziehbaren Ingenieur-Gebührenordnungen „GOI 1937“ und „GOI 1956“ ist von manchen Behörden mißverstanden worden; außerdem ist mein angezogener Erlaß vom 20. September 1966 (StAnz. S. 1286) durch Zeitablauf außer Kraft getreten.

Durch die VO PR Nr. 1/65 vom 25. Januar 1965 (BANz. Nr. 20/1965 S. 1) wurden mit Wirkung vom 1. Juni 1965 die Preisvorschriften für die Ingenieure aufgehoben. Damit unterliegen Ingenieurleistungen nur der freien Honorarvereinbarung. Diese Rechtslage hat sich mit Inkrafttreten der HOAI — 1. Januar 1977 — nur insoweit geändert, als die dort von den klassischen Ingenieurleistungen als einzige miterfaßte Tragwerksplanung (beschränkt für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen) wieder einer preisrechtlichen Bindung unterworfen ist.

Die alten Gebührenregelungen für Ingenieurleistungen lassen sich bei freien Honorarvereinbarungen nur bedingt heranziehen: Für die Beschreibung der Vertragsleistungen kann evtl. auf die „GOI 1937“ oder eine ihrer inoffiziellen Fortentwicklungen — die „GOI 1956“, „GOI 1965“ oder „LHO 1969“ — zurückgegriffen werden. Für die „Gebührensätze“ dieser Regelungen kann indessen keine entsprechende Empfehlung gegeben werden. Die Gebührensätze der „GOI 1937“ und die ihnen entsprechenden Mindestsätze der Rahmenvergütungen der „GOI 1965“ und der „LHO 1969“ können in der Regel nicht mehr als leistungsgerechte Honorierung angesehen werden. Dagegen können eine sehr nützliche Orientierungshilfe für die Gemeinden und Gemeindeverbände die für etliche Fachbereiche von Bund und Ländern entwickelten Vertragsmuster und Vergütungssätze sein, die zwar auch die „GOI 1937“ als Ausgangspunkt haben, aber fortentwickelte Leistungsanforderungen und eine zweimalige Anhebung der Gebührensätze von 1937 um je 10 v. H. enthalten. Vgl. hierzu nachstehend unter 2.

2. Vertragsmuster und Vergütungssätze

Vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wurden im Rahmen der RBBau (Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen) eine Reihe von Vertragsmustern herausgegeben, sowohl für in der HOAI erfaßte und nach ihr ausgerichtete Architekten- und Ingenieurleistungen wie auch für noch nicht in der HOAI erfaßte Leistungen. Für die letzteren sind auch Vergütungssätze als Anhalt bzw. Richtsatz entwickelt worden. Andere Vertragsmuster wurden von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, von der Bundesarchitektenkammer und von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet.

Nachstehend folgt eine Zusammenstellung der am häufigsten verwendeten Vertragsmuster:

Auf HOAI-Basis:

- RBBau Vertragsmuster Gebäude (Anhang 10 zur RBBau)
- RBBau Vertragsmuster Freianlagen (Anhang 13 zur RBBau)
- RBBau Vertragsmuster Tragwerksplanung Gebäude (Anhang 12/1 zur RBBau)
- RBBau Vertragsmuster Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude (Anhang 12/2 zur RBBau)
- RBBau Allgemeine Vertragsbestimmungen — AVB — (Anhang 19 zur RBBau)
- Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrags und Einheits-Architektenvertrags; erarbeitet von der Bundesarchitektenkammer (Deutsches Architektenbl. Nr. 4/1979 S. 395)

— Muster eines kommunalen Architektenvertrags; erarbeitet von den kommunalen Spitzenverbänden in Zusammenarbeit mit der Bundesarchitektenkammer (BANz. Nr. 217/1979 S. 2).

Von der HOAI noch nicht erfaßte Leistungen (Ingenieurleistungen)

- RBBau Vertragsmuster Betriebstechnische Anlagen (Anhang 11 zur RBBau)
- RBBau Vertragsmuster Bauingenieurwesen (Anhang 14 zur RBBau)
- RBBau Vertragsmuster Statik und Prüfung der Statik (Anhang 12 zur RBBau; nur für die baulichen Anlagen des Bauingenieurwesens, nicht für Gebäude, für die Muster 12/1 und 12/2 maßgebend),

jeweils mit Vergütungssätzen.

— LAWA-Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der **Wasserwirtschaft** (wasserwirtschaftliche Maßnahmen), erarbeitet von der LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) mit Vergütungsregelung ähnlich den Vergütungssätzen für die RBBau-Ingenieurvertragsmuster.

Das LAWA-Ingenieurvertragsmuster wurde mit Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 4. März 1971 (StAnz. S. 728), geändert durch Erlaß vom 20. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 161), eingeführt.

Für Ingenieurleistungen im **Straßenbau** sind keine Vergütungssätze herausgebracht worden; für die generellen Planungsanforderungen sei hier jedoch insbesondere hingewiesen auf

- die RE (Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau),
- die RAL (Richtlinien für die Anlage von Landesstraßen) und
- RAST (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen).

Bezogen können werden

- a) Die RBBau-Vertragsmuster bei der Druckerei Kersting, Postfach 232, 5300 Bonn, die Allgemeinen Vertragsbestimmungen — AVB — auch bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Mainzer Straße 75, 6200 Wiesbaden (Best.Nr. 6.915);
- b) das LAWA-Ingenieurvertragsmuster wie auch „Hinweise für die Vergabe von Ingenieurleistungen — wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ gleichfalls bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Mainzer Straße 75, 6200 Wiesbaden;
- c) die Richtlinien RE, RAL und RAST bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1.

3. Neue DIN 276

Die in vielen Vorschriften der HOAI, insbesondere in den §§ 10 und 52, angezogene DIN 276 ist vom Normenausschuß Bauwesen des Deutschen Instituts für Normung e. V. überarbeitet und neu herausgegeben worden. Demgemäß ist Nr. 5 Abs. 2 meines Erlasses vom 15. Dezember 1976 und seine Anlage I überholt.

Maßgebend ist nunmehr die DIN 276 — Kosten von Hochbauten — **Ausgabe April 1981**. Die Gliederung ist im grundsätzlichen beibehalten worden:

Teil 1: Begriffe; Teil 2: Kostengliederung; Teil 3: Kostenermittlungen sowie Auswahl 1 dazu: Kostenermittlungen, Auswahl für den Wohnungsbau. Bei der Honorarermittlung von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI ist grundsätzlich die neue DIN 276 heranzuziehen. Zur besseren Orientierung über die in der HOAI verwendeten DIN-Begriffe sind nachstehend als Anlage aus den Teilen 2 und 3 der neuen DIN 276 jeweils die ersten Seiten mit den Begriffsbestimmungen wiedergegeben.

Das DIN-Blatt ist beziehbar vom Beuth Verlag GmbH, 1000 Berlin 30.

4. Anwendungsbereich der HOAI

In Ergänzung zur Nr. 4 meines Erlasses vom 15. Dezember 1976 ist zu bemerken, daß die HOAI als Preisrechtsvorschrift grundsätzlich nicht nur vom Auftragnehmer (Architekt/Ingenieur/Planer), sondern auch vom Auftraggeber (Bauherr/Bauträger) zu beachten ist; sie ist daher auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden anzuwenden.

Unterschreitung der Mindestsätze

Unter Nr. 7.1 meines Erlasses vom 15. Dezember 1976 hatte ich darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 Abs. 2 HOAI die Mindestsätze nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden können. Nunmehr liegen zwei höchstrichterliche Entscheidungen vor: nämlich des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit Beschluß vom 20. Oktober 1981 — 2 BvR 201/80 (bislang noch nicht veröffentlicht) § 4 Abs. 2 HOAI wegen Überschreitung des Rahmens der Ermächtigung insoweit für **nichtig** erklärt, als diese Vorschrift eine Unterschreitung der in der Honorarordnung festgesetzten Mindestsätze nur in Ausnahmefällen zuläßt. Es hat in seiner Begründung u. a. dargelegt, daß die der HOAI zugrunde liegende Ermächtigungsnorm (Art. 10 des „Artikelgesetzes“ vom 4. November 1971 — BGBl. I S. 1749 —) den Preiswettbewerb nach unten grundsätzlich nicht beschränkt habe; die dadurch offengehaltenen preisbildenden Möglichkeiten paßten sich in den vom Gesetz verfolgten Zweck ein, den Mietanstieg auf allen Ebenen, auch durch eine Verringerung der Baukosten, zu begrenzen, als deren Teil sich die Honorare der Architekten darstellen.

Der **Bundesgerichtshof** seinerseits hat mit Urteil vom 9. Juli 1981 (NJW Nr. 43/1981, S. 2351; Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht — ZfBR — Nr. 5/1981 S. 232) unter Ausklammerung des Rechtsproblems des § 4 Abs. 2 HOAI festgestellt, daß zu den wesentlichen Grundgedanken der HOAI wie auch der ihr zugrunde liegenden Ermächtigungsnorm die **angemessene, leistungsgerechte** Honorierung der Architekten/Ingenieure gehört. Den Grundgedanken der Preisrechtsvorschrift und den von ihren Leitlinien gezogenen Grenzen ist Rechnung zu tragen.

Inwieweit das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung sich über die Feststellungen des Bundesgerichtshofs hinwegsetzen und eine Unterschreitung der Mindestsätze auch bei nicht gewährleisteter Angemessenheit der Honorierung zugestehen wollte, kann der Begründung nicht ohne weiteres entnommen werden, zumal da sich das Bundesverfassungsgericht nicht damit auseinandersetzt. M. E. kann der Grundgedanke der Ermächtigungsnorm, der die leistungsgerechte angemessene Entlohnung der Architekten und Ingenieure sicherstellen will, bei einer Unterschreitung nicht unberücksichtigt bleiben.

Auf jeden Fall bedarf eine Unterschreitung von Mindestsätzen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung (§ 4 Abs. 2 HOAI). Solange eine solche nicht vorliegt, gelten die jeweiligen Mindestsätze als vereinbart (§ 4 Abs. 4 HOAI).

6. Umsatzsteuer/Abschlagszahlungen

Im Hinblick auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Neufassung vom 26. November 1979 (UStG 1980 — BGBl. 1979 I S. 1953) ist für Bauleistungen nach VOB bereits eine Klarstellung zur Handhabung der **Abschlagszahlungen** erfolgt und zwar dahin, daß solche Zahlungen **einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrags** erfolgen (VOB/B § 16 Nr. 1; Gemeinsamer Runderlaß vom 3. März 1980 — StAnz. S. 522 — und mein Erlaß vom 13. März 1980 — StAnz. S. 524 —). Für die in § 8 Abs. 2 HOAI angesprochenen Abschlagszahlungen auf Honorare von Architekten und Ingenieuren kann grundsätzlich nichts anderes gelten. Bei Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 HOAI sollte daher die in der Honorarvereinbarung geltend gemachte Umsatzsteuer anteilig mit angewiesen werden.

7. Ermittlung von Zwischenwerten

Nach § 16 Abs. 2 HOAI sind die zulässigen Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der angegebenen anrechenbaren Kosten durch **Interpolation** zu ermitteln. Für die anderen Teile der HOAI bestehen entsprechende Bestimmungen, wobei es jedoch teilweise um Zwischenstufen der angegebenen Verrechnungseinheiten geht (§§ 34 Abs. 2; 38 Abs. 2; 41 Abs. 2; 46 Abs. 2; 48 Abs. 2; 55 Abs. 2). Diese Vorschriften haben mitunter zu Unklarheiten geführt. Nach einheitlicher Rechtsauffassung von Bund und Ländern war eine lineare **Interpolation** beabsichtigt. Für die Novellierung der HOAI ist auch eine klarstellende ausdrückliche Vorschrift im Teil I vorgesehen. Um eine einheitliche Honorarermittlung zu gewährleisten, sollte schon heute entsprechend verfahren werden.

8. Tragwerksplanung/Prüfleistungen für Baustatik

Die Honorierung der nicht der HOAI unterliegenden Prüfleistungen im Bauaufsichtsbereich ist nunmehr in der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 12. September 1977 (GVBl. I S. 380), geändert durch Verordnung vom 30. April 1978 (GVBl. I S. 278), geregelt. Nähere Verwaltungsvorschriften hierzu enthält mein Erlaß vom 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1124). Die unter Nr. 17.4 meines Erlasses vom 15. Dezember 1976 angeführten Erlasse aus den Jahren 1955 bis 1975 sind überholt.

9. Landschaftsplanerische Leistungen

9.1 Das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), das das Hessische Landschaftspflegegesetz abgelöst hat und am 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist, regelt in seinem § 4 die örtliche Landschaftsplanung in ihren Grundzügen. Bei Erarbeitung und Inkrafttreten der HOAI waren sehr unterschiedliche landesrechtliche Regelungen vorhanden; das hat dazu geführt, daß die Zielvorstellungen über Umfang und Art der Darstellung landschaftsplanerischer Leistungen in beiden hier zu vergleichenden Rechtsvorschriften — dem Hessischen Naturschutzgesetz und der HOAI — nicht deckungsgleich sind, so daß es einer Auslegung der Vorschriften bedarf.

Vorrangig maßgeblich sind die Vorschriften des Hessischen Naturschutzgesetzes. Während die HOAI zwischen Landschaftsplänen, die den Flächennutzungsplänen, und Grünordnungsplänen, die den Bebauungsplänen zugeordnet sind, unterscheidet, kennt das Hessische Naturschutzgesetz insoweit nur eine Planungsart: die Landschaftspläne. Diese sind zwar mit den Landschaftsplänen der HOAI (§ 45 HOAI) namensgleich, jedoch nicht deckungsgleich in ihrer Ziel- und Zweckbestimmung.

9.2 Landschaftspläne nach § 4 Abs. 1 HENatG sind auf der Grundlage des regionalen Landschaftsrahmenplanes entwickelte Planungen für die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Darlegung solcher Erfordernisse und Maßnahmen erfolgt als Darstellung mit Text, Karte und Begründung, mithin nicht als originäre verbindliche Festsetzung. Die hessischen Landschaftspläne sind aber nicht wie die Landschaftspläne des § 45 HOAI speziell dem Flächennutzungsplan zugeordnet; sie sind vielmehr — wie aus § 4 Abs. 2 HENatG folgt — als Darstellungen in den Flächennutzungsplan oder auch als Festsetzungen in die Bebauungspläne aufzunehmen, soweit ihre Aussagen nach § 5 BBauG darstellungs- oder nach § 9 BBauG festsetzungsfähig sind. Der Hessische Landschaftsplan ist mithin nicht analog wie die Bauleitplanung des BBauG und auch nicht wie die Landschaftsplanung der HOAI als Zweistufenplanung aufgebaut.

9.3 Für die **Honorierung** landschaftsplanerischer Leistungen bei Landschaftsplänen nach § 4 HENatG sind grundsätzlich die einschlägigen Vorschriften der HOAI heranzuziehen; das sind die §§ 43 bis 50 HOAI (mit den dort angezogenen Vorschriften des Teils V, insbesondere den Honorartafeln der §§ 38 und 41) sowie die Allgemeinen Vorschriften — §§ 1 bis 9 HOAI.

Hierbei sind insbesondere folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

a) Handelt es sich um einen das ganze Gemeindegebiet umfassenden Landschaftsplan, der für einen **Flächennutzungsplan** die notwendigen fachlichen Unterlagen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege geben soll, so wird entsprechend §§ 45, 46 HOAI zu verfahren sein. Sollen nach dem Planungsauftrag der Gemeinde mit dem Landschaftsplan auch einige detaillierte Beschreibungen erbracht werden, die zur Übernahme als Festsetzungen in einen Bebauungsplan geeignet sind, so wird hierfür als Besondere Leistungen ein zusätzliches Entgelt nach § 5 HOAI zu vereinbaren sein (evtl. für den zeitlichen Mehraufwand als Stundenhonorar: § 5 Abs. 4 Satz 3 HOAI).

b) Handelt es sich um einen Landschaftsplan, der **nicht voll flächendeckend** für einen Flächennutzungsplan entwickelt wird (z. B. unter Aussparung einer weitläufigen Waldfläche), so dürfte die Honorierung auf der Grundlage von § 50 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 45, 46 HOAI zu finden sein, da eine Honorarberechnung allein auf der Grundlage der §§ 45, 46 HOAI bei Ausklammerung einer größeren Fläche mit der Systematik der unterlegten Verrechnungseinheiten nicht mehr im Einklang stünde und eine nicht leistungsgerechte Ho-

norierung zur Folge haben könnte. Eine Honorierung über § 50 Abs. 2 HOAI bietet sich an, zumal da die Aufzählung der sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen in § 50 Abs. 1 keine abschließende ist. Das Honorar kann mithin auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskataloges frei vereinbart werden. Dabei wird jedoch darauf zu achten sein, daß das Honorar in Relation zu einem flächendeckenden Landschaftsplan für den ganzen Planbereich des Flächennutzungsplans verbleibt, d. h. es wird sich entsprechend dem ersparten Arbeitsaufwand nur unterhalb des für die ganze Fläche nach §§ 45, 46 HOAI zu berechnenden Honorars bemessen können (analog den Grundsätzen des § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 HOAI).

c) Handelt es sich um einen detaillierten Landschaftsplan für den Bereich eines **Bebauungsplans**, so wird auf die Honorierung eines Grünordnungsplans nach den §§ 47, 48 HOAI zurückzugreifen sein.

d) Handelt es sich darum, aus einem schon zu einem Flächennutzungsplan erstellten umfassenden Landschaftsplan (Fall a oder b) **einige Einzelmaßnahmen** für den Teilbereich eines Bebauungsplans zu entwickeln, so wird nach § 50 Abs. 2 HOAI zu verfahren sein (freie Honorarvereinbarung auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskataloges). Dabei können Zeitaufwand und Stundenhonorare zugrunde gelegt werden. Entsprechend dem zu b) Bemerkten wird jedoch davon auszugehen sein, daß das Honorar unterhalb der Honorarhöhe für einen detaillierten Landschaftsplan zum Bereich eines ganzen Bebauungsplans nach §§ 47, 48 HOAI (Fall c) verbleibt.

Es ist jedoch auch denkbar, die Entwicklung von Einzelmaßnahmen aus einem zum Flächennutzungsplan bereits erstellten Landschaftsplan dem Planersteller des Entwurfs des Bebauungsplans mit zu übertragen; dann kann die Honorierung für die zusätzliche Leistung gegebenenfalls im Rahmen von § 41 Abs. 7 HOAI oder analog dieser Vorschrift erfolgen.

e) Sind lediglich landschaftspflegerische Planungen und Maßnahmen erforderlich, ohne daß es der Erstellung eines Landschaftsplans bedarf, so ist § 50 HOAI anzuwenden.

Nr. 2 Abs. 3, Nr. 5 Abs. 2, Nr. 7.1 Abs. 2 und Nr. 17.4 meines Erlasses vom 15. Dezember 1976 (StAnz. S. 2275, ber. StAnz. 1977 S. 98, 323) sowie mein Erlaß vom 30. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 420) werden aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Wirtschaft und Technik sowie dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 3. Februar 1982

Der Hessische Minister des Innern

V A 5 — 32 i — 2/81

StAnz. 8/1982 S. 381

DK 69.003.12: 624.9

Deutsche Normen

Anlage

April 1981

DIN 276

Auszug aus Teil 2

Kosten von Hochbauten

Kostengliederung

Building costs; costs division

Coûts de bâtiment; division de coûts

DIN 276 besteht aus den folgenden Teilen:

DIN 276 Teil 1 Begriffe,

DIN 276 Teil 2 Kostengliederung,

DIN 276 Teil 3 Kostenermittlungen sowie

DIN 276 Teil 3 Auswahl 1 Kostenermittlungen, Auswahl für den Wohnungsbau.

Die Gesamtkosten gliedern sich in Kostengruppen für:

Kosten des Baugrundstückes (siehe Abschnitt 1),

Kosten der Erschließung (siehe Abschnitt 2),

Kosten des Bauwerkes (siehe Abschnitt 3),

Kosten des Gerätes (siehe Abschnitt 4),

Kosten der Außenanlagen (siehe Abschnitt 5),

Kosten für Zusätzliche Maßnahmen (siehe Abschnitt 6),

Baunebenkosten (siehe Abschnitt 7).

1 Kosten des Baugrundstückes

1.1 Wert

Der Grundstückswert richtet sich nach dem Verkehrswert¹⁾ zum Zeitpunkt der Kostenermittlung. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis vom Verkehrswert zum Zeitpunkt der Kostenermittlung abweicht.

Sind Teile des Grundstückes unentgeltlich oder gegen Entgelt für den Gemeinbedarf abzutreten oder abgetreten worden, so sollen diese Flächen bei der Ermittlung des Verkehrswertes¹⁾ berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 2.1).

Der Wert eines bebauten Grundstückes, dessen bauliche Anlagen ganz oder teilweise wegen der Durchführung eines geplanten Bauwerkes umgebaut, abgebrochen oder beseitigt werden müssen, richtet sich nach dem Verkehrswert¹⁾ von Grundstück und baulichen Anlagen.

Bei Grundstücken, für die ein Erbbaurecht bestellt wird, darf der Grundstückswert nicht eingesetzt werden.

1.2 Erwerb

Hierzu gehören die Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Baugrundstückes (Grundstücksnebenkosten), z. B. für Beurkundung, Untersuchungen und Gutachten über Baugrund und Bebaubarkeit — soweit diese zur Beurteilung des Grundstückswertes dienen — ferner für Vermessung und Katasterunterlagen, Grunderwerbsteuer, Gebühren, Provisionen, Bodenneuordnung, Grenzregulierung und gegebenenfalls Bestellung eines Erbbaurechtes.

Bei Anpassung des Kaufpreises an den Verkehrswert (siehe Abschnitt 1.1) ist darauf zu achten, daß die Grundstücksnebenkosten nicht mehrfach angesetzt werden.

1.3 Freimachen

Hierzu gehören die Kosten, die aufzuwenden sind, um die freie Verfügung über ein erworbenes Grundstück zu erhalten, das noch mit Miet- oder Pachtverträgen belastet ist.

1.4 Herrichten

Hierzu gehören die Kosten für das Herrichten des Grundstückes oder einer Teilfläche (Baufläche) für die geplante bauliche Anlage.

2 Kosten der Erschließung

2.1 Öffentliche Erschließung

Hierzu gehören die anteiligen Kosten auf Grund gesetzlicher Vorschriften (Erschließungsbeiträge/Anliegerbeiträge) und die auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge entstehenden Kosten für

- die Beschaffung oder den Erwerb der Erschließungsflächen gegen Entgelt durch den Träger der öffentlichen Erschließung,
- die erstmalige Herstellung oder den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen, der Grünflächen und sonstiger Freiflächen für öffentliche Nutzung²⁾,
- die Herstellung oder Änderung gemeinschaftlich genutzter technischer Anlagen, z. B. zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Wasser, Wärme, Gas und Elektrizität.

Bei der Abgabe von Erschließungsflächen gegen Entgelt (siehe Aufzählung a)) soll der Wertausgleich des Grundstückes bei den Anliegerleistungen vorgenommen werden.

2.2 Nichtöffentliche Erschließung

Hierzu gehören die Kosten für Verkehrsflächen und technische Anlagen, die ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Beauftragung mit dem Ziel der späteren Übertragung in den Gebrauch der Allgemeinheit hergestellt und ergänzt werden.

Das gilt auch für Kosten, die in nichterschlossenen Baugebieten, z. B. im Außenbereich³⁾, auf Grund von Einzelregelungen entstehen.

Dagegen gehören Kosten für die Herstellung oder Ergänzung von Anlagen auf dem eigenen Grundstück, die der Erschließung dienen und im alleinigen Gebrauch des Eigentümers bleiben, zu den Außenanlagen (siehe Abschnitt 5).

¹⁾ Bundesbaugesetz (BBauG) § 142, Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung — WertV —) i. d. F. v. 15. August 1972 (BGBl. I S. 1416)

²⁾ Bundesbaugesetz (BBauG) §§ 127 bis 130

³⁾ Bundesbaugesetz (BBauG) § 35

2.3 Andere einmalige Abgaben

Hierzu gehören Kosten, die dem Grundstückseigentümer bzw. dem Bauherrn auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen oder eines Ortsstatutes aus Anlaß des geplanten Bauvorhabens einmalig und zusätzlich zu den Erschließungsbeiträgen (siehe Abschnitt 2.1) entstehen.

3 Kosten des Bauwerkes

Hierzu gehören die Kosten aller in den Abschnitten 3.1 bis 3.5 aufgeführten Bau- und sonstigen Leistungen, die auf Grund der dem Bauwerk zugrunde liegenden Planung und der vorgesehenen Zweckbestimmung entstehen.

Maßgebend für die Abgrenzung gegenüber der Kosten-Gruppe 5 — Außenanlagen — ist die Berechnung der Brutto-Grundrißfläche und des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 Teil 1, abgesehen von geringfügigen Abweichungen, wenn sie technisch bedingt sind.

Bei Umbau, Wiederaufbau oder Wiederherstellung von Bauwerken zählen hierzu auch die Kosten von Teilabbruch-, Sicherungs- und Demontearbeiten.

Der Wert wiederverwendeter Bauteile ist gesondert auszuweisen.

Werden Eigenleistungen erbracht, so sind dafür die Kosten einzusetzen, die für die entsprechenden Auftragnehmerleistungen entstehen würden.

3.1 Baukonstruktionen

Hierzu gehören die Kosten der Bauleistungen und der sonstigen Leistungen für den gesamten Roh- und Ausbau des Bauwerkes, einschließlich der dazu notwendigen Baustelleneinrichtung, jedoch ohne die Installationen (siehe Abschnitt 3.2), die Zentrale Betriebstechnik (siehe Abschnitt 3.3), die Betrieblichen Einbauten (siehe Abschnitt 3.4) und die Besonderen Bauausführungen (siehe Abschnitt 3.5).

3.2 Installationen

Hierzu gehören die Kosten für alle in das Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen Rohrleitungen, Verteilungssysteme, Entnahme- und Anschlußstellen einschließlich aller installierten Objekte, die Bestandteil⁴⁾ des Bauwerkes werden.

Es sind dies in der Regel

- Installationen für Abwasser, Wasser, Wärme, Raumlufttechnik (RLT), Gase, elektrischen Strom, Fernmeldetechnik und Blitzschutz sowie
- Installationen zum Anschluß von betrieblichen Einbauten und ferner
- das zur Bedienung, zum Betrieb oder zum Schutz der Installationen gehörende, erstmalig zu beschaffende, nichteingebaute oder nichtfestverbundene Zubehör⁵⁾.

3.3 Zentrale Betriebstechnik

Hierzu gehören die Kosten für die Teile technischer Anlagen, die zum Betrieb der in Abschnitt 3.2 genannten Installationen erforderlich sind⁶⁾.

Es sind dies in der Regel Anlagenteile zur Erzeugung, Aufbereitung oder Umwandlung, z. B.

- a) bei zentraler Energieversorgung mit Wärme oder elektrischem Strom:
 - die Wärme- oder Stromerzeuger, Wärmetauscher und Pumpen, jeweils mit Schaltanlagen und Zubehör⁷⁾;
- b) bei zentral betriebenen Anlagen für Raumlufttechnik (RLT):
 - die RLT-Bauelemente mit Schaltanlagen und Zubehör⁸⁾;
- c) bei privater Wasserversorgung:
 - die Vorrats- oder Sammelbehälter, Pumpen und Aufbereitungsanlagen, jeweils mit Zubehör⁹⁾;
- d) bei Abwasseranlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind:
 - die Sammelbehälter und Aufbereitungsanlagen mit Zubehör⁹⁾;
- e) bei Anlagen für Flüssigkeiten und Gase:
 - zentrale Anlagenteile zu deren Betrieb;

f) bei Anlagen für die Fernmeldetechnik:

— Fernsprech-, Brandmelde- und Uhrenzentralen.

Außerdem gehören hierzu Aufzugs- und sonstige Förderanlagen sowie Abfallbeseitigungsanlagen.

3.4 Betriebliche Einbauten

Hierzu gehören die Kosten für alle mit dem Bauwerk festverbundenen Einbauten, die seiner besonderen Zweckbestimmung dienen. Das sind auch Einbauten, die im Zusammenhang mit den Installationen und der Zentralen Betriebstechnik stehen und benutzt werden (siehe Abschnitte 3.2 und 3.3).

Betriebliche Einbauten werden in Verbindung mit technischen Hilfsmitteln aufgestellt, angebracht oder umgesetzt.

Für die Abgrenzung gegenüber der Kostengruppe 4 — Gerät — ist maßgebend, daß sie durch ihre Beschaffenheit, z. B. Maße, Gewicht, Installationsanschlüsse und Befestigung, technische und/oder bauplanerische Maßnahmen erfordern, z. B. Anfertigen von Werkplänen oder statischen Berechnungen, Anschließen von Installationen, Einsatz von Hebezeugen.

3.5 Besondere Bauausführungen

Hierzu gehören die Kosten für die Baukonstruktionen, Bauteile, Bauelemente, Installationen, Zentrale Betriebstechnik und Betrieblichen Einbauten, die durch besondere Bedingungen des Geländes, des Baugrundes, der Umgebung oder durch Forderungen außerhalb der Zweckbestimmung des Bauwerkes verursacht werden.

4 Kosten des Gerätes

Hierzu gehören die Kosten für alle beweglichen oder zu befestigenden Sachen, die zur Ingebrauchnahme und zur allgemeinen Benutzung des Bauwerkes erforderlich werden, soweit sie vom Bauherrn zu beschaffen und sofern sie nicht bereits in den Abschnitten 3.2 bis 3.4 erfaßt sind.

5 Kosten der Außenanlagen

Hierzu gehören die Kosten für die Herstellung aller Anlagen außerhalb des Bauwerkes, einschließlich der Verbindungen mit den öffentlichen oder nichtöffentlichen Erschließungsanlagen, ferner die Kosten, die durch die Erschließung (siehe Abschnitt 2.2, Absatz 3) und die Oberflächengestaltung des Baugrundstückes entstehen.

Es sind dies in der Regel Kosten für: Einfriedungen, Geländebearbeitung, Versorgungs- und Abwasseranlagen, Wirtschaftsvorrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Treppen, Grünflächen, ferner Außenanlagen für besondere Zweckbestimmungen.

Bei größeren baulichen Anlagen können die jeweiligen Kosten der Außenanlagen auch einzelnen Bauwerken bzw. Baukörpern zugeordnet werden.

Beim Umbau von Außenanlagen gehören hierzu auch die Kosten von Teilabbruch-, Sicherungs- und Demontearbeiten.

Der Wert wiederverwendeter Bauteile ist gesondert auszuweisen. Werden Eigenleistungen erbracht, so sind dafür die Kosten einzusetzen, die für die entsprechenden Auftragnehmerleistungen entstehen würden.

6 Kosten für Zusätzliche Maßnahmen

Hierzu gehören die Kosten, die durch besondere Maßnahmen bei der Herstellung des Bauwerkes und/oder der Außenanlagen verursacht werden, die jedoch den Wert nicht erhöhen, z. B. Vorkehrungen zum Schutz von Personen und Sachen, gegen die Behinderungen des Baubetriebes durch Witterungseinflüsse, Maßnahmen zur Beschleunigung des Baubetriebes.

7 Baunebenkosten

Hierzu gehören die Kosten, die bei der Planung und Durchführung auf der Grundlage von Honorarordnungen, Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entstehen.

Es sind dies in der Regel Kosten für: Vorbereitung, Planung, Durchführung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, besondere künstlerische Gestaltung, Finanzierungen und Abgaben.

Werden Eigenleistungen erbracht, so sind dafür die Kosten einzusetzen, die für entsprechende Fremdleistungen entstehen würden.

⁴⁾ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 93 und § 94

⁵⁾ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 97

⁶⁾ Die Installationen (Kostengruppe 3.2) und die Zentrale Betriebstechnik (Kostengruppe 3.3) ergeben die jeweiligen Betriebstechnischen Anlagen. Die Kostengruppen 3.2 und 3.3 können auch zusammengefaßt werden (siehe DIN 277 Teil 3, Anhang B, Variante der Kostenberechnung und Anhang C, Variante des Kostenanschlages)

DK 69.003.12: 624.9

April 1981

Deutsche Normen

DIN 276

Auszug aus Teil 3

Kosten von Hochbauten Kostenermittlungen

Building costs; costs ascertainments

Coûts de bâtiment; établissement de coûts

DIN 276 besteht aus den folgenden Teilen:

DIN 276 Teil 1 Begriffe,

DIN 276 Teil 2 Kostengliederung,

DIN 276 Teil 3 Kostenermittlungen sowie

DIN 276 Teil 3 Auswahl 1 Kostenermittlungen, Auswahl für den Wohnungsbau.

Kostenermittlungen haben den Zweck, die zu erwartenden Kosten als Grundlage für Planungs- oder Ausführungsentscheidungen möglichst zutreffend vorzuberechnen oder entstandene Kosten in tatsächlicher Höhe festzustellen.

Art, Umfang und Genauigkeit der Kostenermittlungen sind abhängig vom jeweiligen Stand der Planung, von den verfügbaren Angaben und Erfahrungswerten sowie — im Falle der Kostenfeststellung — von den Abrechnungsunterlagen.

Den Kostenermittlungen ist die Systematik der Kostengliederung nach DIN 276 Teil 2 zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung der Kosten der Kostengruppen 3.1 bis 3.4 nach DIN 276 Teil 2 sind als Bezugseinheiten vorzugsweise Grundflächen oder Rauminhalte nach DIN 277 Teil 1 zu berücksichtigen. Wenn Baunutzungskosten berechnet werden, sind diese auf die gleichen Bezugseinheiten zu beziehen.

Besteht ein Bauwerk aus mehreren zeitlich oder räumlich abgrenzbaren Abschnitten, so ist dafür die Aufstellung getrennter Kostenermittlungen zweckmäßig; die Abgrenzung der Bauabschnitte soll bei allen später folgenden Kostenermittlungen und möglichst auch bei der Ermittlung der Baunutzungskosten nach DIN 18 960 Teil 1 beibehalten werden.

Folgende Arten von Kostenermittlungen sind zu unterscheiden:

Kostenschätzung (siehe Abschnitt 1)

Kostenberechnung (siehe Abschnitt 2)

Kostenanschlag (siehe Abschnitt 3)

Kostenfeststellung (siehe Abschnitt 4)

1 Kostenschätzung

Die Kostenschätzung dient zur überschlägigen Ermittlung der Gesamtkosten und ist vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen.

Grundlagen für die Kostenschätzung sind:

- möglichst genaue Bedarfsangaben, z. B. Flächen (Bruttogrundrindflächen, Nutzflächen, Wohnflächen), Nutzungseinheiten (z. B. Arbeitsplätze, Bettplätze, Tierplätze), Rauminhalte;
- Planunterlagen, z. B. versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen;
- gegebenenfalls erläuternde Angaben.

In der Kostenschätzung wird das Bauvorhaben als eine geschlossene Einheit gesehen; die einzelnen Kostengruppen werden je nach Art des Bauvorhabens höchstens bis zur Spalte 2 der Kostengliederung berücksichtigt (siehe DIN 276 Teil 2, Anhang A). Bei der Kostenermittlung durch Kostenschätzung soll das Muster nach DIN 276 Teil 3, Anhang A, gegebenenfalls unter Benutzung von Erfahrungswerten, z. B. DM/m², DM/Nutzeinheit, DM/m³ verwendet werden. Die darin enthaltenen Spalten sind so vollständig auszufüllen, daß Prüfung und Vergleich sichergestellt werden.

2 Kostenberechnung

Die Kostenberechnung dient zur Ermittlung der angehöhten Gesamtkosten und ist Voraussetzung für die Entscheidung, ob die Baumaßnahme wie geplant durchgeführt werden soll, sowie Grundlage für die erforderliche Finanzierung.

Grundlagen für die Kostenberechnung sind:

- genaue Bedarfsangaben, z. B. detaillierte Raumprogramme (Flächen in m², Rasterflächeneinheiten), Nutzungsbedingungen (Raumnutzung, Betriebstechnik, Außenanlagen)

- Planunterlagen, z. B. durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen

- ausführliche Erläuterungen, z. B. eingehende Beschreibung aller Einzelheiten, die aus den Zeichnungen und den Berechnungsunterlagen nicht zu ersehen, aber für die Berechnung und Beurteilung der Kosten von Bedeutung sind.

In der Kostenberechnung sollen alle Leistungen je nach Art des Bauvorhabens innerhalb der Kostengruppe bis zur Spalte 3 der Kostengliederung (siehe DIN 276 Teil 2, Anhang A) erfaßt und aufgegliedert werden. Dabei sollen die Kosten, soweit nicht Erfahrungswerte oder pauschalisierte Angaben vorliegen, aus Mengen- und Kostenansatz summarisch ermittelt werden. Bei der Kostenermittlung durch Kostenberechnung soll das Muster nach DIN 276 Teil 3, Anhang B, verwendet werden; ergänzende Berechnungen sind beizufügen.

3 Kostenanschlag

Der Kostenanschlag dient zur genauen Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Kosten durch die Zusammenstellung von Auftragnehmerangeboten, Eigenberechnungen, Honorar- und Gebührenberechnungen und anderen für das Baugrundstück, die Erschließung und die vorausgehende Planung bereits entstandenen Kosten. Der Kostenanschlag kann auch ein Hilfsmittel zur Kostenkontrolle werden, um nach Abschluß der Ausführungsplanung die Übereinstimmung der veranschlagten Kosten mit den in der vorausgegangenen Kostenberechnung ermittelten Kosten zu prüfen.

Grundlagen für den Kostenanschlag sind:

- genaue Bedarfsberechnungen, z. B. für Standsicherheit, Wärmeschutz, Installationen und Betriebstechnik u. a. m., einschließlich aller Massenberechnungen;
- Planunterlagen, z. B. die endgültigen, vollständigen Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 1;
- Erläuterungen zur Bauausführung, z. B. Hinweise, die zum Verständnis der in den Planungs- und Berechnungsgrundlagen enthaltenen Einzelheiten und Absichten nötig sind, gegebenenfalls auch Abweichungen von früheren Plänen und Beschreibungen, Angaben über vorgesehene Herstellungs- und Konstruktionsmethoden, Terminplanung und -überwachung, Finanzierungsdaten, sonstige finanzwirtschaftliche Angaben, gegebenenfalls auch Kosten der Folgearbeiten und der Baunutzungskosten.

Im Kostenanschlag werden alle Leistungen in Leistungspositionen beschrieben und innerhalb der Kostengruppen, soweit möglich, in der Reihenfolge des Herstellungsvorganges geordnet. Dabei können die Bauleistungen nach Bauteilen bzw. Bauelementen oder nach Teilleistungen im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil C: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (ATV) gegliedert bzw. zusammengefaßt werden. Die Systematik der Kostengliederung (siehe DIN 276 Teil 2) ist anzuwenden.

Für die Kostenansätze können Einheitspreise aus Angeboten oder ortsübliche aus der Erfahrung gewonnene Preise eingesetzt werden. Bei der Kostenermittlung durch Kostenanschlag soll das Muster nach DIN 276 Teil 3, Anhang C, verwendet werden.

4 Kostenfeststellung

Die Kostenfeststellung dient zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten und ist Voraussetzung für Vergleiche und Dokumentationen.

Grundlagen der Kostenfeststellung sind:

- Nachweise, z. B. geprüfte Schlußrechnungen, Kostenbelege, Eigenleistungen;
- Planunterlagen, z. B. Ausführungszeichnungen;
- Fertigstellungsbericht, z. B. die Bestätigung, daß Planung und Ausführung übereinstimmen, die Begründung und Beschreibung von Änderungen oder nachträglichen bzw. zusätzlichen Leistungen gegenüber dem Kostenanschlag.

Bei der Kostenfeststellung werden alle durch Baubuch, Bauausgabebuch, Haushaltsüberwachungsliste oder dergleichen nachgewiesenen und durch Abrechnungsunterlagen belegten Kosten nach der Systematik der Kostengliederung (siehe DIN 276 Teil 2, Anhang A) geordnet

bzw. zusammengefaßt. Bei der Kostenfeststellung soll in der Regel das Muster nach DIN 276 Teil 3, Anhang C, verwendet werden (siehe auch DIN 276 Teil 2, Anhang A, Vorbemerkung, 3. Absatz, letzter Satz).

Hinweis:

Die nachfolgenden Anhänge A, B und C enthalten Muster für die vollständige Zusammenstellung aller Kostengruppen.

Um normgerechte Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung oder Kostenanschlag) aufzustellen, wird empfohlen, den sachlichen Erfordernissen entsprechend, aus den beispielhaften Mustern maßgebende Formblätter zu erarbeiten.

Die Gestaltung der Formblätter sollte sich dabei nach den Umständen des Einzelfalles bzw. der Fallgruppen, z. B. Wohnungsbau, Schulbau, Verwaltungsbau, Industriebau, Institutsbau usw. richten, wobei in der Regel damit zu rechnen ist, daß nur ein Teil und nicht alle nach dem Gliederungsschema aufgeführten Kostengruppen in den Formblättern erfaßt werden müssen, sondern nur diejenigen, die nach aller Erfahrung bei den jeweiligen Bauaufgaben auch tatsächlich vorkommen.

210

Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1981

Mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 25. Januar 1982 — IV B 3 — 39 g 05 — 21/82 — erhebt die Hessische Brandversicherungsanstalt in Darmstadt für das Kalenderjahr 1981 einen Beitrag von 0,80 DM je 100,— DM Umlagekapital. Der Mindestbeitrag beträgt 10,— DM.

Darmstadt, 3. Februar 1982

**Hessische
Brandversicherungskammer**

1 e — 46/I
3 b — 12/P

St.Anz. 8/1982 S. 386

211

Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), geändert durch Art. 27 Unterart. 3 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird bestimmt:

Meine Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 25. März 1977 (St.Anz. S. 881), zuletzt geändert durch Anordnung vom 31. März 1981 (St.Anz. S. 943), wird wie folgt geändert:

I.

In Abschn. I. erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Bei Mietwohnungen (Durchschnittsmieten) in Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden bis zu 5,50 DM

in den übrigen in der Anlage aufgeführten Gemeinden in den Verdichtungsgebieten nach dem Beschluß der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 21. November 1968 (GMBl. S. 430)

bis zu 5,25 DM

in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern außerhalb von Verdichtungsgebieten

bis zu 5,— DM

im übrigen

bis zu 4,75 DM

je Quadratmeter Wohnfläche und Monat.

Bei Mietwohnungen, die für kinderreiche Großfamilien zweckgebunden sind, beträgt die Durchschnittsmiete 4,— Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Monat; als kinderreiche Großfamilien gelten Familien mit fünf und mehr Kindern.

In diesen Durchschnittsmieten ist kein Ansatz für Betriebskosten (§ 27 der Zweiten Berechnungsverordnung) enthalten.“

II.

Abschn. I Nr. 1 in der vorstehenden Fassung ist auf Bewilligung öffentlicher Mittel vom Wohnungsbauprogramm 1982 an anzuwenden.

Wiesbaden, 2. Februar 1982

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 31/82

St.Anz. 8/1982 S. 386

Anlage

Verzeichnis der hessischen Gemeinden in den Verdichtungsgebieten (mit Ausnahme der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden)

1. Regierungsbezirk Darmstadt**Kreisangehörige Gemeinden**

Birkenau	Landkreis Bergstraße
Viernheim	Landkreis Bergstraße
Erzhausen	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Griesheim	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Mühlthal	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Pfungstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Seeheim	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Weiterstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Bischofsheim	Landkreis Groß-Gerau
Büttelborn	Landkreis Groß-Gerau
Ginsheim-Gustavsburg	Landkreis Groß-Gerau
Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau
Kelsterbach	Landkreis Groß-Gerau
Mörfelden-Walldorf	Landkreis Groß-Gerau
Nauheim	Landkreis Groß-Gerau
Raunheim	Landkreis Groß-Gerau
Riedstadt	Landkreis Groß-Gerau
Rüsselsheim	Landkreis Groß-Gerau
Bad Homburg v. d. Höhe	Landkreis Hochtaunus
Friedrichsdorf	Landkreis Hochtaunus
Königstein im Taunus	Landkreis Hochtaunus
Kronberg im Taunus	Landkreis Hochtaunus
Oberursel (Taunus)	Landkreis Hochtaunus
Steinbach (Taunus)	Landkreis Hochtaunus
Bruchköbel	Landkreis Main-Kinzig
Großkrotzenburg	Landkreis Main-Kinzig
Hanau	Landkreis Main-Kinzig
Maintal	Landkreis Main-Kinzig
Bad Soden am Taunus	Landkreis Main-Taunus
Eppstein	Landkreis Main-Taunus
Eschborn	Landkreis Main-Taunus
Flörsheim am Main	Landkreis Main-Taunus
Hattersheim am Main	Landkreis Main-Taunus
Hochheim am Main	Landkreis Main-Taunus
Hofheim am Taunus	Landkreis Main-Taunus
Kelkheim (Taunus)	Landkreis Main-Taunus
Kriftel	Landkreis Main-Taunus
Liederbach	Landkreis Main-Taunus
Schwalbach (Taunus)	Landkreis Main-Taunus
Sulzbach (Taunus)	Landkreis Main-Taunus
Dietzenbach	Landkreis Offenbach
Dreieich	Landkreis Offenbach
Egelsbach	Landkreis Offenbach
Hainburg	Landkreis Offenbach
Heusenstamm	Landkreis Offenbach
Langen	Landkreis Offenbach
Mainhausen	Landkreis Offenbach
Mühlheim am Main	Landkreis Offenbach
Neu-Isenburg	Landkreis Offenbach
Obertshausen	Landkreis Offenbach
Rodgau	Landkreis Offenbach
Rödermark	Landkreis Offenbach
Seligenstadt	Landkreis Offenbach
Taunusstein	Landkreis Rheingau-Taunus
Walluf	Landkreis Rheingau-Taunus
Bad Vilbel	Landkreis Wetterau

2. Regierungsbezirk Kassel

Kassel

Kreisfreie Stadt

Kreisangehörige Gemeinden

Baunatal	Landkreis Kassel
Espenau	Landkreis Kassel
Fuldatal	Landkreis Kassel
Kaufungen	Landkreis Kassel
Lohfelden	Landkreis Kassel
Niestetal	Landkreis Kassel
Schauenburg	Landkreis Kassel
Vellmar	Landkreis Kassel

212

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	2	3	4	5
1	12	Arbeitstische 140×80×78 cm, Holz — Eiche hell, Platte Resopal	gut	Hessischer Kultusminister 6200 Wiesbaden, Luisenplatz 10
2	46	Polsterstühle, Gestell Eiche hell mit Armauflage	Sitzpolster sind aufzuarbeiten	Hessischer Kultusminister 6200 Wiesbaden, Luisenplatz 10
3	6	Stahlrohrstische 140×100×73 cm mit schwarzer PVC-Platte	gebraucht	Hessischer Kultusminister 6200 Wiesbaden, Luisenplatz 10
4	15	Stahlrohrstühle, Sitz Holz — schwarz und Rückenlehne	gebraucht	Hessischer Kultusminister 6200 Wiesbaden, Luisenplatz 10

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die Lbst. zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Montag, 22. März 1982.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 3. Februar 1982

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 1

StAnz. 8/1982 S. 387

213

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Genehmigung über die Höhe des Hebesatzes der Religionsgemeindesteuer der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr 1982

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich unter Bezugnahme auf die auf der Außerordentlichen Gemeindeversammlung der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main am 10. November 1974 beschlossene Religionsgemeindesteuer für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1982 einen Steuerhebesatz in Höhe eines Zuschlages von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Wiesbaden, 4. Februar 1982

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 873/6/4 — 9 — 13

StAnz. 8/1982 S. 387

214

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenleure;

hier: 10. Änderung

Bezug: Veröffentlichung vom 25. Juni 1976 (StAnz. S. 1274), zuletzt geändert durch die Veröffentlichung vom 3. Juli 1981 (StAnz. S. 1458)

In der o. a. Liste ergeben sich folgende Änderungen:

Lfd. Nr.	Name Vorname	a) Wohnanschrift b) Niederlassungsanschrift	Bemerkungen
51	Eichler Heinrich	a) unverändert b) 3579 Neukirchen, Kurahessenstraße 11	Änderung der Niederlassungsanschrift
52	Janßen Hans-Dirk	a) 6442 Rotenburg, Weingasse 5 b) wie unter a)	Änderung der Wohn- und Niederlassungsanschrift
60	Wengert Dieter	a) 6368 Bad Vilbel, Adalbert-Stifter-Str. 20 b) wie unter a)	Verzicht auf die Zulassung ab 1. 1. 1982
61	Reusse Joachim	a) 3500 Kassel, Kantstraße 7 b) 3504 Kaufungen, Stephanusstraße 11	Neuzulassung seit 15. 12. 1981

Lfd. Nr.	Name Vorname	a) Wohnanschrift b) Niederlassungsanschrift	Bemerkungen
62	Seeger Rolf	a) 6050 Offenbach am Main, Langener Straße 58 b) 6000 Frankfurt am Main, Holzhausenstraße 52	Neuzulassung seit 27. 1. 1982

Wiesbaden, 8. Februar 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III d 1 — K 2700 B — 254
StAnz. 8/1982 S. 388

215

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für Ministerialrat Klaus Appel, geboren am 14. Mai 1940, von mir am 12. März 1974 ausgestellte Dienstausweis Nr. 38 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 2. Februar 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I c 3 — 7 d — 14
StAnz. 8/1982 S. 388

216

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Durchführung des Heilberufsgesetzes;

hier: Vorläufige Bestimmungen über die Weiterbildung von Ärzten im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

Bezug: Erlaß vom 6. November 1981 (StAnz. S. 2239)

In Ziff. 2.2.1 des o. a. Erlasses wird nach den Worten „Haut- und Geschlechtskrankheiten“ das Wort „Kinderheilkunde“ eingefügt.

Wiesbaden, 1. Februar 1982

Der Hessische Sozialminister
III A 3 — 18a 08/01 / 18b 02/07
StAnz. 8/1982 S. 388

217

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Januar 1982 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 101/350 — Tarifvertrag vom 28. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über Vergütungen, Urlaub und Urlaubsgeld für Auszubildende in landwirtschaftlichen Betrieben im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftler Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

2. Nr. 201/363 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1981 — gültig ab 1. 10. 1982 — über die Entlohnung von Holzernarbeiten nach dem Prämien-Sortentarif (PST) für die Waldarbeiter der Staatsforste im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —.

3. Nr. 402/184 — Änderungsarbeitsvertrag vom 20. 11. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens für die gewerblichen Arbeitnehmer, Techniker und Meister des Steinmetz-

Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet (ohne Nordrhein-Westfalen).

Tarifvertragsparteien:

Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

4. Nr. 407/92 — Lohn- und Gehaltsabkommen sowie Ausbildungsvergütungen vom 20. 11. 1981 — gültig ab 1. 12. 1981 —.

5. Nr. 407/93 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Jahresschlußzahlung (Weihnachtsgeld) vom 14. 10. 1975.

6. Nr. 407/94 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 7. 10. 1978.

Zu 4. bis 6. betr. Arbeitnehmer der sanitärkeramischen Industrie Nordwestdeutschlands der Firmen KERAMAG, des Werkes Wesel, Ratingen, Flörsheim, und Seppelfricke, Gelsenkirchen.

Zu 4. bis 6. Tarifvertragsparteien:

Fachverband Sanitär-Keramische Industrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

7. Nr. 407/180 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1981 — gültig ab 1. 12. 1981 — über Löhne, Gehälter sowie Vergütungen für Auszubildende nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

8. Nr. 408/181 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 1. 12. 1975.

9. Nr. 408/182 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über Jahresschlußzahlung (Weihnachtsgeld) vom 1. 12. 1975.

Zu 7. bis 9. betr. Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).

Zu 7. bis 9. Tarifvertragsparteien:

Verband feinkeramische Industrie Nord- und Westdeutschland e. V., Hannover, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

10. **Nr. 408/183** — Rationalisierungsschutzabkommen vom 23. 7. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — für die Angestellten der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
11. **Nr. 700/1807** — Tarifvertrag vom 21. 2. 1980 — gültig ab 1. 2. 1980 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Firma Mainz Industries Panzerwerk GmbH, Mainz.
Tarifvertragsparteien:
Firma Mainz Industries Panzerwerk GmbH, Mainz, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
12. **Nr. 700/1808** — Tarifvertrag vom 27. 11. 1981 zur Ergänzung des Anerkennungstarifvertrages für die Angestellten der Firma A. van Kaick, Neu-Isenburg.
Tarifvertragsparteien:
Firma A. van Kaick, Neu-Isenburg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
13. **Nr. 1103c/296** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 2. 11. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — sowie Vergütungen für Auszubildende.
14. **Nr. 1103c/297** — Tarifvertrag vom 2. 11. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über Urlaub, Urlaubsgeld, Schichtzulagen für die Arbeitnehmer.
15. **Nr. 1103c/298** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 2. 11. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 —.
Zu 13. bis 15. betr. Arbeitnehmer der The Burmah Oil (Deutschland) GmbH einschl. Werk Neuhof und Tochtergesellschaft im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 13. bis 15. Tarifvertragsparteien:
The Burmah Oil (Deutschland) GmbH, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
16. **Nr. 1303/312** — Haustarifvertrag vom 15. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten der Firma Unionpack Industrielle Lohnverpackung GmbH & Co., Frankfurt am Main.
Tarifvertragsparteien:
Firma Unionpack Industrielle Lohnverpackung GmbH & Co., Frankfurt am Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen sowie Verwaltungsstelle Darmstadt.
17. **Nr. 1901/266** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 11. 1981 — gültig ab 1. 11. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Hafentmühlen und Kraftfutterwerke in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
18. **Nr. 1906/129** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 12. 1981 — gültig ab 1. 12. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräucherereien im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 17. und 18. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
19. **Nr. 1907b/340** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 11. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der milchbe- und verarbeitenden Betriebe im Lande Hessen (ausgenommen MOHA und ZENTRA Vereinigte Milchwerke GmbH, Frankfurt am Main).
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
20. **Nr. 1912/384** — Manteltarifvertrag vom 22. 6. 1981 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1981 — für die Arbeitnehmer in Brauereibetrieben, brauereieigenen Niederlagen sowie als Betriebsabteilungen angegliederten Mälzereien, Roheisabteilungen, Spirituosenabteilungen und Abteilungen für alkoholfreie Getränke im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Brauerei-Tarifgemeinschaft Hessen-Mittelrhein, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
21. **Nr. 2007a/185** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 8. 12. 1981 — gültig ab 1. 11. 1981 —.
22. **Nr. 2007a/186** — Tarifvertrag vom 8. 12. 1981 — gültig ab 1. 11. 1981 — über Vergütungen für kaufmännisch Auszubildende.
23. **Nr. 2007a/187** — Tarifvertrag vom 8. 12. 1981 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Angestellten, Werkmeister und Auszubildenden.
24. **Nr. 2007a/188** — Tarifvertrag vom 8. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über Jahressonderzahlung/13. Monatseinkommen für Angestellte und kaufmännisch Auszubildende.
25. **Nr. 2007a/189** — Tarifvertrag vom 8. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über Urlaub und zusätzliches Urlaubsgeld für die Angestellten und Werkmeister.
Zu 21. bis 25. betr. Angestellte, Werkmeister und Auszubildende der Schuhindustrie im Lande Hessen.
Zu 21. bis 25. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Hessischen Schuhindustrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Offenbach am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
26. **Nr. 2100/1199** — Tarifvertrag vom 11. 1. 1982 — gültig ab 1. 1. 1982 — über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen abzuführenden Gesamtbetrages für die Arbeitnehmer.
27. **Nr. 2100/1200** — Tarifvertrag vom 11. 1. 1982 — gültig ab 1. 1. 1982 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Berufsausbildung für die Auszubildenden (Verfahrenstarifvertrag).
Zu 26. und 27. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.
Zu 26. und 27. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
28. **Nr. 2301/40** — Lohntarifvertrag vom 17. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Friseurhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Friseurhandwerks und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
29. **Nr. 2303a/34** — Zusatztarifvertrag vom 17. 11. 1981 betr. Löhne, Zuschläge für die Gesellen des Schornsteinfegerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, Wiesbaden, und Zentralverband Deutscher Schornsteinfegergesellen, Landesverband Hessen.
30. **Nr. 2500/392** — Lohntarifvertrag vom 6. 11. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
31. **Nr. 2500/393** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 11. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 30. und 31. betr. Arbeitnehmer der Firma Möbel Paradies Tacke, St. Augustin.
Zu 30. und 31. Tarifvertragsparteien:
Firma Möbel Paradies Tacke, St. Augustin, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

32. Nr. 2500/394 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1981 — gültig ab 1. 1. / 1. 3. 1981 / 1. 1. 1982 — über Löhne, Gehälter, Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Globus Handelshof GmbH, Dutenhofen.
Tarifvertragsparteien:
Globus Handelshof GmbH, Dutenhofen, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen.
33. Nr. 2500/395 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 2. 1980 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
34. Nr. 2500/396 — Tarifvertrag vom 20. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer (Urlaubsdauer).
35. Nr. 2500/397 — Tarifvertrag vom 20. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über ein Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer.
Zu 33. bis 35. betr. Arbeitnehmer im Verlag, Versand und den Verkaufsstellen der Zweitausendeins Versand GmbH. im Bundesgebiet.
Zu 33. bis 35. Tarifvertragsparteien:
Zweitausendeins Versand GmbH., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
36. Nr. 2501b/369 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 7. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — für die kaufmännischen Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der co op Handels- und Produktions-AG. und deren Gesellschaften im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
co op Handels- und Produktions-AG. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
37. Nr. 2601/306 — Tarifvertrag vom 5. 11. 1981 zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Kündigung).
38. Nr. 2601/307 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 11. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 / 1. 1. 1982 für Redakteure und Redaktionsvolontäre.
Zu 37. und 38. betr. Redakteure und Redaktionsvolontäre an Zeitschriften im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 37. und 38. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
39. Nr. 2702c-1/640 — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für die Angestellten vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. / 1. 5. 1981 —.
40. Nr. 2702c-1/641 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — betr. Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer.
Zu 39. und 40. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 39. und 40. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
41. Nr. 2702c-2/322 — Vergütungstarifvertrag für die Angestellten vom 21. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 —.
42. Nr. 2702c-2/323 — Vergütungstarifvertrag für die Angestellten vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. / 1. 5. 1981 —.
43. Nr. 2702c-2/324 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1980 über eine zusätzliche Zahlung an die Angestellten.
44. Nr. 2702c-2/325 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 / 1. 3. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte.
45. Nr. 2702c-2/326 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — zur Änderung und Ergänzung des BAT/IHK für die Angestellten (Urlaubsdauer).
46. Nr. 2702c-2/327 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 — über Vergütungen für Auszubildende im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter.
47. Nr. 2702c-2/328 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 — über Vergütungen für Auszubildende.
48. Nr. 2702c-2/329 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 / 1. 3. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.
49. Nr. 2702c-2/330 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — über die Vergütungen für Auszubildende im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter.
50. Nr. 2702c-2/331 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.
51. Nr. 2702c-2/334 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte und Auszubildende.
52. Nr. 2702c-2/332 — Änderungstarifvertrag vom 22. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
53. Nr. 2702c-2/333 — Änderungstarifvertrag vom 22. 5. 1980 gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
54. Nr. 2702c-2/335 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 30. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende.
Zu 41. bis 54. betr. Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.
Zu 41. bis 54. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft der Sozialversicherung — Bundesvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
55. Nr. 2702c-5/429 — Tarifvertrag vom 20. 5. 1981 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 19, des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 7 sowie Nr. 4, des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe sowie des Tarifvertrages betr. Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung — Bundesvorstand —.
56. Nr. 2702c-5/430 — Tarifvertrag vom 4. 9. 1980 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Fortbildung von Angestellten.
57. Nr. 2702c-5/431 — Tarifvertrag vom 21. 11. 1980 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende.
58. Nr. 2702c-5/432 — Tarifvertrag vom 20. 5. 1981 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 19, des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 7 sowie Nr. 4 für die Auszubildenden, des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe sowie des Tarifvertrages betr. Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld.
Zu 56. bis 58. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 55. bis 58. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.
Zu 55. bis 58. Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
59. Nr. 2702c-6/433 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Übernahme des 46. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT.

60. Nr. 2702c-6/434 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 10. 1979 — zur Übernahme des Tarifvertrages zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für Angestellte.
61. Nr. 2702c-6/435 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 10. 1979 — zur Übernahme des Tarifvertrages zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.
62. Nr. 2702c-6/436 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 4. 1980 — zur Übernahme des Tarifvertrages über eine zusätzliche Zahlung.
63. Nr. 2702c-6/437 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 — zur Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
64. Nr. 2702c-6/438 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 — zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 für die Angestellten.
Zu 59. bis 64. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Zu 59. bis 64. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand sowie Gewerkschaft der Sozialversicherung — Bundesvorstand —.
65. Nr. 2702c-13/344 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 vom 23. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — für die nicht vollbeschäftigten Raumpflegerinnen der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse) im Bundesgebiet (Löhne).
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
66. Nr. 2702c-14/112 — Tarifvertrag vom 25. 6. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zur Anlage 5 zum EKT für die Angestellten der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Gärtner-Krankenkasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
67. Nr. 2702c-15/326 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. 9. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Versetzungszulage an die Arbeitnehmer (Änderung).
68. Nr. 2702c-15/327 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 17./18. 2. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — zum Tarifvertrag über die Einstufung der Arbeitnehmer (Anlage 5 zum EKT).
69. Nr. 2702c-15/328 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 17./18. 2. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Einstufung der Arbeitnehmer (Anlage 5 zum EKT).
70. Nr. 2702c-15/329 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. 11. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — zum Tarifvertrag über die Einstufung der Arbeitnehmer (Anlage 5 zum EKT).
Zu 67. bis 70. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
71. Nr. 2702c-15/330 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. 11. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — zum Tarifvertrag über die Einstufung der Arbeitnehmer (Anlage 5 zum EKT), abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 67. bis 71. betr. Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 67. bis 71. Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
72. Nr. 2702c-22/139 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 40 zum EKT vom 18. 7. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
73. Nr. 2702c-24/52 — Tarifvertrag vom 18. 8. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — über die Einstufung der Arbeitnehmer (Anlage 5 zum EKT) der Handelskrankenkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Handelskrankenkasse, Bremen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
74. Nr. 2900/397 — Tarifvertrag vom 6. 10. 1981 — gültig ab 6. 10. 1981 — über eine Sonderzahlung an die Arbeitnehmer der Hotel Berlin AG., Berlin, der Airport Stuttgart Hotelgesellschaft mbH., Stuttgart, der Seehotel AG., Achern/Schwarzw., der BAHDT Badische Hotelgesellschaft mbH, Karlsruhe, sowie der HERO Grundstücksgesellschaft mbH., Frankfurt am Main.
Tarifvertragsparteien:
AG. für Grundbesitz und Handel und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.
75. Nr. 2900/398 — Tarifvertrag vom 6. 7. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — über den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute der DSG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
76. Nr. 3000A/561 — Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 16. 7. 1981 — gültig ab 1. 4. / 1. 8. / 1. 9. 1981 — zum Anhang T TV AL II betr. Erhöhung der Vergütungssätze und Zuschläge für die Angestellten in Einzelhandelsbetrieben der alliierten Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
77. Nr. 3000A/562 — Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 16. 7. 1981 — gültig ab 1. 4. / 1. 8. / 1. 9. 1981 — zum Anhang T TV AL II betr. Erhöhung der Vergütungssätze und Zuschläge für die Angestellten in Einzelhandelsbetrieben der alliierten Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
78. Nr. 3000A/563 — Änderungsvereinbarung Nr. 16 vom 28. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 / 1. 8. 1983 — zum Anhang B TV AL II betr. Erhöhung der Löhne, Funktionszulage und vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer in Fertigungsbetrieben des Army und Air Force Exchange System der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
Zu 76. bis 78. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
79. Nr. 3001/3303 — Anschlußtarifvertrag vom 27. 8. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — zum Tarifvertrag vom 1. 7. 1981 zur Änderung und Ergänzung des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen) für die Arbeiter.
80. Nr. 3001/3312 — Anschlußtarifvertrag vom 3. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zum Tarifvertrag zu § 24 BMT-G II für die Arbeiter (Schichtlohnzuschlag).
81. Nr. 3001/3313 — Anschlußtarifvertrag vom 3. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zum Tarifvertrag betr. Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte.
Zu 79. bis 81. betr. Arbeiter und Angestellte der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 79. bis 81. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft der Polizei.

82. Nr. 3001/3314 — 3001a/2869 — Tarifvertrag vom 11. 6. 1981 — gültig ab 1. 9. 1980 — zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmiererdienst, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
83. Nr. 3001/3316 — 3001a/2871 — Tarifvertrag vom 11. 6. 1981 — gültig ab 1. 9. 1980 — zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmiererdienst, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
Zu 82. und 83. betr. Angestellte der Bundesverwaltungen sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 82. und 83. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
84. Nr. 3001/3305 — 3001a/2857 — 47. Tarifvertrag vom 2. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. / 1. 7. 1981 — zur Änderung des BAT für die Angestellten (u. a. Wechselschichtarbeit), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
85. Nr. 3001/3306 — 3001a/2859 — Anschlußtarifvertrag vom 17. 12. 1981 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
86. Nr. 3001/3307 — 3001a/2860 — Anschlußtarifvertrag vom 17. 12. 1981 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —.
87. Nr. 3001/3315 — 3001a/2870 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. 6. 1981 — gültig ab 1. 9. 1980 — zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
88. Nr. 3001/3317 — 3001a/2872 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. 6. 1981 — gültig ab 1. 9. 1980 — zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
89. Nr. 3001/3318 — 3001a/2873 — Anschlußtarifvertrag vom 19. 11. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
Zu 84. bis 89. betr. Angestellte der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 84. bis 89. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
90. Nr. 3001/3308 — 3001a/2862 — Anschlußtarifvertrag vom 17. 12. 1981 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Auszubildenden.
91. Nr. 3001/3309 — 3001a/2866 — Anschlußtarifvertrag vom 13. 1. 1982 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für die Angestellten.
Zu 90. und 91. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
92. Nr. 3001/3310 — 3001a/2867 — Anschlußtarifvertrag vom 13. 1. 1982 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für die Angestellten.
93. Nr. 3001/3311 — 3001a/2868 — Anschlußtarifvertrag vom 13. 1. 1982 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Auszubildenden.
Zu 92. und 93. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
Zu 90. bis 93. betr. Angestellte und Auszubildende der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 90. bis 93. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
94. Nr. 3001a/2856 — Tarifvertrag vom 2. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — betr. Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Zahlung von Wechselschichtzulagen für die Angestellten.
95. Nr. 3001a/2858 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Tarifvertrag über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit des im Angestelltenverhältnis stehenden Wachpersonals im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung.
Zu 94. und 95. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
96. Nr. 3001a/2861 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 12. 1981 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für die Angestellten.
97. Nr. 3001a/2863 — Anschlußtarifvertrag vom 21. 12. 1981 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Auszubildenden.
Zu 96. und 97. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
Zu 94. bis 97. betr. Angestellte und Auszubildende der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Zu 94. bis 97. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
98. Nr. 3001a/2864 — Tarifvertrag vom 23. 10. 1981 — gültig ab 1. 12. 1980 — zur Ergänzung der Anlage 1 — Vergütungsordnung — zum Angestelltentarifvertrag für die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
99. Nr. 3001a/2865 — Tarifvertrag vom 23. 10. 1981 — gültig ab 1. 12. 1980 — zur Ergänzung der Anlage 1 — Vergütungsordnung — für die Angestellten zum Angestelltentarifvertrag, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
Zu 98. und 99. betr. Angestellte der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet.
Zu 98. und 99. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
100. Nr. 3001a-1/481 — Dreizehnter Tarifvertrag vom 16. 12. 1981 — gültig ab 1. 7. 1969 / 1. 1. 1973 / 1. 1. 1981 / 1. 1. 1982 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV I), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
101. Nr. 3001a-1/482 — Dreizehnter Tarifvertrag vom 16. 12. 1981 — gültig ab 1. 7. 1969 / 1. 1. 1973 / 1. 1. 1981 / 1. 1. 1982 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV I), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 100. und 101. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet.
Zu 100. und 101. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeit und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
102. Nr. 3001d/100 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 6. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Manteltarifvertrag Nr. 1 für die Auslandsmitarbeiter der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., der Friedrich-Naumann-Stiftung, der Hanns-Seidel-Stiftung e. V. und der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Tarifvertragsparteien:

Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung e. V. und Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

103. **Nr. 3001f/92** — Gehaltstarifvertrag — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Angestellten des Reichsbundes der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Bundesvorstand, Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

104. **Nr. 3001f/93** — Tarifvertrag vom 1. 11. 1981 — gültig ab 1. 7. 1971 — über Mantelbestimmungen für die Arbeitnehmer der SPD im Bereich des Bezirks Hessen-Süd.

Tarifvertragsparteien:

Bezirk Hessen-Süd der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.

105. **Nr. 3002a/490** — Manteltarifvertrag für die Angestellten und Arbeiter vom 11. 12. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 —.

106. **Nr. 3002a/491** — Zusatztarifvertrag Nr. 1 vom 11. 12. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 — zu § 14 des Manteltarifvertrages (Urlaubsdauer).

107. **Nr. 3002a/492** — Zusatztarifvertrag Nr. 2 vom 11. 12. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 — zu § 10 des Manteltarifvertrages (Urlaubsgeld).

108. **Nr. 3002a/493** — Entgelttarifvertrag vom 11. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 —.

109. **Nr. 3002a/494** — Erster Änderungstarifvertrag vom 20. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Entgelttarifvertrag.

Zu 105. bis 109. betr. Arbeiter und Angestellte der Klinik Hohenurach, Urach.

Zu 105. bis 109. Tarifvertragsparteien:

Klinik Hohenurach GmbH. & Co., Betriebs KG, Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

110. **Nr. 3003/143** — Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 17 vom 20. 6. 1981 — gültig ab 1. 3. / 1. 5. 1981 —.

111. **Nr. 3003/144** — Änderungstarifvertrag vom 5. 12. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 / 1. 1. 1981 — zum Bundes-Manteltarifvertrag, zum Zusatztarifvertrag Nr. 1 vom 1. 11. 1978, zum Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale, zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld und zum Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 16.

Zu 110. und 111. betr. Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 110. und 111. Tarifvertragsparteien:

Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Hamburg.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

112. **Nr. H-700/1805** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Vertragsbedingungen für alle Arbeiten und Teilarbeiten zur Herstellung von Artikeln in der Eisen-, Metall-, Elektro- und optischen Industrie in Heimarbeit vom 15. 6. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 198 vom 22. 10. 1981.

113. **Nr. H-700/1806** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit allen Arbeiten und Teilarbeiten zur Herstellung von Artikeln in der Eisen-, Metall-, Elektro- und optischen Industrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 15. 6. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 / 1. 1. 1983 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 212 vom 11. 11. 1981.

Zu 112. und 113. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie.

114. **Nr. H-11021/311** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs der mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. 7. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 —.

115. **Nr. H-11021/312** — Bindende Festsetzung über eine Jahressonderzahlung für die mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 —.

Zu 114. und 115. veröffentlicht in BAnz. Nr. 182 vom 30. 9. 1981, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen.

116. **Nr. H-1208/46** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für das Stricken auf Handstrickapparaten in Heimarbeit vom 14. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 —.

117. **Nr. H-1208/47** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Handstrickerei und Handhäkelei in Heimarbeit vom 14. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 —.

Zu 116. und 117. veröffentlicht in BAnz. Nr. 232 vom 11. 12. 1981, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Handstrickerei und die Handhäkelei.

118. **Nr. H-2000/1053** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über den Urlaub für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 18. 8. 1981 — gültig ab 1. 9. 1981 —.

119. **Nr. H-2000/1054** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (Löhne) für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 18. 8. 1981 — gültig ab 1. 9. 1981 —.

Zu 118. und 119. veröffentlicht in BAnz. Nr. 220 vom 25. 11. 1981, beschlossen von dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

120. **Nr. H-2000/1055** — Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für Gleichgestellte in der Herstellung von Pullovern und Westen, Unterbekleidung (auch Wäsche) und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen vom 30. 6. / 16. 9. 1981 — gültig ab 1. 9. 1981 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 210 vom 24. 11. 1981, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.

121. **Nr. H-2000/1056** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und anderen Vertragsbedingungen in der Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit vom 23. 11. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 16 vom 26. 1. 1982, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe).

122. **Nr. H-2000/186** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 6. / 16. 9. 1981 — gültig ab 1. 9. 1981 —.

123. **Nr. H-2001/187** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von

Wäsche beschäftigten Gleichgestellten vom 30. 6./16. 9. 1981 — gültig ab 1. 9. 1981 —.

124. Nr. H-2001/188 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die in der Herstellung von Wäsche beschäftigten Gleichgestellten vom 30. 6./16. 9. 1981 — gültig 1. 9. 1981 —.

125. Nr. H-2001/189 — Bindende Festsetzung für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Verbandsstoffen und Erste-Hilfe-Material sowie Strümpfen in Heimarbeit vom 30. 6./16. 9. 1981 — gültig ab 1. 9. 1981 —.

126. Nr. H-2001/190 — Bindende Festsetzung über Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in

Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 6./16. 9. 1981 — gültig am Tag der Veröffentlichung —.

Zu 122. bis 126. veröffentlicht in BAnz. Nr. 219 vom 24. 11. 1981, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 5. Februar 1982

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 8/1982 S. 388

218

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Förderung des Privatwaldes

1. Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Förderung des Privatwaldes ist auf der Grundlage des Hess. Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 Aufgabe der Landesforstverwaltung. Einzelheiten regelt die 3. DVO zum Hess. Forstgesetz.

Alle Bediensteten, in deren Dienstbezirk Privatwald liegt, sind zur Beratung und Betreuung der Waldbesitzer verpflichtet.

Ziel der Betreuungs- und Beratungstätigkeit der Landesforstverwaltung und ihrer Bediensteten muß es sein:

- Eigeninitiative und selbständige Entscheidungen der Waldbesitzer zu fördern,
- die Ertragsleistung insbesondere im Kleinprivatwald zu steigern,
- die Nachteile der Besitzersplitterung zu mindern,
- die Nachteile mangelnder Fachkenntnisse zu beheben.

Die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und deren gemeinschaftliche Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit den anderen Waldbesitzern sind im Rahmen des Einheitsforstamts entscheidende Faktoren für Erfolge im Sinne der Zielsetzung.

2. Grundsätze

- 2.1 Die Privatwaldförderung ist eine wichtige Aufgabe der Landesforstverwaltung, die im ganzen Land nach einheitlichen Grundsätzen zu erfüllen ist.
- 2.2 Erfolge bei der Privatwaldberatung und -betreuung setzen Vertrauen zwischen den beratenden Staatsforstbeamten und den betreuten Waldbesitzern voraus. Alle personellen und sachlichen Dispositionen müssen unter diesem Gesichtspunkt bedacht werden.
- 2.3 Die Privatwaldbetreuung hat die Eigentumsverhältnisse und Besitzstruktur der verschiedenen Privatwaldkategorien zu beachten.
- Die waldbaulichen und wirtschaftlichen Grundsätze müssen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entsprechend den Bedürfnissen und Wünschen der Privatwaldbesitzer angewendet werden.
- Im Bauernwald ist die Einheit von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebsteilen zu beachten.

3. Durchführung

- 3.1 Die Betreuung und Förderung des Privatwaldes erfolgt durch die Hessischen Forstämter und die Forstlichen Wirtschaftsberatungen.
- Zur Vermeidung von Kompetenzschwierigkeiten ist bei der Beratung, Betreuung und Förderung des Privatwaldes folgende Aufgabenverteilung einzuhalten. Dabei ist eine gegenseitige Abstimmung und Hilfe der Forstlichen Wirtschaftsberatungen und der örtlich zuständigen Forstämter zu gewährleisten.

3.1.1 Aufgaben, die vom Forstamt ausgeführt werden

- a) Bewirtschaftung des Gemeinschaftswaldes gemäß § 47 Hess. Forstgesetz

- b) Allgemeine Förderung gemäß § 3 der 3. DVO zum Hess. Forstgesetz
- c) Forsttechnische Leitung und forsttechnischer Betrieb im Privatwald nach Verträgen gemäß § 4 der 3. DVO zum Hess. Forstgesetz
- d) Forstaufsicht gemäß §§ 62, 63 und 64 Abs. 1 und 2 Hess. Forstgesetz
- e) Bildung und Betreuung forstlicher Zusammenschlüsse auf Forstamtsebene (dabei können die Forstämter die Mitarbeit der Forstlichen Wirtschaftsberatungen in Anspruch nehmen)
- f) Vorbereitung und Abwicklung forstlicher Förderungsprogramme im Forstamtsbereich (dabei können die Forstämter die Mitarbeit der Forstlichen Wirtschaftsberatungen in Anspruch nehmen)

3.1.2 Aufgaben, die von der Forstlichen Wirtschaftsberatung ausgeführt werden

- a) Bildung und Betreuung regionaler, d. h. über Forstamtsebene hinausgehender forstlicher Zusammenschlüsse
- b) Vorbereitung und Abwicklung forstlicher Förderungsprogramme auf regionaler Ebene
- c) Waldaufnahme als Grundlage für Waldverzeichnisse gemäß § 2 Hess. Forstgesetz und als Unterlage für die Privatwaldbetreuung nach § 4 der 3. DVO zum Hess. Forstgesetz. Die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz kann einzelnen Forstämtern diese Arbeiten für ihren Bereich direkt zuweisen
- d) Unterstützung der Forstämter bei der allgemeinen Beratung und Fortbildung der Waldbesitzer, z. B. bei Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Versammlungen, Herausgabe von Merkblättern und Informationsschriften
- e) Beratung in speziellen betriebswirtschaftlichen Fragen auf Anforderung des Waldbesitzers, z. B. bei Erbaueinandersetzungen, Waldverpachtungen, Waldbeileihung, Waldbesteuerung, Fragen des Verhältnisses Wald — landwirtschaftlicher Betrieb u. ä.
- f) Waldbewertungen und Gutachten im Privatwald in Verbindung mit der Hess. Forsteinrichtungsanstalt
- g) Forsteinrichtung im Gemeinschaftswald und im übrigen Privatwald bis 100 ha, soweit die Hess. Forsteinrichtungsanstalt solche Arbeiten nicht übernehmen kann
- h) Beratung und Betreuung in selbständigen Forstverwaltungen nach Weisung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz

3.2 Privatwaldförderung durch die Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik sowie die staatlichen Maschinenbetriebe

Die Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik stehen mit ihren Einrichtungen und ihrem Personal für die Schulung und Fortbildung der Waldbesitzer und ihrer Bediensteten zur Verfügung. Auf Wunsch können die Forstmaschinen der staatlichen Maschinenbetriebe auch im Privatwald eingesetzt werden.

3.3 Für Standorterkundungen und Betriebsregelungen stehen dem Privatwald die Einrichtungen der Hess. Forst-

einrichtungsanstalt zur Verfügung, soweit die Personal-lage dies gestattet. Die Arbeiten werden nur auf Wunsch der Waldbesitzer ausgeführt und sind kostenpflichtig gemäß 3. DVO zum Hess. Forstgesetz.

- 3.4 Die **Forschungseinrichtungen** der Staatsforstverwaltung, insbesondere die Hess. Forstl. Versuchsanstalt, werden zur Beratung des Privatwaldes herangezogen. In Spezialfragen sind die Waldbesitzer dorthin zu verweisen.

Mein Grundsatzlerlaß III B 2 — 7142 — K 20 vom 21. Mai 1976 (St.Anz. S. 1209) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. Dezember 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III B 2 — 7027 — K 20

St.Anz. 8/1982 S. 394

219

Waldarbeiter des Landes;

hier: Zehnter Änderungstarifvertrag vom 16. September 1981 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder

Bezug: Erlaß vom 17. November 1975 (St.Anz. 1976 S. 25), zuletzt geändert durch Erlaß vom 14. Februar 1980 (St.Anz. S. 495)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) am 16. September 1981 den nachstehend abgedruckten Zehnten Änderungstarifvertrag zum VersTV-W abgeschlossen, den ich hiermit bekanntgebe.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 31. Dezember 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 — 7920 — B 83

St.Anz. 8/1982 S. 395

Zehnter Änderungstarifvertrag vom 16. September 1981 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder

Anlage

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Neunten Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 1979, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „dem Versicherungsfall“ durch die Worte „dem Eintritt des Versicherungsfalls“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Entgelt,“ werden die Worte „sie trägt“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt: „Die Gesamtversorgung nicht vollbeschäftigter Waldarbeiter wird in der Regel entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Waldarbeiters festgelegt.“
- c) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Vomhundert-sätze“ die Worte „(Buchstabe b)“ eingefügt.

2. Dem § 3 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

In Nordrhein-Westfalen tritt für die Durchführung des Buchstaben a an die Stelle des Forstwirtschaftsjahres das Kalenderjahr.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind (mit Ausnahme des Sozialzuschlags), sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind,“

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Versicherung“ durch das Wort „Pflichtversicherung“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969, § 1 Nr. 2 am 1. Oktober 1981, § 1 Nr. 1 am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, 16. September 1981

(Es folgen die Unterschriften)

220

Flurbereinigung Homberg—Caßdorf, Schwalm-Eder-Kreis

2. Änderungsbeschuß

Im Flurbereinigungsverfahren von Homberg—Caßdorf werden auf Grund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 646) der Flurbereinigungsbeschuß des Landeskulturamtes vom 5. Dezember 1977 (St.Anz. 1978 S. 83) und der 1. Änderungsbeschuß vom 12. Juni 1979 (St.Anz. S. 1463) wie folgt geändert:

1. Die in der Anlage 1 bezeichneten Grundstücke mit einer Fläche von 3 ha werden ausgeschlossen und 62 ha werden zum Flurbereinigungsverfahren Homberg—Caßdorf zugezogen. Die Anlage 1 und die Gebietskarte*) bilden einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 448 ha. Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Hessische Straßenbauamt in Kassel.
Eine Änderung in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zusammensetzung des Vorstandes treten durch diesen Änderungsbeschuß nicht ein.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 3550 Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

*) hier nicht veröffentlicht

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Gleichzeitig wird folgende **Berichtigung** gemäß § 132 FlurbG vorgenommen:

Das nach dem 1. Änderungsbeschuß zum Verfahren zugezogene Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstück 190/28 muß richtig lauten Flur 1, Flurstück 190/28.

Das in der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschuß aufgeführte Grundstück Gemarkung Caßdorf, Flur 5, Flurstück 34/3 ist zu streichen, weil es schon zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht mehr existierte.

7. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Homberg (Efze) und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Frielendorf, Borken und Wabern öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten beim Magistrat der Stadt Homberg — Stadtbauamt —, Obertorstraße 4, 3588 Homberg (Efze), und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang, während der Dienststunden, ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 2. Februar 1982

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
F 737 Homberg—Caßdorf — 786/82

St.Anz. 8/1982 S. 395

Anlage 1

zum 2. Änderungsbeschuß

Folgende Grundstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Berge

Flur 5 Flurstück 31/3

Flur 6 Flurstücke 23/1, 23/2, 23/4, 23/5, 124/25, 113/0.26, 114/0.26, 115/0.26, 116/0.26, 117/0.26, 125/27, 28/1, 28/2, 30, 31, 32, 126/33, 39, 63/41, 64/41, 119/0.41 und 127/41

Gemarkung Caßdorf

Flur 5 Flurstücke 55, 56, 57, 58, 113, 114/1 und 137/2

Gemarkung Homberg

Flur 1 Flurstücke 190/128, 142/1 und 157

Flur 26 Flurstücke 99/1 und 35/1

Flur 32 Flurstücke 173/1 und 185

Gemarkung Lützelwig

Flur 3 Flurstück 50/11

Gemarkung Mardorf

Flur 6 Flurstücke 142/52, 143/52, 144/52, 145/52, 192/52, 193/52, 225/52, 226/52, 55/2, 56/13, 56/18, 56/20, 56/22, 56/23, 56/24, 56/25 und 57/2

Flur 8 Flurstücke 10/2, 10/3, 11/2, 13/1, 13/2, 14, 221/15, 222/16, 17, 241/18, 20, 70/12, 81/3 102, 119/4, 121, 126/24, 126/46, 126/57, 128/4, 130/1, 141/1, 141/2, 12, 242/24, 126/25 und 126/36

Gemarkung Mühlhausen

Flur 2 Flurstück 85

Flur 3 Flurstücke 71/1, 75/2, 77/1, 77/2, 77/3, 245/77, 246/77, 247/77, 249/77, 251/77, 252/77, 254/77, 257/78, 259/78, 79/1, 79/2, 262/79, 264/79, 266/80, 268/80, 81/1, 81/2, 82/1, 275/82, 84/3, 293/110, 294/110, 111, 112, 113/1, 127/1, 130, 166, 167, 168, 169, 170/7, 170/8, 170/9, 170/10, 170/11, 170/17, 171, 174, 175, 193/2, 195/4, 197/1, 199, 200, 211, 215, 216, 219/1, 219/5, 220/1, 221, 232/222 und 223.

Folgende Grundstücke werden vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Berge

Flur 4 Flurstück 13/23

Flur 5 Flurstücke 42/3, 42/4 und 42/5

Flur 6 Flurstück 35/2

Gemarkung Caßdorf

Flur 5 Flurstück 34/3

Gemarkung Homberg

Flur 1 Flurstück 190/28

Gemarkung Lützelwig

Flur 3 Flurstück 50/10

Gemarkung Mardorf

Flur 6 Flurstücke 163/55, 56/14 und 242/24

Flur 8 Flurstück 70/11.

221

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Kriminalobermeistern/innen** die Kriminalmeister/innen (BaP) Andrea Conrad, Michael Karl-Otto Engeleit, Roland Henkel, Harald Georg Hofmann, Bernd Uwe Hermann Jung, Doris-Ulrike Kalker, Detlev Krieger, Nikolaus Josef Maiberger, Jürgen Prior, Ralf Sottorff, Matthias Karl Ullrich (sämtlich 13. 11. 81), Stefan Kloss, Alfred Georg Möbs, Norbert Michael Plach (sämtlich 16. 11. 81), Udo Kauß (17. 11. 81);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Walter Dorn, Klaus-Dieter Rex (beide 25. 12. 81), Andreas Binnentreu (26. 12. 81), Manfred Hörle, Jürgen Helmut Staubach, Horst Heinrich Vaupel (sämtlich 27. 12. 81), Klaus-Dieter Hase (29. 12. 81), Michael Diehl (15. 1. 82);

in den **Ruhestand** getreten:

Kriminalhauptkommissar Johann Stiglmeier, Polizeihauptmeister Bruno Wiederspahn (beide 31. 1. 82);

in den **Ruhestand** versetzt:

Polizeihauptmeister Friedrich Schmauß (31. 1. 82).

Frankfurt am Main, 1./2. Februar 1982

Der **Polizeipräsident**
P III/11/22

St.Anz. 8/1982 S. 396

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

bei den nachgeordneten Behörden

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dr. Tilbert Stegmann, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (14. 12. 81), Dr. Michael Wirsching, Justus-Liebig-Universität Gießen (30. 12.

81), Dr. Egon Menz (6. 1. 82), Dr. Johannes Weiß, beide Gesamthochschule Kassel (12. 1. 82), Dr. Klaus Barth, Philipps-Universität Marburg (13. 1. 82), Dipl.-Ing. Hartmut Schneider, Fachhochschule Frankfurt (1. 2. 82);

zum **Professor (BaZ)** Dr. Wolfgang Grill, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (7. 1. 82);

zum **Akademischen Oberrat (BaL)** Akademischer Rat (BaP) Claus-Dieter Herzfeldt, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (1. 10. 81);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Joachim Reinhardt, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (6. 1. 82);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Werner Massa, Philipps-Universität Marburg (6. 1. 82);

zu **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Robin Moritz, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (11. 1. 82), Ulrich Glowalla, Philipps-Universität Marburg (4. 1. 82), Dr. Detlev Thilo (8. 1. 82), Dr. Klaus-Jürgen Rupp, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (15. 1. 82);

zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** Inge Stroh, Anne-Charlotte Zeiß, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (18. 1. 82);

zur **Assistentenwärtlerin (BaW)** Andrea Weihrauch, Gesamthochschule Kassel (4. 1. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3 Professor Dipl.-Ing. Horst Tillmanns, Fachhochschule Gießen-Friedberg (16. 12. 81),

in die Besoldungsgruppe C 4 die Professoren Dr. Rainer Schmidt, Techn. Hochschule Darmstadt (17. 12. 81), Dr. Klaus Bringmann, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (11. 1. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Akademischer Oberrat z. A. (BaP) Dr. Georg Kaluza, Justus-Liebig-Universität Gießen, Bibliotheksrat z. A. (BaP) Rolf Voigt, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (beide 22. 12. 81), Studienrätin z. A. (BaP) Dr. Ursula Scheffer, Hess. Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (15. 1. 82), Insp. z. A. (BaP) Angelika Eller, Philipps-Universität Marburg (14. 1. 82);

versetzt:

vom Bundesarbeitsgericht Kassel Regierungsrat (BaL) Volker Drothler, Philipps-Universität Marburg, vom Magistrat der Stadt Frankfurt Amtmann (BaL) Thomas Künzer, Justus-Liebig-Universität Gießen, von der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz Oberinspektorin (BaL) Roswitha Burns, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 1. 1. 82).

Wiesbaden, 2. Februar 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 1 — 050/35 — 256

St.Anz. 8/1982 S. 396

222

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buschwiesen von Höchst“ vom 25. Januar 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Buschwiesen von Höchst“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Buschwiesen von Höchst“ besteht aus Feuchtwiesen der Nidderaue und einem Waldteil in den Gemarkungen Höchst an der Nidder und Oberau, Gemeinde Altenstadt, Wetteraukreis, und in der Gemarkung Ostheim, Stadt Nidderau, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 58,7016 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein bedeutendes Rast-, Nahrungs- und Brutgebiet für bestandesgefährdete Wat- und Schwimmvögel zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern sowie oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder Gräben in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu räumen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. auf Grünland und im Wald Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Wiesen vor dem 10. Juni zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12—14 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne des §§ 11 und 12 des Hessischen Forst-

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Januar 1982

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

St.Anz. 8/1982 S. 397

223

Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Jossoller bei Hattenrod“ vom 25. Januar 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet „An der Jossoller bei Hattenrod“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „An der Jossoller bei Hattenrod“ besteht

- 1. aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Hattenröder Grenze“, „Hattenröder Wiese“ und „Auf dem Udenhain“ in der Gemarkung Harbach, Stadt Grünberg, Landkreis Gießen,
- 2. aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Giellenwiese“, „Hofstatt“, „Bornwiese“ und „Jossoller“ in der Gemarkung Hattenrod, Gemeinde Reiskirchen sowie
- 3. aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf der Weide“, „Bruchwiese“ und „Die Kohlgrube“ in der Gemarkung Lindenstruth, Gemeinde Reiskirchen, Landkreis Gießen.

Es hat eine Größe von 12,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Ver-

ordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte i. M. 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines Feuchtgebietes als Lebensraum feuchtlandgebundener und bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

- 1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
- 5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Jossoller bei Hattenrod“

Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5419 Laubach



ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die mechanische Räumung der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gräben sowie der Jossoller ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar;
2. das Befahren des Flurstücks 49, Flur 6, Gemarkung Harbach, sowie der Flurstücke 92, 98 und 103, Flur 2, Gemarkung Hattenrod, mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, die Fallenjagd (nur Lebendfallen) außerhalb der jagdrechtlichen Brut- und Setzeit, nicht jedoch die Durchführung von Gesellschaftsjagen;
4. die Ausübung der Fischerei durch max. 6 Personen bis zum Ablauf des am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksam abgeschlossenen Pachtvertrages;
5. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Januar 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

StAnz. 8/1982 S. 399

224

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“ vom 1. Februar 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Salzwiesen von Wisselsheim“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“ besteht aus sumpfigen Wiesen und großflächigen Röhrichtern in der Wetterseenke der Gemarkungen Wisselsheim, Nieder-Mörlen und Steinfurth der Stadt Bad Nauheim im Wetteraukreis. Es erstreckt sich über eine Länge von ca. 1 300 m zwischen Steinfurth und Wisselsheim.

Es hat eine Größe von 23,9203 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

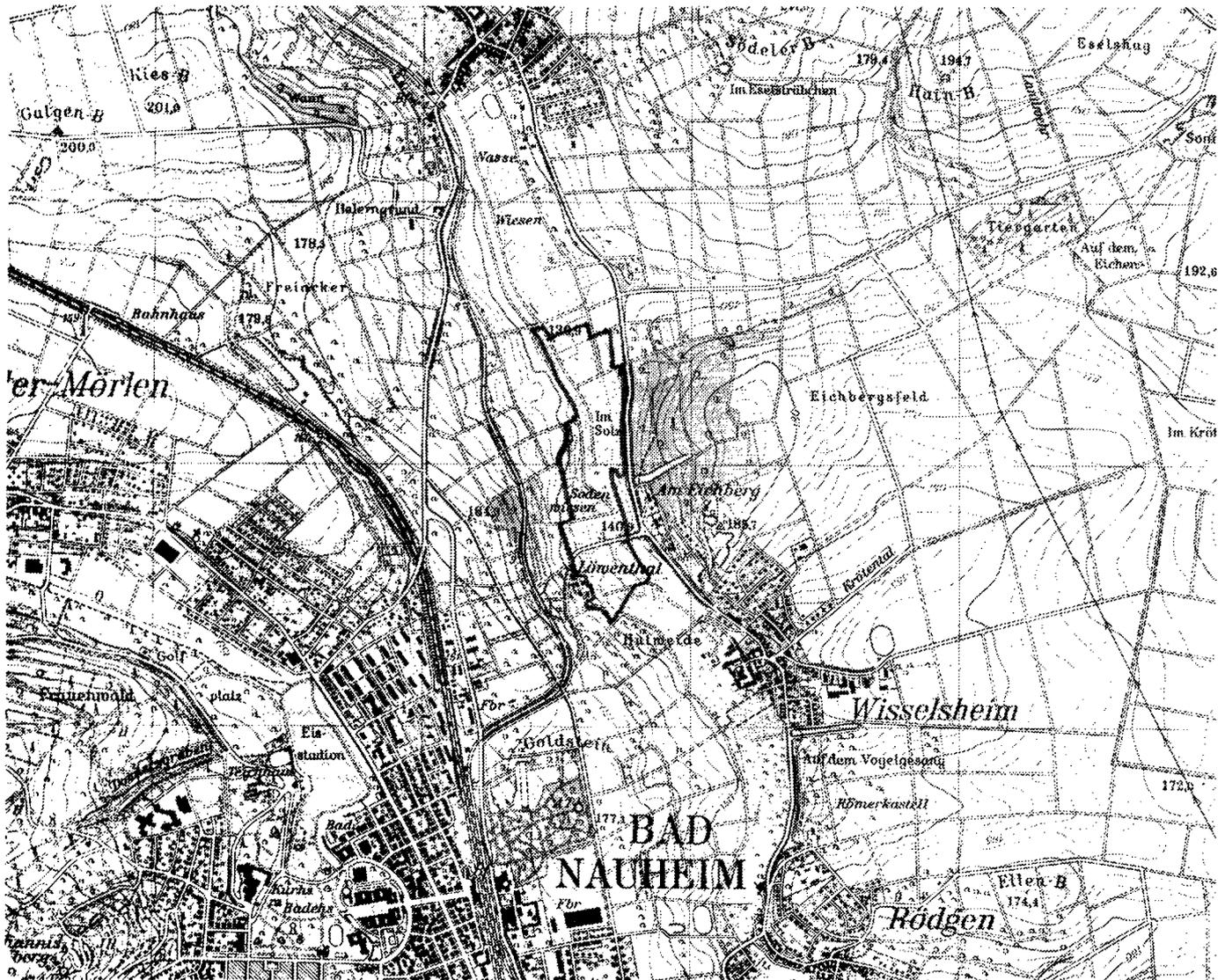
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den durch Solequellen geprägten Feuchtbiotop als Standort für eine Halophytenvegetation und als Brut- und Rastareal zahlreicher bestandsbedrohter Vogelarten zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“
 Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5618 Friedberg (Hessen)



9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. auf dem Grün- und Brachland sowie auf den Flurstücken Nr. 3 und 4/1, Flur 7, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. das Grün- und Brachland der Flur 7, Nr. 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 11, 12 und Flur 8, Nr. 6, 18—24 zu düngen;
15. Dränagen zu verändern oder Grabenvertiefungen durchzuführen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich mechanischer Grabenräumung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12—15 genannten Einschränkungen;
2. die horstweise Bekämpfung nicht nutzbarer Wildkräuter auf den Grünlandflächen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Ausübung der Fischerei im linken Ufer der Flußparzelle 160 aus und vom rechten Ufer ab dem Flußpunkt 317 flussaufwärts;
4. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden;
5. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern sowie der Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Erschließung von Mineralwasser im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet und unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. auf dem Grün- und Brachland sowie auf den Flurstücken Nr. 3 und 4/1, Flur 7, Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. das Grün- und Brachland der Flur 7, Nr. 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 11, 12 und Flur 8, Nr. 6, 18—24 düngt (§ 3 Nr. 14);
15. Dränagen verändert oder Grabenvertiefungen durchführt (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Februar 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
in Vertretung
gez. Rudolph**

St.Anz. 8/1982 S. 400

225

Verlängerung der Jagdzeit auf Baum- und Steinmarder im staatlichen Eigenjagdbezirk „Schloßberg“ des Hessischen Forstamtes Hirschhorn

Hiermit wird gem. § 20 der Durchführungsverordnung zum Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 16. Juli 1979 (GVBl. I S. 197) abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) die Genehmigung zur Jagdausübung auf Baum- und Steinmarder für die Dauer vom 1. März 1982 bis zum 30. Juni 1982 im staatlichen Eigenjagdbezirk „Schloßberg“ des Hessischen Forstamtes Hirschhorn erteilt.

Die Maßnahme dient der Sicherung der Wanderfalkenpopulation.

Darmstadt, 5. Februar 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
9 — J 64**

St.Anz. 8/1982 S. 402

226

DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kefenrod, Wetteraukreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Kefenrod, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kefenrod, Wetteraukreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Hitzkirchen und Kefenrod erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 9 Nr. 44 (nordöstlicher Teil) der Gemarkung Kefenrod.

Er wird im Südwesten durch eine Gerade, die parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 44 (Abstand 40 m) verläuft, begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Kefenrod:

Flur 8 Flurstücke Nrn. 122, 123 und 124,

Flur 9 Flurstücke Nrn. 30 und 31,

Flurstück Nr. 38 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 32 begrenzt),

Flurstück Nr. 39 (östlicher Teil — im Nordwesten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 24 begrenzt),

Flurstück Nr. 40 (westlicher Teil — im Osten durch die in südlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 39 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 41—43,

Flurstück Nr. 44 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstücke Nrn. 45 und 46,

Flurstück Nr. 48 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 31 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 49—52.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Hitzkirchen und Kefenrod:

Gemarkung Hitzkirchen

Flur 2 Flurstücke Nrn. 1—19,

Flurstück Nr. 20 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 21 in nördlicher Richtung bis zu der nördlichen Seite des Flurstückes (Polygonpunkt 99) verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 21—26, 28, 29/1, 29/3, 29/4, 30/1, 30/2 und 34—41,

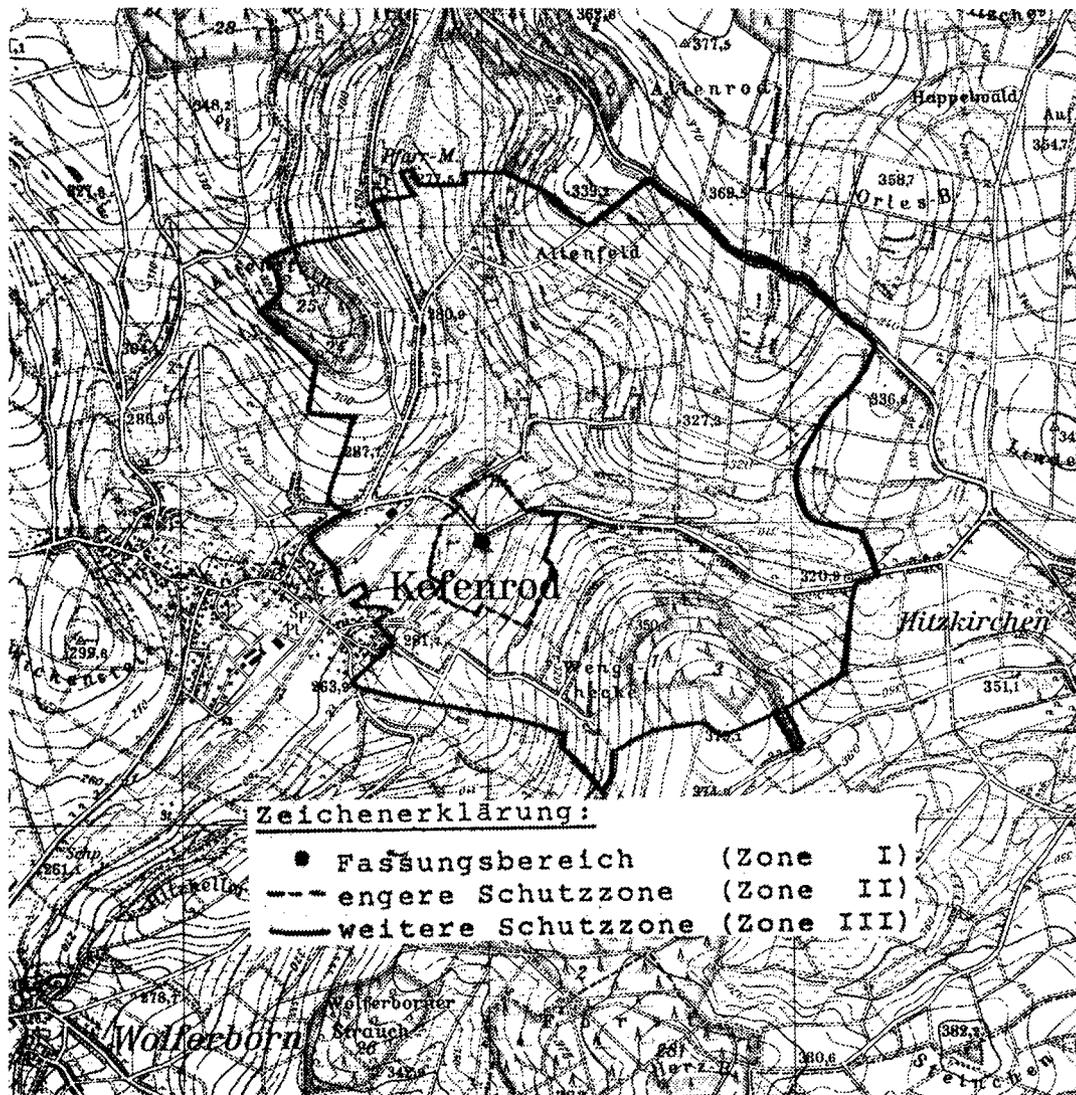
Flur 3 Flurstücke Nrn. 1—3, 4/1, 4/2, 4/4, 5—11, 12/1, 12/2, 13 bis 25, 27—36, 37/1, 37/2, 38, 40—57, 121—132, 133/1, 133/2 und 134—140,

Flurstück Nr. 141 (westlicher Teil — im Osten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 121 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 142 und 151—161;

Gemarkung Kefenrod

Flur 3 Flurstücke Nrn. 75, 80, 81, 83—93 und 95—113,



- Flur 7 Flurstücke Nrn. 9—15 und 26,
Flurstück Nr. 27 (südlicher Teil — im Norden durch die in westlicher Richtung verlängerte nördliche Seite des Flurstückes Nr. 34 begrenzt),
- Flur 8 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone,
- Flur 9 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 123—137, des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone,
- Flur 10 Flurstück Nr. 37 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 122 in südöstlicher Richtung bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 38 [Knickpunkt] verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 38 und 39.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone und für den Fassungsbereich. Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die

Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,

- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
 - i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
 - j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,

- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) das Neuanlegen von Straßen und Wegen, die für Motorfahrzeuge zugelassen sind, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten überführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwen-

digen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Kefenrod und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),

3. dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, 6360 Friedberg (Hessen),
4. dem Kreisauausschuß des Wetteraukreises, Bauaufsichtsbehörde 6360 Friedberg (Hessen),
5. dem Kreisauausschuß des Wetteraukreises, Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg (Hessen),
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kefenrod, 6471 Kefenrod,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, 6360 Friedberg (Hessen),
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. Januar 1982

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 8/1982 S. 402

227

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);

hier: Gemeinde Erlensee

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Gemeinde Erlensee eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die zum Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitz einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

1. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
2. Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.
3. Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.
4. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.
5. Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 21. Dezember 1981

Der Regierungspräsident

IV 2 — 66 1 28/07 — 12/81

St.Anz. 8/1982 S. 405

228

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);

hier: Stadt Bürstadt

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Bürstadt eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die zum Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitz einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

1. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

2. Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.
3. Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.
4. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.
5. Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 6. Januar 1982

Der Regierungspräsident

IV 2 — 66 1 28/07 — 14/81

St.Anz. 8/1982 S. 405

229

Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt

Die Firma E. Merck, Frankfurter Str. 250, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Aufnahme der Produktion in einer fernbedienbaren Apparategruppe des Technikums M32 (Herstellung von Arzneimittelnzubereitungen oder Zwischenprodukten) in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Frankfurter Str. 250, Flur 32, Flurstück 1/3, gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. März 1982 bis 30. April 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 14. Mai 1982, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Sitzungssaal Süd, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 25. Januar 1982

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — MD (55)

St.Anz. 8/1982 S. 405

230

Vorhaben der Firma LBS Leichtbetonzuschlagstoffe Schlüchtern GmbH & Co. KG, 6490 Schlüchtern

Die Firma LBS Leichtbetonzuschlagstoffe Schlüchtern GmbH & Co. KG, Gartenstraße, 6490 Schlüchtern, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbereiten und Blähen von Ton in Schlüchtern, Gemarkung Elm, Flur 24, Flurstück 11/4 u. a., gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. März 1982 bis 30. April 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und im Rathaus der Stadt Schlüchtern, Zimmer 103, I. Stock, Unter den Linden 1, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen

und Anschrift lesbar anzugeben. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 18. Mai 1982, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Schlüchtern, Unter den Linden 1, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 26. Januar 1982

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — LBS

StAnz. 8/1982 S. 405

231

Vorhaben der Firma Röhm GmbH, 6100 Darmstadt, Werk in Weiterstadt

Die Firma Röhm GmbH, Chemische Fabrik, Kirschenallee, 6100 Darmstadt, Werk in Weiterstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Feuerungsanlage des Dampfkessels II in Weiterstadt, Gemarkung Weiterstadt, Dr. Otto-Röhm-Str., Flur 5, Flurstück 16/1, gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. März 1982 bis 30. April 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Weiterstadt, im Ordnungsamt, Zimmer 3, Darmstädter Str. 20, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 27. Mai 1982, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet im Bürgerzentrum, Carl-Ulrich-Str. 7, im Vereinsraum 2 und 3, 6108 Weiterstadt, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die

Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 27. Januar 1982

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Röhm (32)

StAnz. 8/1982 S. 406

232

Vorhaben der Firma Hornitex, Kunststoff- und Spanplatten GmbH & Co. KG, 6478 Nidda 1

Die Firma Hornitex, Kunststoff- und Spanplatten GmbH & Co. KG, Ludwigstraße, 6478 Nidda 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit Feuerung für Holz- und Heizöl-S-Betrieb (Notbetrieb) einschließlich Kesselhauses und Kamins als Ersatz für die bisher betriebene Dampfkesselanlage in Nidda, Gemarkung Nidda, Ludwigstraße, Flur 5, Flurstück 1, 2/6 u. a., gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. März 1982 bis 30. April 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Nidda, im Rathaus am Marktplatz, Ordnungsamt, Zimmer 22, 6478 Nidda 1, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 19. Mai 1982, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Nidda im Jugendraum des Bürgerhauses, 6478 Nidda 1, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 27. Januar 1982

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Hornitex (24)

StAnz. 8/1982 S. 406

233

Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 143 b BBauG);

hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. Dezember 1979

Gemäß § 143 b Abs. 4 BBauG i. d. F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) ist auf der Grundlage der Bodenrichtwerte die als Anlage abgedruckte Übersicht über die Richtwertermittlung für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. Dezember 1979 erstellt worden und wird hiermit bekanntgegeben.

Darmstadt, 1. Februar 1982

Der Regierungspräsident

V 6 — 61 c 08/15 — 3/79

StAnz. 8/1982 S. 406

Ortsteil Gemeinde	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für				
		baureifes Land		Rohbau land		Bauerwar- tungsland
		von	bis	von	bis	von
		DM		DM		DM
LANDKREIS BERGSTRASSE						
Abtsteinach						
Mackenheim	W	50,—				10,—
	M	50,—				10,—
O.-Abtsteinach	W	30,—	60,—			10,—
	M	30,—	60,—			10,—
U.-Abtsteinach	W	30,—	60,—	18,—		10,—
	M	30,—	60,—	18,—		10,—

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Biblis							
Biblis	W	60,—	80,—	20,—			
	M	60,—	80,—	20,—			
	G	10,—	30,—				
Nordheim	W	50,—					
	M	50,—					
	G	15,—					
Wattenheim	W	30,—		12,—			
	M	30,—		12,—			
Birkenau							
Birkenau	W	80,—	140,—	45,—			
	M	80,—	140,—	45,—			
	G	23,—					
Hornbach	W	80,—	130,—				
	M	80,—	130,—				
Löhrbach	W	65,—					
	M	65,—					
Nieder-Liebersbach	W	60,—	120,—	30,—			
	M	60,—	120,—	30,—			
Reisen	W	30,—	50,—				
	M	30,—	50,—				
Bürstadt							
Bürstadt	W	80,—	130,—	22,—			
	M	80,—	130,—	22,—			
	G	15,—	30,—				
Bobstadt	W	50,—	110,—				
	M	50,—	110,—				
Riedrode	W	50,—	100,—				
	M	50,—	100,—				
Einhausen							
Klein-Hausen	W	50,—	120,—	30,—			
	M	50,—	120,—	30,—			
Groß-Hausen	W	50,—	120,—				
	M	50,—	120,—				
	G	15,—		10,—			
Fürth							
Fürth	W	40,—	100,—	25,—		12,—	
	M	40,—	80,—				
	G	15,—					
Ellenbach	M	40,—					
	W	40,—					
Erlenbach	M	40,—					
	W	40,—					
Fahrenbach	W	30,—	45,—				
	M	30,—	45,—				
Kröckelbach	W	50,—	80,—				
	M	50,—	80,—				
Krumbach	W	40,—		18,—			
	M	40,—		18,—			
Linnenbach	W	50,—					
	M	50,—					
Lörzenbach	W	30,—	60,—	25,—			
	M	30,—	60,—	25,—			
Steinbach	W	80,—		25,—			
	M	80,—		25,—			
Wesnitz	W	25,—					
	M	25,—					
Gorxheimertal							
Gorxheim	W	40,—	50,—				
	M	40,—	50,—				
Trösel	W	40,—	75,—				
	M	40,—	75,—				
U.-Flockenbach	W	80,—	100,—				
	M	50,—	80,—				
Grasellenbach							
Grasellenbach	W	50,—	70,—				
	M	50,—	70,—				
Hammelbach	W	40,—	60,—	30,—			
	M	40,—	60,—	30,—			
Wahlen	W	40,—	50,—				
	M	40,—	50,—				

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Groß-Rohrheim	W	50,—					
	M	50,—					
	G	17,—					
Hirschhorn							
Hirschhorn	W	50,—	80,—	27,—		18,—	
	M	50,—	80,—	27,—		18,—	
Langenthal	W	25,—					
	M	25,—					
Lautertal							
Beedenkirchen	W	50,—	70,—			13,—	
	M	50,—	70,—			13,—	
Elmshausen	W	50,—	80,—				
	M	50,—	80,—				
Gadernheim	W	60,—	90,—				
	M	60,—	90,—				
Lautern	W	35,—					
	M	35,—					
	G	20,—					
Reichenbach	W	40,—	60,—	25,—		15,—	
	M	40,—	60,—	25,—		15,—	
	G	20,—					
Schannenbach	W	50,—					
	M	50,—					
Lindenfels							
Lindenfels	W	125,—		20,—		11,—	
	M	60,—	80,—				
Eulsbach	M	40,—					
Glattbach	M	40,—					
Kolmbach	M	40,—					
Schlierbach	W	35,—					
	M	35,—					
Seidenbach	M	30,—					
Winkel	M	40,—				10,—	
Winterkasten	M	40,—					
Lorsch							
Lorsch	W	120,—	140,—	80,—			
	M	50,—	70,—				
	G	30,—	15,—				
Mörtenbach							
Mörtenbach	W	35,—	60,—				
	M	35,—	60,—				
	G	20,—		10,—			
Bonsweiher	W	60,—					
	M	60,—					
Ober-Mumbach	W	30,—	60,—	30,—			
	M	30,—	60,—	30,—			
Weiber	W	40,—	60,—				
	M	40,—	60,—				
Neckarsteinach							
Neckarsteinach	W	80,—	150,—	30,—			
	M	80,—	150,—	30,—			
	G	30,—					
Darberg	W	50,—					
	M	50,—					
Neckarhausen	W	50,—					
	M	50,—					
Rimbach							
Rimbach	W	80,—	120,—			10,—	
	M	80,—	120,—			10,—	
Mitlechtern	W	50,—		15,—			
	M	50,—		15,—			
Zotzenbach	W	70,—	90,—				
	M	70,—	90,—				
Wald-Michelbach							
Wald-Michelbach	W	50,—	70,—	15,—		12,—	
	M	50,—	70,—	15,—		12,—	
Affolterbach	W	40,—	60,—			15,—	
	M	40,—	60,—			15,—	
	G	15,—				15,—	

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für				
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland
		von	bis	von	bis	von
		DM		DM		DM
Aschbach	W	60,—				
	M	60,—				
Gadern	W	50,—				
	M	50,—				
Kreidach	W	30,—				
	M	30,—				
O.-Schönmattenwag	W	30,—				10,—
	M	30,—				10,—
Siedelsbrunn	W	50,—				
	M	50,—				
U.-Schönmattenwag	W	40,—				
	M	40,—				
Zwingenberg						
Zwingenberg	W	80,—	250,—	30,—	100,—	20,—
	M	80,—	250,—	30,—	100,—	20,—
Rodau	W	70,—	90,—	35,—		
	M	70,—	90,—	35,—		
LANDKREIS DARMSTADT- DIEBURG						
Babenhausen						
Babenhausen	W	115,—				
	G	23,—				
Harpertshausen	W	75,—				
Harreshausen	W	100,—				
Hergershausen	W	100,—				
Langstadt	W	100,—				
Sickenhofen	W	80,—				
Dieburg						
	W	170,—				
	G	20,—				
Eppertshausen						
	W	125,—				
	G	15,—				
Fischbachtal						
Billings	W	45,—				
Niedernhausen	W	105,—				
Groß-Umstadt						
Groß-Umstadt	W	125,—				
	G	20,—				
Dorndiel	W	50,—				
Heubach	W	50,—				
Kleestadt	W	50,—				
Klein-Umstadt	W	82,—				
Raibach	W	55,—				
Richen	W	70,—				
Semd	W	70,—				
Wiebelsbach	W	80,—				
Groß-Zimmern						
Groß-Zimmern	W	105,—				
	G	20,—				
Klein-Zimmern	W	90,—				
Münster						
Münster	W	165,—				
	G	20,—				
Altheim	W	150,—				
Otzberg						
Hering	W	75,—				
Lengfeld	W	70,—				
Nieder-Klingen	W	35,—				
Ober-Klingen	W	50,—				
Ober-Nauses	W	55,—				

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Reinheim							
Reinheim	W	110,—					
	G	20,—					
Georgenhausen	W	110,—					
Spachbrücken	W	90,—					
Ueberau	W	80,—					
Zeilhard	W	110,—					
Schaafheim							
Schaafheim	W	90,—					
	G	20,—					
Mosbach	W	60,—					
Radheim	W	55,—					
LANDKREIS GROSS-GERAU							
Biebesheim	W	40,—	70,—				
	G	15,—	20,—				
Bischofsheim	W	60,—	100,—			20,—	50,—
	G	25,—	40,—				
Büttelborn							
Büttelborn	W	50,—	100,—				
Klein-Gerau	W	50,—	100,—				
	G	25,—	40,—				
Wcrfelden	W	50,—	100,—				
Gernsheim							
Gernsheim	W	65,—	85,—				
	G	15,—	20,—				
Klein-Rohrheim	W	40,—	50,—				
Ginsheim-Gustavsburg	W	60,—	90,—				
	G	25,—	55,—				
Groß-Gerau							
Groß-Gerau	W	70,—	120,—				
	G	25,—	40,—				
Dornberg	W	70,—	120,—				
Dornheim	W	50,—	90,—				
Wallerstädten	W	50,—	90,—				
Kelsterbach	W	110,—	170,—			30,—	50,—
Mörfelden-Walldorf							
Mörfelden	W	100,—	180,—				
	G	30,—	60,—				
Walldorf	W	100,—	180,—				
	G	30,—	60,—				
Nauheim	W	60,—	90,—				
	G	30,—	60,—				
Raunheim	W	70,—	110,—				
	G	20,—	50,—				
Riedstadt							
Crumstadt	W	60,—	80,—				
Erfelden	W	60,—	80,—				
Goddelau	W	60,—	80,—				
	G	25,—	40,—				
Leheim	W	60,—	80,—				
Wolfskehlen	W	60,—	80,—				
Stockstadt	W	50,—	80,—				
Trebur							
Trebur	W	70,—	100,—				
Astheim	W	70,—	100,—				
Geinsheim	W	50,—	80,—				

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	DM
HOCHTAUNUSKREIS							
Friedrichsdorf							
Friedrichsdorf	W	110,—	190,—			100,—	
	M	110,—	140,—				
	G	70,—					
Burgholzhausen	W	90,—	110,—			30,—	
	M	90,—	95,—			70,—	
	G	60,—				70,—	
Köppern	W	70,—	150,—				
	M	85,—	105,—				
	G	70,—					
Seulberg	W	80,—	180,—			140,—	
	M	80,—	90,—			70,—	150,—
	G	90,—					
Glashütten							
Glashütten	W	130,—	180,—				
	M	130,—	160,—				
Oberems	W	40,—	120,—				
	M	40,—	120,—				
Schloßborn	W	45,—	120,—				
	M	45,—	60,—				
Grävenwiesbach							
Grävenwiesbach	W	50,—				50,—	
	M	50,—				50,—	
	G	25,—				25,—	
Heinzenberg	W	40,—					
	M	40,—					
Hundstadt	W	45,—	60,—				
	M	45,—	60,—				
	G	20,—				20,—	
Laubach	W	40,—				40,—	
	M	40,—					
Mönstadt	W	40,—				40,—	
	M	40,—					
Naunstadt	W	45,—				45,—	
	M	45,—					
	G	15,—					
Königstein							
Königstein	W	130,—	280,—	60,—	190,—	130,—	
	M	140,—	250,—				
	G	50,—	80,—			80,—	
Falkenstein	W	150,—	300,—			70,—	
	M	150,—	200,—				
Mar.molshain	W	80,—	180,—			50,—	180,—
	M	80,—	110,—				
Schneidhain	W	80,—	200,—	90,—		60,—	
	M	80,—	110,—				
	G	45,—					
Kronberg							
Kronberg	W	90,—	280,—			60,—	95,—
	M	90,—	150,—			40,—	
	G	50,—				40,—	
Oberhöchstadt	W	90,—	150,—			60,—	90,—
	M	90,—	110,—			90,—	110,—
	G	50,—				50,—	
Schönberg	W	130,—	200,—				
	M	130,—					
Neu-Anspach							
Anspach	W	65,—	100,—			12,—	
	M	65,—	95,—				
	G	25,—					
Hausen-Arnsbach	W	70,—	100,—				
	M	55,—	70,—			20,—	
	G					20,—	
Rod am Berg	W	50,—	75,—				
	M	50,—					
Westerfeld	W	50,—	75,—				
	M	50,—					

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Schmitten							
Schmitten	W	75,—	100,—				
	M	75,—	90,—			90,—	
	G	40,—					
Arnoldshain	W	90,—	110,—				
	M	75,—					
Brombach	W	45,—	65,—				
	M	45,—					
Dorfweil	W	45,—	65,—			65,—	
	M	45,—					
Hunoldstal	W	45,—	65,—				
	M	45,—					
Niederreifenberg	W	60,—	70,—	70,—			
	M	60,—	70,—				
	G	30,—					
Oberreifenberg	W	50,—	110,—	85,—			
	M	65,—					
Seelenberg	W	90,—	100,—				
	M	45,—	100,—				
Treisberg	W	50,—					
	M	40,—					
Steinbach	W	120,—	140,—	140,—		140,—	
	M	120,—					
	G	40,—					
Usingen							
Usingen	W	80,—	120,—				
	M	70,—	120,—				
	G	40,—				30,—	
Eschbach	W	55,—	70,—				
	M	50,—					
	G	30,—					
Kramsberg	W	60,—	90,—				
	M	40,—					
Merzhausen	W	80,—				40,—	
	M	50,—					
Michelbach	W	40,—	50,—				
	M	40,—					
Wernborn	W	60,—	80,—			40,—	
	M	50,—					
	G	25,—					
Wilhelmsdorf	W	40,—	60,—			25,—	
	M	25,—	40,—				
	G	25,—					
Wehrheim							
Wehrheim	W	70,—	120,—				
	M	60,—	80,—				
	G	30,—				30,—	
Friedrichsthal	W	40,—	70,—				
	M	40,—	70,—				
Obernhain	W	70,—	110,—				
	M	70,—					
Pfaffenwiesbach	W	60,—	90,—				
	M	50,—	90,—				
Weilrod							
Altweilau	W	50,—	75,—				
	M	50,—					
Cratzenbach	W	30,—					
	M	30,—					
Emmershausen	W	40,—	55,—				
	M	40,—					
Finsternthal	W	30,—					
	M	30,—					
Gemünden	W	35,—	45,—				
	M	35,—	45,—				
	G	15,—				15,—	
Hasselbach	W	45,—	55,—				
	M	45,—	55,—			55,—	
Manloff	W	60,—					
	M	40,—					
Neuweilau	W	40,—	55,—				
	M	40,—					

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Niederlauken	W	30,—	40,—			40,—	
	M	30,—					
Oberlauken	W	40,—					
	M	30,—	40,—				
Riedelbach	W	70,—	80,—				
	M	50,—	70,—				
	G					15,—	
Rod a. d. Weil	W	45,—	70,—				
	M	45,—	70,—				
Winde	W	20,—	25,—				
	M	20,—					
MAIN-KINZIG-KREIS							
Bad Orb	W	130,—				55,—	
	Sondergebiet Kur	250,—					
Bad Soden-Salmünster							
Ahl	W	20,—					
Alsberg	W			11,—			
Eckardsroth	W	22,—					
	M	22,—					
Hausen	W	22,—					
Kath. Willenroth	M	18,—					
Kerbersdorf	W	18,—					
Mernes	W	20,—					
Romsthal	W	25,—					
	M	25,—					
Salmünster	W	65,—					
Soden (Bad)	W	80,—					
	M	80,—					
Wahlerst	W	25,—					
Biebergemünd							
Bieber	W	35,—					
Breitenborn	W	30,—					
Kassel	W	40,—					
Lanzingen	W	20,—					
Wirtheim	W	40,—					
Birstein							
Birstein	M	20,—					
Fischborn	M	12,—					
Obersotzbach	W	11,—					
Unterreichenbach	W	20,—					
	M	20,—					
Brachtal							
Hellstein	W	25,—					
Neuenschmidten	W	35,—					
Schlierbach	W	31,—					
	M	31,—					
Spielberg	W	19,—					
Udenhain	W	20,—					
Bruckköbel							
Bruckköbel	W	70,—				60,—	
Butterstadt	M	55,—					
Niederissigheim	W	95,—					
	M	95,—					
Oberissigheim	W	70,—					
Roßdorf	W	75,—					
Erlensee							
Langendiebach	W	80,—	130,—			50,—	
	M	110,—					
	G						
Rückingen	W	85,—	160,—			18,—	
	M	85,—					

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland	Bauerwar- tungsland		
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Flörsbachtal							
Flörsbach	W	20,—					
Lohrhaupten	W	30,—					
	M	30,—					
Freigericht							
Altenmittlau	W	60,—					
	M	50,—					
Bernbach	W					12,—	
Somborn	W	60,—				12,—	
Gelnhausen							
Gelnhausen	W	100,—	120,—	43,—	100,—	47,—	
	M	120,—					
Haltz	W	65,—	100,—				
Meerholz	W	100,—					
Roth	G			15,—			
Großkrotzenburg							
	W	100,—	120,—	60,—	85,—	42,—	
	G					20,—	
	Sondergebiet	120,—					
Gründau							
Breitenborn	W	60,—					
Gettenbach	W	60,—					
Haingründau	W					21,—	
Lieblös	W	60,—					
	G					15,—	
Mittelgründau	W	38,—					
Niedergründau	W			50,—			
	M	50,—		50,—			
Rothenbergen	W	75,—					
Hammersbach							
Langenbergheim	W	55,—	80,—				
Marköbel	W	80,—		60,—		35,—	
Hasselroth							
Niederhaßlau	W	70,—					
	M	70,—					
Niedermittlau	W	45,—	70,—				
Jossgrund							
Burgjoß	W	35,—					
	M	35,—					
Lettgenbrunn	W	35,—					
Oberndorf	W	30,—					
	M	30,—					
Pfaffenhausen	W	23,—					
	M	23,—					
Langenselbold							
	W	80,—	150,—			38,—	59,—
Linsengericht							
Großenhausen	W	65,—					
	M	60,—	65,—				
Lützelhausen	W	60,—					
Neuberg							
Ravolzhausen	W	100,—					
	G	20,—					
Rüdighelm	W	95,—					
Nidderau							
Eichen	W	100,—					
Erbstadt	W	50,—	80,—				
Heldenbergen	W	60,—	180,—				
	M	90,—		50,—		25,—	
	G	16,—					
Ostheim	W	70,—	110,—				
	G					15,—	
Windecken	W	100,—	180,—				

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Niederdorfelden	W	120,—	150,—				
Rodenbach	M	80,—					
Niederrodenbach	W	140,—	160,—				
Oberrodenbach	Sondergebiet W	150,—					
Ronneburg							
Altwiedermus	W	70,—		40,—			
Hüttengesäß	W	70,—	75,—				
Niederwiedermuß	W	65,—					
Schlüchtern							
Ahörsbach	M	11,—					
Breitenbach	W	11,—					
Elm	W	20,—					
Grundhelm	W	13,—					
Herolz	W	30,—	40,—				
Kressenbach	W	12,—					
Niederzell	W	28,—					
Schlüchtern	W	40,—	55,—				
Vollmerz	M	65,—	75,—				
Wallroth	W	12,—					
Walloth	W	12,—					
Schöneck							
Büdesheim	W	110,—	140,—	80,—			
Kilianstädten	W	110,—	120,—	80,—		47,—	
Oberdorfelden	W	140,—					
Sinntal							
Altengronau	W	13,—					
Breunings	W	5,—					
Jossa	M	10,—					
Neuengronau	W	10,—					
Oberzell	M	10,—					
Sannerz	W	8,—					
Schwarzenfels	W	12,—					
Sterbfritz	W	18,—					
Weichersbach	W	12,—					
Züntersbach	W	12,—					
Steinau a. d. Straße							
Bellings	W	20,—					
Hintersteinau	W	16,—					
Marborn	W	19,—					
Marjoß	W	14,—	18,—				
Steinau	W	20,—	25,—				
	G	15,—					
Umbach	W	15,—					
Wächtersbach							
Aufenau	W	25,—	30,—				
Hesseldorf	W	28,—					
Wächtersbach	W	57,—					
MAIN-TAUNUS-KREIS							
Bad Soden a. Ts.							
Bad Soden	W	300,—	500,—			150,—	250,—
	M	200,—	400,—				
	G	200,—					
	Sonder- bauflächen			50,—			
Altenhain	W	200,—	300,—				
Neuenhain	W	250,—	450,—				
	M	250,—					

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			
		baureifes Land		Rohbauland	Bauerwar- tungsland
		von	bis	von	bis
		DM		DM	DM
Eppstein					
Eppstein	W	250,—	300,—		
	M	250,—			
	G	90,—			
Bromthal					
Bromthal	W	280,—			
	M	180,—			
	G	44,—			
Ehlhalten					
Ehlhalten	W	200,—			
	M	150,—	200,—		
Niederjosbach					
Niederjosbach	W	200,—			
	M	200,—			
Vockenhausen					
Vockenhausen	W	300,—			
	M	250,—			
Eschborn					
Eschborn	W	170,—	400,—		
	M	200,—			
	G	170,—	400,—		
	Sonder- bauflächen	40,—	50,—		
Niederhöchstadt					
Niederhöchstadt	W	150,—	400,—		
	M	300,—			
	G	170,—			
	Sonder- bauflächen	40,—	50,—		
Flörsheim am Main					
Flörsheim	W	100,—	120,—	80,—	
	G	35,—	40,—		
Weilbach					
Weilbach	W	120,—			
	G	35,—			
Wicker					
Wicker	W	120,—			
	G	35,—			
Hattersheim am Main					
Hattersheim	W	200,—		65,—	120,—
	M	250,—			
	G	90,—	120,—		
Eddersheim					
Eddersheim	W	90,—	130,—		
	M	90,—			
	G	90,—			
Okriftel					
Okriftel	W	130,—	150,—		
	G	50,—	90,—		
Hochheim am Main					
Hochheim	W	130,—	300,—	60,—	
	M	180,—	280,—		
	G	60,—	130,—		
Massenheim					
Massenheim	W	120,—	180,—		
	G	160,—			
Kelkheim (Taunus)					
Kelkheim	W	250,—	400,—		
	M	400,—			
	G	200,—			
Eppenhain					
Eppenhain	W	300,—			
	M	150,—	300,—		
Fischbach					
Fischbach	W	250,—	350,—	95,—	
	M	200,—	250,—		
	G	120,—			
	Sonder- bauflächen	90,—			
Hornau					
Hornau	W	200,—	400,—		
	M	200,—			
Münster					
Münster	W	250,—	400,—		
	M	200,—			
	G	120,—	150,—		
Ruppertshain					
Ruppertshain	W	250,—	300,—		
	M	150,—			
Kriftel					
Kriftel	W	120,—	350,—		
	M	150,—			
	G	50,—	100,—		
Liederbach					
Niederhofheim	W	250,—			
	M	230,—			
Oberliederbach					
Oberliederbach	W	220,—	230,—		

Gemeinde Ortstell	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Schwalbach	W	250,—	300,—				
	M	180,—	300,—				
	G	70,—					
	Sonder- bauflächen	25,—	50,—				
Sulzbach	W	280,—	300,—				
	M	150,—	250,—				
	G	200,—					
	Sonder- bauflächen	150,—					
ODENWALDKREIS							
Beerfelden							
Airlenbach	W	27,—					
Beerfelden	W	32,—					
Gammelsbach	W	28,—					
Hetzbach	W	28,—					
Olfen	W	25,—					
Brensbach							
Affhöllerbach	W	32,—					
Brensbach	W	42,—					
Höllerbach	W	30,—					
Nieder-Kainsbach	W	29,—					
	M	8,—					
Wallbach	W	31,—					
Wersau	W	41,—					
Breuberg							
Hainstadt	W	29,—					
Neustadt	W	48,—					
Rai-Breitenbach	W	30,—					
Sandbach	W	56,—					
Wald-Amorbach	W	26,—					
Brombachtal							
Böllstein	W	42,—					
Kirch-Brombach	W	36,—					
Langen-Brombach	W	36,—					
Erbach							
Bullau	M	16,—					
Dorf-Erbach	W	33,—					
Erbach	W	45,—					
	G	14,—					
Erlenbach	W	41,—					
Günterfürst	M	28,—					
Haisterbach	W	32,—					
Schönnen	M	25,—					
Fränkisch-Crumbach							
	W	33,—					
Hesseneck							
Schöllnbach	W	23,—					
Höchst							
Dusenbach	M	35,—					
Hassenroth	W	43,—					
Hetschbach	W	46,—					
Höchst	W	43,—					
	G	39,—					
Hummetroth	W	39,—					
Mümling-Crumbach	W	43,—					
Bad König							
Bad König	W	65,—					
	M	44,—					
Etzen-Gesäß	M	32,—					
Fürstengrund	W	37,—					

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbaugebiet		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Kimbach	W	27,—					
Momart	W	33,—					
Nieder-Kinzig	W	33,—					
Zell	W	36,—					
	G	11,—					
Lützelbach							
Breitenbrunn	M	26,—					
Haingrund	M	26,—					
Lützel-Wiebelsbach	W	26,—					
Rimhorn	M	27,—					
Seckmauern	M	25,—					
Michelstadt							
Michelstadt	W	48,—					
	G	25,—					
Rehbach	M	18,—					
Steinbach	W	42,—					
Stockheim	W	48,—					
Vielbrunn	W	33,—					
Weiten-Gesäß	M	28,—					
Würzburg	M	27,—					
Mossautal							
Güttersbach	W	32,—					
Ober-Hiltersklingen	M	33,—					
Unter-Hiltersklingen	M	33,—					
Reichelsheim							
Erzbach	W	16,—					
Kirch-Beerfurth	W	35,—					
Klein-Gumpen	W	38,—					
Laudenau	M	25,—					
Ober-Kainsbach	M	25,—					
Ober-Ostern	M	21,—					
Pfaffen-Beerfurth	W	36,—					
Reichelsheim	W	38,—					
	G	25,—					
Rothenberg							
Finkenbach	M	24,—					
Raubach	M	16,—					
Rothenberg	M	21,—					
LANDKREIS OFFENBACH							
Dreieich							
Buchschlag	W	150,—	300,—	90,—	180,—	60,—	120,—
	M	100,—	140,—	60,—	80,—	40,—	55,—
	G	50,—		30,—		20,—	
Dreieichenhain	W	100,—	280,—	60,—	160,—	40,—	110,—
	M	85,—	140,—	50,—	80,—	34,—	55,—
	G	50,—	65,—	30,—	39,—	20,—	26,—
Götzenhain	W	60,—	300,—	50,—	260,—	42,—	210,—
	G	30,—	75,—	18,—	45,—	12,—	30,—
Offenthal	W	70,—	130,—	42,—	75,—	28,—	50,—
	M	50,—	130,—	30,—	75,—	20,—	50,—
	G	30,—	40,—	18,—	24,—	12,—	16,—
Sprendlingen	W	100,—	230,—	60,—	130,—	40,—	90,—
	M	80,—	160,—	48,—	95,—	32,—	60,—
	G	80,—	130,—	48,—	75,—	32,—	50,—
Egelsbach	W	110,—	250,—	65,—	150,—	44,—	100,—
	M	90,—	160,—	50,—	95,—	36,—	60,—
	G	85,—		50,—		34,—	
Hainburg							
Hainstadt	W	70,—	200,—	42,—	120,—	28,—	80,—
	M	70,—	120,—	42,—	70,—	28,—	48,—
	G	20,—	40,—	12,—	24,—	8,—	16,—

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
Kl. Krotzenburg	W	50,—	200,—	30,—	120,—	20,—	80,—
	M	60,—	100,—	36,—	60,—	24,—	40,—
	G	40,—	42,—	24,—	25,—	16,—	18,—
Hausen							
Hausen	W	110,—	220,—	60,—	130,—	44,—	80,—
	M	75,—	200,—	45,—	120,—	30,—	80,—
	G	40,—	50,—	24,—	30,—	16,—	20,—
Obertshausen	W	60,—	280,—	50,—	180,—	24,—	110,—
	M	60,—	170,—	36,—	100,—	24,—	65,—
	G	45,—	80,—	27,—	48,—	18,—	32,—
Heusenstamm							
Heusenstamm	W	70,—	310,—	42,—	180,—	28,—	120,—
	M	70,—	260,—	42,—	150,—	28,—	100,—
	G	55,—	100,—	33,—	60,—	22,—	40,—
Rembrücken	W	60,—	160,—	36,—	95,—	24,—	60,—
	M	60,—	160,—	36,—	95,—	24,—	60,—
	G	30,—					
Langen							
Langen	W	80,—	300,—	48,—	180,—	32,—	120,—
	M	65,—	280,—	39,—	160,—	26,—	110,—
	G	30,—	150,—	18,—	90,—	12,—	60,—
Sonder- bauflächen		30,—	130,—				
Mainhausen							
Mainflingen	W	110,—	140,—	65,—	80,—	44,—	55,—
	G	35,—	50,—	21,—	30,—	14,—	20,—
Zellhausen	W	60,—	140,—	36,—	80,—	24,—	55,—
	M	50,—	100,—	30,—	60,—	20,—	40,—
	G	40,—	70,—	24,—	42,—	16,—	28,—
Rodgau							
Dudenhofen	W	70,—	250,—	42,—	150,—	28,—	130,—
	M	50,—	190,—	30,—	110,—	20,—	75,—
	G	15,—	30,—	9,—	18,—	6,—	12,—
Hainhausen	W	70,—	220,—	42,—	130,—	28,—	35,—
	M	20,—	140,—	12,—	80,—	8,—	55,—
	G	25,—	50,—	15,—	30,—	10,—	20,—
Jügesheim	W	60,—	200,—	36,—	120,—	24,—	80,—
	M	75,—	170,—	45,—	100,—	30,—	35,—
	G	20,—	45,—	12,—	27,—	8,—	18,—
Nieder-Roden	W	70,—	240,—	42,—	140,—	28,—	95,—
	M	85,—	100,—	50,—	60,—	34,—	40,—
	G	30,—	90,—	18,—	50,—	12,—	36,—
Sonder- bauflächen		240,—					
Weiskirchen	W	70,—	130,—	42,—	100,—	28,—	70,—
	M	120,—		70,—		48,—	
	G	36,—	75,—	2,—	45,—	14,—	30,—
Rödermark							
Messenhausen	W	70,—	250,—	42,—	150,—	28,—	100,—
Ober-Roden	W	50,—	250,—	30,—	150,—	20,—	100,—
	M	60,—	120,—	36,—	70,—	24,—	48,—
	G	15,—	80,—	9,—	48,—	6,—	32,—
Sonder- bauflächen		80,—	130,—				
Urberach	W	50,—	240,—	30,—	140,—	20,—	95,—
	M	80,—	120,—	48,—	70,—	32,—	48,—
	G	30,—	90,—	18,—	50,—	12,—	36,—
Sonder- bauflächen		80,—					
Seligenstadt							
Seligenstadt	W	60,—	200,—	36,—	120,—	24,—	80,—
	M	60,—	130,—	36,—	75,—	24,—	50,—
	G	35,—	65,—	21,—	39,—	14,—	26,—
Sonder- bauflächen		16,—	18,—				
Froschhausen	W	100,—	200,—	60,—	120,—	40,—	80,—
	M	50,—	200,—	30,—	120,—	20,—	80,—
	G	50,—	80,—	30,—	48,—	20,—	32,—
Kl. Welzheim	W	60,—	120,—	36,—	70,—	30,—	75,—
	G	45,—	65,—	27,—	39,—	18,—	26,—

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		
		baureifes Land		Bauerwar- tungsland
		von	bis	von
		DM		DM
RHEINGAU- TAUNUS-KREIS				
Aarbergen				
Dalsbach	W	30,—	60,—	
Hausen über Aar	W	30,—	40,—	
Kettenbach	W	20,—	40,—	
Michelbach	W	40,—	60,—	
Panrod	W	30,—	50,—	
Rückershausen	W	20,—	30,—	
Bad Schwalbach				
Bad Schwalbach	W	100,—	220,—	
	M	150,—	250,—	
	G	25,—	50,—	
Adolfseck	W	50,—	70,—	
Fischbach	W	30,—	60,—	
Heimbach	W	60,—	110,—	
Langenseifen	W	30,—	60,—	
Lindschied	W	60,—	110,—	
Ramschied	W	40,—	90,—	
Eltville				
Eltville	W	120,—	220,—	
	M	150,—	280,—	
	G	45,—	60,—	
Hattenheim	W	70,—	180,—	
Erbach	W	70,—	180,—	
Raenthal	W	60,—	200,—	
Martinsthal	W	50,—	80,—	
Geisenheim				
Geisenheim	W	80,—	160,—	
	M	100,—	280,—	
	G	45,—	70,—	
Johannisberg	W	60,—	145,—	
Stepf.anshausen	W	50,—	75,—	
Heidenrod				
Algenroth	W	10,—	15,—	
Dickschied	W	25,—	35,—	
Egenroth	W	15,—	25,—	
Geroldstein	W	20,—	30,—	
Grebenroth	W	15,—	25,—	
Hilgenroth	W	15,—	25,—	
Huppert	W	30,—	65,—	
Kemel	W	20,—	45,—	
Langschied	W	20,—	30,—	
Laufenselden	W	30,—	50,—	
Mappershain	W	25,—	35,—	
Martenroth	W	20,—	30,—	
Nauroth	W	40,—	60,—	
Niedermeilingen	W	20,—	30,—	
Obermeilingen	W	20,—	30,—	
Springen	W	30,—	50,—	
Watzelhain	W	30,—	50,—	
Wisper	W	15,—	20,—	
Zorn	W	20,—	35,—	
Hohenstein				
Hohenstein	W	40,—	50,—	
Born	W	40,—	60,—	
Breithardt	W	30,—	55,—	
Hennethal	W	25,—		
Holzhausen ü. Aar	W	30,—	70,—	
Steckenroth	W	30,—	75,—	
Strinz Margarethä	W	50,—	80,—	

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Hünstetten							
Beuerbach	W	40,—	60,—				
Bechtheim	W	40,—	60,—				
Görsroth	W	40,—	60,—				
Kesselbach	W	40,—	60,—				
Ketternschwalbach	W	40,—	60,—				
Limbach	W	30,—	50,—				
Oberlibbach	W	40,—	60,—				
Strinz-Trinitatis	W	30,—	50,—				
Wallbach	W	60,—	100,—				
Wallrabenstein	W	50,—	80,—				
Idstein							
Idstein	W	80,—	170,—				
	M	180,—	250,—				
	G	30,—	45,—				
	Sanierungs- gebiete	80,—	120,—				
Dasbach	W	50,—	80,—				
Ehrenbach	W	30,—	40,—				
Eschenhahn	W	60,—	110,—				
Heftrich	W	50,—	80,—				
Kröftel	W	50,—	80,—				
Lenzhahn	W	50,—	80,—				
Niederauroff	W	50,—	80,—				
Nieder-Oberrod	W	50,—	80,—				
Walsdorf	W	40,—	60,—				
Oberauroff	W	60,—	100,—				
Wörsdorf	W	60,—	100,—				
Kiedrich							
	W	80,—	160,—				
	M	100,—	180,—				
Lorch							
Lorch	W	80,—	100,—				
	M	80,—	120,—				
	G	50,—	60,—				
Espenschied	W	25,—	45,—				
Lorchhausen	W	35,—	50,—				
Ransel	W	20,—	35,—				
Wollmerschied	W	20,—	40,—				
Niedernhausen							
Niedernhausen	W	60,—	130,—				
Engenhahn	W	60,—	140,—				
Königshofen	W	80,—	120,—				
Niederseelbach	W	60,—	120,—				
Oberjosbach	W	60,—	130,—				
Oberseelbach	W	50,—	80,—				
Oestrich							
Oestrich	W	60,—	120,—				
	M	100,—	180,—				
Hallgarten	W	60,—	120,—				
Mittelheim	W	60,—	120,—				
	M	100,—	180,—				
Winkel	W	60,—	150,—				
	M	100,—	180,—				
Rüdesheim							
Rüdesheim	W	90,—	200,—				
	M	150,—	280,—				
	G	45,—	60,—				
Assmannshausen	W	45,—	180,—				
Aulhausen	W	50,—	80,—				
Eibingen	M	60,—	90,—				
Presberg	W	50,—	60,—				
	M	25,—	50,—				
Schlangenbad							
Schlangenbad	W	70,—	200,—				

Gemeinde - Ortstell	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Bärstadt	W	60,—	120,—				
Georgenborn	W	80,—	250,—				
Hausen v. d. H.	W	50,—	70,—				
Niedergladbach	W	40,—	60,—				
Obergladbach	W	40,—	60,—				
Wambach	W	60,—	120,—				
Waldems							
Bermbach	W	50,—	80,—				
Esch	W	40,—	70,—				
Niederems	W	30,—	60,—				
Reichenbach	W	30,—	60,—				
Wüstems	W	30,—	60,—				
Walluf							
Niederwalluf	W	80,—	200,—				
	M	120,—	200,—				
	G	40,—	60,—				
Oberwalluf	W	80,—	200,—				
WETTERAUKREIS	Keine Richt- wertermittlung wegen geringen Grundsücks- verkehrs						
Stadt							
Bad Homburg v. d. H.	W	150,—	500,—				
	M	140,—	1600,—				
	G		130,—				
Stadt Bensheim							
	W						
Stadt Butzbach							
Butzbach Stadt	W	80,—	120,—	40,—	60,—	25,—	40,—
	M	60,—	140,—			15,—	20,—
	G	40,—	60,—	15,—	25,—	12,—	15,—
Nieder-Weisel	W	45,—	70,—	20,—	40,—		
Münster	W	35,—	50,—				
Stadt Darmstadt							
Darmstadt Stadt	W	80,—	450,—				
	M	80,—	3000,—				
	G	45,—	80,—				
Wixhausen	W	80,—	180,—			15,—	
	M	80,—	100,—				
	G	35,—				10,—	
Arheilgen	W	100,—	200,—	50,—		20,—	
	M	100,—	200,—				
	G	40,—	50,—			20,—	
Eberstadt	W	80,—	350,—	60,—			
	G	50,—	60,—	30,—			
Stadt Dietzenbach							
	W	100,—	190,—	70,—	130,—	20,—	45,—
	G	40,—	65,—	15,—	30,—	10,—	15,—
	Sanierungs- gebiet						
		100,—	120,—				
Stadt							
Frankfurt am Main							
Altstadt	W	450,—	1330,—				
Bez. 1, 30, 31	M	450,—	6500,—				
Bahnhofsviertel	M	1000,—	3100,—				
Bez. G							
Innenstadt	W	160,—	1330,—				
Bez. 10, 29, 32, 33	M	210,—	3600,—				
	G	170,—	650,—				
Bockenheim	W	240,—	800,—				
Bez. 34	M	210,—	550,—				
	G	200,—	250,—				
Niederrad	W	240,—	540,—				
Bez. 37	M	240,—	450,—	150,—			
	G	240,—	450,—				
Oberrad	W	230,—	530,—				
Bez. 38	M	230,—	420,—				85,—

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Seckbach Bez. 39	W	130,—	520,—	190,—			
	M	190,—	630,—				
	G		200,—				
Rödelheim Bez. 40	W	240,—	320,—				
	M	240,—	560,—				
	G	190,—	250,—				
Hausen Bez. 41	W	220,—	300,—	150,—			
	M	220,—	320,—				
	G		200,—				
Praunheim Bez. 42	W	250,—	330,—	150,—			
	M		250,—				
	G	250,—	330,—	130,—			
Heddernheim Bez. 43	W	200,—	350,—				
	M	270,—	550,—				
	G		250,—	60,—	80,—		
Ginnheim Bez. 44	W	350,—	450,—	230,—			
	M		350,—				
	G						
Eschersheim Bez. 45	W	250,—	630,—				
	M		250,—				
	G	80,—	100,—				
Eckenheim Bez. 46	W	260,—	410,—				
	M	220,—	300,—				
	G		200,—				
Freungesheim Bez. 47	W	230,—	410,—				
	M		220,—	140,—			
	G		250,—				
Niederursel Bez. 48	W	220,—	330,—				
	M		220,—				
	G						
Bonames Bez. 49	W	180,—	410,—				100,—
	M		220,—				
	G		200,—				
Berkersheim Bez. 50	W	230,—	400,—				
	M	200,—	220,—				
	G						
Fechenheim Bez. 51	W	200,—	370,—				
	M	170,—	280,—				
	G	170,—	250,—		90,—		
Schwanheim Bez. 53	W	180,—	310,—	130,—			
	M		250,—				
	G			70,—			
Griesheim Bez. 54	W	230,—	320,—				
	M	230,—	290,—				
	G	200,—	250,—				
Nied Bez. 56	W	250,—	300,—	180,—			
	M	230,—	280,—				
	G		180,—				
Höchst Bez. 57	W	240,—	300,—				
	M	280,—	1100,—				
	G		250,—				
Sindlingen Bez. 60	W	200,—	210,—				55,—
	M		210,—				
	G		180,—				50,—
Zeilsheim Bez. 61	W	150,—	220,—	80,—			
	M		210,—				
	G						
Unterliederbach Bez. 62	W	230,—	350,—				
	M	210,—	250,—				
	G		180,—				
Sossenheim Bez. 63	W	230,—	300,—				
	M		250,—				
	G		220,—	160,—			
Nieder-Erlenbach Bez. 64	W	250,—	430,—	180,—	220,—		100,—
	M	50,—	220,—		140,—		
	G		150,—		90,—		100,—
Kalbach Bez. 64	W	250,—	410,—				100,—
	M		220,—				
	G		150,—				
Harheim Bez. 66	W	250,—	350,—				100,—
	M	50,—	220,—				100,—
	G		150,—				
Nieder-Eschbach Bez. 67	W	210,—	410,—				
	M		220,—				
	G		150,—				
Bergen-Enkheim Bez. 68	W	220,—	370,—	190,—	270,—	45,—	130,—
	M	49,—	350,—				
	G		200,—				

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Stadtwald Bez. 71	W G	180,—	500,— 240,—				
Kreisstadt Friedberg (Hessen)	— keine Er- mittlungen —						
Stadt Hanau	W M G	80,— 90,— 30,—	280,— 1000,— 90,—	30,—	60,—	25,—	15,— 25,—
Kreisstadt Heppenheim (Bergstraße)	W M G	50,— 30,— 25,—	130,— 80,— 40,—	90,—	125,—	40,—	60,—
Stadt Hofheim a. Ts.							
Hofheim Stadt	W M G	150,— 110,— 80,—	450,— 1200,— 200,—	110,— 60,—	310,— 150,—	60,—	140,—
Diedenbergen	W M G	130,— 80,—	250,— 180,—	100,—	180,—	50,—	110,— 30,— 60,—
Langenhain	W M G	120,— 70,— 50,—	230,— 160,— 80,—			60,—	120,—
Lorsbach	W M G	130,— 70,— 40,—	270,— 160,— 70,—			40,—	90,—
Marxheim	W M G	130,— 80,— 80,—	330,— 250,— 120,—	100,— 100,—	280,— 200,—		
Wallau	W M G	130,— 70,— 70,—	280,— 230,— 110,—			40,—	90,—
Wildsachsen	W M G	100,— 70,—	220,— 150,—			40,—	80,— 30,— 50,—
Stadt Lampertheim							
Lampertheim Stadt	W M G	60,— 200,— 30,—	200,— 300,— 50,—			20,—	40,— 18,— 25,—
Hüttenfeld Hofheim Rosengarten	W	80,—	150,—				
Stadt Maintal							
Dörnigheim	W G Sondergebiet	134,— 51,— 25,—	180,— 60,—	32,—			
Bischofsheim Hochstadt	W W M	100,— 145,— 123,—	250,— 225,— 192,—		25,—		
Wachenbuchen	W M	100,—	240,—	100,—			
Stadt Mühlheim a. M.							
Mühlheim Stadt	W M G	200,— 140,— 60,—	300,— 350,— 120,—	80,— 60,— 35,—	120,— 120,— 50,—	50,—	80,— 40,— 80,— 20,— 30,—
Dietesheim	W M G	160,— 100,— 60,—	220,— 250,— 120,—	70,— 35,— 35,—	110,— 50,— 50,—	40,—	70,— 20,— 30,— 20,— 30,—
Lämmerspiel	W M	150,— 100,—	200,— 250,—	60,— 50,—	100,— 100,—	40,—	70,— 40,— 70,—
Stadt Neu-Isenburg	W M G	174,— 263,— 70,—	375,— 375,— 120,—			38,—	80,—
Stadt Oberursel							
Oberursel Stadt	W M G	180,— 180,— 72,—	480,— 480,—	210,— 210,—		30,—	90,—
Bommersheim	W M G	150,— 150,— 72,—	260,— 260,—			30,—	90,—
Oberstedten	W M G	150,— 150,— 72,—	350,— 350,—	300,— 300,—		30,—	190,—

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für						
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland		
		von	bis	von	bis	von	bis	
		DM		DM		DM		
Weißkirchen	W	150,—	270,—			40,—		
	M	150,—	270,—					
	G	72,—						
Stierstadt	W	150,—	300,—	200,—				
	M	150,—	300,—	200,—				
	G	72,—		40,—				
Stadt Offenbach am Main	W	200,—	410,—					
	M	200,—	3000,—					
	G	170,—	280,—					
Stadt Rüsselsheim Rüsselsheim Stadt	W	120,—	180,—			30,— 50,—		
	G	50,—	70,—					
	W	140,—	170,—					
Haßloch	W	120,—	160,—	80,—	100,—	60,— 80,—		
	W	120,—	140,—				40,— 80,—	
	M	120,—	140,—					
Stadt Taunusstein Seitzenhahn	W	95,—	190,—					
	W	150,—	260,—					
	M	160,—						
Bleidenstadt	G	60,—						
	W	170,—	260,—					
	G	60,—						
Wehen	W	160,—	220,—					
	G	60,—						
	W	160,—	170,—					
Hahn	W	160,—	190,—					
	G	55,—		25,—				
	W	140,—						
Orlen	W	170,—	180,—					
	W	170,—	180,—					
	W	130,—						
Neuhof	W	170,—	180,—					
	W	170,—	180,—					
	W	170,—	180,—					
Niederlibbach	W	170,—	180,—					
	W	170,—	180,—					
	W	170,—	180,—					
Watzhahn	W	170,—	180,—					
	W	170,—	180,—					
	W	170,—	180,—					
Wingsbach	W	170,—	180,—					
	W	170,—	180,—					
	W	170,—	180,—					
Hambach	W	170,—	180,—					
	W	170,—	180,—					
	W	170,—	180,—					
Stadt Viernheim Stadtgebiet	W	180,—	250,—					
	G	45,—	120,—					
	W	170,—						
Stadtkern, Sanierungsgebiet	M	240,—						
	W	225,—	260,—					
	W	225,—	260,—					
Neubaugebiet	G					10,—		
	W			35,—	170,—	60,—		
	G			60,—	100,—			
Sport- und Erholungsgebiet	W							
	W							
	W							
sonstige Baugebiete	W							
	W							
	W							
Landeshauptstadt Wiesbaden	W	100,—	800,—					
	M	100,—	3000,—					
	G	100,—	150,—					
Wiesbaden Stadt	W	140,—	180,—			30,—		
	M	90,—						
	W	120,—	260,—					
Auringen	M	90,—	360,—					
	G	100,—						
	W	100,—	240,—					
Biebrich	M	120,—	180,—					
	G	120,—						
	W	120,—	180,—					
Bierstadt	M	120,—	180,—					
	G	120,—						
	W	190,—	250,—					
Breckenheim	M	100,—						
	W	140,—	220,—					
	M	90,—						
Delkenheim	G	60,—	70,—					
	W	130,—	250,—					
	M	120,—	150,—					
Dotzheim	G	90,—	100,—					
	W	100,—	180,—					
	M	90,—	150,—					
Erbenheim	W	100,—	180,—					
	M	90,—	150,—					
	G			40,—				
Frauenstein	W	150,—	260,—					
	M	120,—						
	W	180,—						
Heßloch	W	180,—						
	M	90,—						

Gemeinde Ortsteil	Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Igstadt	W	140,—	180,—				
	M	90,—	140,—				
	G	60,—					
Kastel	W	60,—	180,—				
	M	60,—	150,—	50,—			
	G	60,—	90,—	24,—	60,—		
Kloppenheim	W	110,—	140,—			80,—	
	M	90,—	110,—	100,—			
Kostheim	W	100,—	200,—				
	M	80,—	110,—				
	G	80,—	90,—	50,—			
Medenbach	W	150,—	180,—				
	M	90,—					
	G	40,—					
Naurod	W	200,—	250,—	100,—			
	M	120,—	200,—				
Nordenstadt	W	180,—	250,—				
	M	120,—					
	G	70,—					
Rambach	W	120,—	180,—				
	M	100,—	120,—				
Schierstein	W	120,—	250,—				
	M	120,—	250,—				
	G	100,—					
Sonnenberg	W	110,—	480,—				
	M	110,—	130,—				

234

Ungültigkeitserklärung von Fleischbeschaustempeln

Folgende Fleischbeschaustempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

1. Quadratischer Stempel mit der Aufschrift „HU Hanau 16“
 2. Dreieckiger Stempel mit der Aufschrift „HU Hanau 16“
- Jede weitere Benutzung dieser Stempel wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 29. Januar 1982

Der Regierungspräsident

II 7 — 19 a 12/09 (2)

StAnz. 8/1982 S. 426

235

An die
Mitglieder der
regionalen Planungsversammlung
Südhessen

3. Sitzung der regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

Nachstehend gebe ich die Einladung zu der am Freitag, 26. Februar 1982, 16.00 Uhr, stattfindenden 3. Sitzung der regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt mit Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung der regionalen Planungsversammlung
2. Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes (Drucksache Nr. 1/1982)
3. Beschluß einer Stellungnahme der regionalen Planungsversammlung zum Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung des Kernkraftwerkes Biblis um eine Kraftwerkseinheit (Block C) (Drucksache Nr. 3/1982)
4. Beschluß einer Stellungnahme der regionalen Planungsversammlung zum vorläufig festgestellten Fachplan Abfallbeseitigungsplan 1 „Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle“
5. Streckenstilllegungsantrag der Deutschen Bundesbahn für die Teilstrecke Wiesbaden Hbf—Bad Schwalbach (Drucksache Nr. 2/1982)
6. Entschädigung der Mitglieder der regionalen Planungsversammlung
7. Verschiedenes.

Im Anschluß an die Sitzung ist die Konstituierung der Ausschüsse für Verfassung, Recht und Organisation und für Soziales und Kultur vorgesehen.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, ihren Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen zuzuleiten.

Darmstadt, 4. Februar 1982

Der Regierungspräsident
VII 51 — 93 b 10/01

StAnz. 8/1982 S. 426

236

KASSEL

Vorhaben der Firma Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH, 3559 Battenberg-Auhammer

Die Firma Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH, 3559 Battenberg-Auhammer, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kolene-E-Anlage auf dem Grundstück in Battenberg, Gemarkung Battenberg/Auhammer, Flur 42, Flurstück 10, gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigung errichtet werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Anforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 1. März 1982 bis 3. Mai 1982 bei der Stadtverwaltung Battenberg, Hauptstr. 58, Zimmer 3, oder dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen. Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Freitag, der 14. Mai 1982, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungssaal des Rathauses in Battenberg statt. Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 27. Januar 1982 Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201

StAnz. 8/1982 S. 426

BUCHBESPRECHUNGEN

Wehrrecht. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis, Loseblattsammlung, 21. Erg.Liefg. (zugl. 6. Erg.Liefg. zur 2. Aufl.), rd. 480 S., 54,— DM; Gesamtwk., rd. 2340 S., Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Die Textsammlung entspricht nunmehr dem Stand der Gesetzgebung am 1. Oktober 1981.

Als bedeutsame Änderungen sind hervorzuheben: Haftungsregelungen im Soldatengesetz und im Zivildienstgesetz, die sich aus dem neuen Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553) ergeben und am 1. Januar 1982 in Kraft traten;

Änderungen im Bereich der Wehr- bzw. Zivildienstüberwachung im Wehrpflichtgesetz bzw. Zivildienstgesetz, resultierend aus § 25 MRRG vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429); Versorgungsregelungen im ZDG und Bundesversorgungsgesetz; Wegfall der §§ 88 a und 130 a StGB.

Als Neufassungen sind u. a. enthalten die Bestimmungen über die Bearbeitung von Schadensfällen in der Bundeswehr — Schadensbestimmungen — vom 17. November 1981, das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980, das Soldatenversorgungsgesetz vom 9. Oktober 1980 und das Unterhaltssicherungsgesetz vom 9. September 1980.

Alle Dienststellen, die Aufgaben der zivil-militärischen Zusammenarbeit mit den NATO-Entsendestreitkräften wahrnehmen, werden es begrüßen, daß das NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 mit dem Zusatzabkommen vom 3. August 1959 neu in die Sammlung aufgenommen wurde.

Regierungsobererrat Wolf Rüdiger Sabais

Allgemeines Verwaltungsrecht. Herausgegeben von Erichsen/Martens, 5., neubearb. Aufl., 1981, XXXII/596 S., Plastik flexibel, 46,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30.

In StAnz. 1980 S. 296 konnte ich die 5. Auflage des unter der Gesamtleitung von Ingo v. Münch herausgegebenen Lehrbuches „Besonderes Verwaltungsrecht“ besprechen. Nunmehr liegt in gleicher Form auch das Allgemeine Verwaltungsrecht in 5. Auflage vor. Herausgeber sind H.-U. Erichsen und W. Martens. Das Lehrbuch ist ebenfalls ein Gemeinschaftswerk von Professoren des öffentlichen Rechts. Wegen Besprechungen früherer Auflagen s. Weyreuther, NJW 1978 S. 99; Quartisch, DÖV 1979 S. 421.

Ingo v. Münch erläutert den Begriff der öffentlichen Verwaltung, bringt die notwendigen Abgrenzungen und schildert die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Verwaltung. In seinen einleitenden Ausführungen zeigt sich besonders deutlich die für das ganze Werk charakteristische Eigenart des Werks: Durch lebendige und plastische Beispiele ein anschauliches Bild der Rechtsprobleme zu bieten. Soweit möglich sind die Beispiele dem täglichen Leben entnommen, wie es dem Studenten vertraut ist, z. B.: Die Bundesrepublik Deutschland als Damenstrumpfproduzentin (S. 28) oder: Welche Grenzen sind der Erwerbstätigkeit der öffentlichen Hand gezogen? Höhe der Sozialausgaben (S. 39 f.) oder: Welche Folgen haben das Gebot des Sozialstaates und der Ausbau der Sozialgesetze auf die Aufblähung der Verwaltung? Das Glückwunschtelegramm als Verwaltungsakt und Schrecken der Staatsrechtslehrertagung von 1971 (S. 43 f.) oder: Welche Bedeutung hat der Verwaltungsakt für den Rechtsschutz durch die Gerichte im Rechtsstaat? Der Student wird auch mehrere Hinweise auf Aufbaufragen für Prüfungsarbeiten begrüßen (S. 199, 204, 212).

Ossenbühl stellt die Quellen des Verwaltungsrechts vor, in modernen und ausführlichen Erörterungen auch das Richterrecht. Durch Herausarbeitung der verfassungsgeschichtlichen Hintergründe und Wandlungen verdeutlicht er die Bedeutung des Rechts für die Verwaltung im allgemeinen und die Probleme des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im besonderen (Leistungsverwaltung, Teilhabe, Wesentlichkeitstheorie — s. auch die kritischen Bemerkungen S. 186 —; Ende des besonderen Gewaltverhältnisses). Der Gedanke (S. 57), die in der Theorie umstrittene Bedeutung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bereitet der Praxis keine nennenswerten Schwierigkeiten mehr, erscheint mir zu optimistisch, wenn ich z. B. an die Hinweise in der neuesten Rechtsprechung denke, wonach auch die örtliche Zuständigkeitsbegrenzung in der Eingriffsverwaltung der rechtssatzmäßigen Ermächtigungsgrundlage und Regelung bedarf, weil es die von O. noch anerkannte exekutive Organisationsgewalt (S. 80, 83; allgemein s. schon S. 44 f., 48 ff.) nicht gibt, weil folglich auch die Figur der Sonderverordnung (S. 79 f., 88 ff., 121, 199 f.) nicht weiterhilft (StGH, StAnz. 1970 S. 1669 = DÖV 1971 S. 201; HessVGH ESVG 24, 45, 50; von O zitiert auf S. 89).

Breiten Raum nimmt der Dritte Teil des Werks ein. In ihm haben Erichsen und Martens, die aus ihren interessanten Entscheidungsbesprechungen im Verwaltungsarchiv bekannt sind, „das Verwaltungshandeln“ behandelt. Sie beschäftigen sich mit dem Rechtsverhältnis, dem Verwaltungsakt und seinen Nebenbestimmungen, mit Widerruf und Rücknahme, mit dem Plan, mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag (s. auch Salzwedel zum Kontrahierungszwang und anderen Vertragsbindungen im Recht der öffentlichen Sachen, S. 410 f.) und mit dem öffentlich-rechtlichen Realakt. Die Verfasser stellen dabei auch die Grundzüge der Vollstreckung von Verwaltungsakten und öffentlich-rechtlichen Verträgen dar. Sie gehen auf die geschichtlichen und systematischen Zusammenhänge ein und erhöhen dadurch die Verständlichkeit. Dieser Teil des Werks ist zugleich eine lehrbuchartige Darstellung des größeren Teils der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern. In einem Punkt haben die Verfasser ihre frühere Ansicht aufgegeben: Gewohnheitsrecht mache den Abschluß eines verwaltungsrechtlichen Vertrages nicht mehr unzulässig (S. 266). Zu § 48 Abs. 3 VwVfG bestünden verfassungsrechtliche Bedenken (S. 231). Bei der Erörterung der Geschäftsführung ohne Auftrag unter öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern (S. 285 ff.) sollte man wohl auch bedenken, daß es meist um Finanzausgleichsfragen geht, die gesetzlich besonders geregelt werden müssen.

Es ist nicht immer leicht, materielles Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht voneinander abzugrenzen. Diese Schwierigkeit und ihre konkreten Auswirkungen sind im Streit um das Ausbildungsplatzförderungsrecht (§ 55, 274) deutlich geworden. Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist nicht dogmatisch. Es hat neben den im engeren Sinne verfahrensrechtlichen Fragen die regelungsbedürftigen

und -fähigen Probleme des materiellen Rechts, die Annexkomplexe, erfaßt. Sie werden von Erichsen und Martens dargestellt (s. oben). Mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen befaßt sich Badura. Er schildert den Werdegang der Verwaltungsverfahrensgesetze und deren verfahrensrechtlicher Bestimmungen unter Berücksichtigung der geschichtlichen und verfassungsrechtlichen Zusammenhänge sowie die Querverbindungen zum Verwaltungsprozessrecht. Hier (insbesondere zu S. 352 f.) hätte wohl auch auf die Nebenwirkungen der Verbandsklage hingewiesen werden können. Die Bedeutung des § 45 Abs. 2 VwVfG für das Nachschieben von Gründen und die Umdeutung war stärker zu betonen (S. 356 f.). Die harmlos klingende Berichtigung von Verwaltungsakten (S. 366 f.) kann bei Rechenfehlern gewaltige Wirkungen haben.

Salzwedel stellt „Anstaltsnutzung und Nutzung öffentlicher Sachen“ dar. Er bietet eine eindrucksvoll klare Grundlegung der Unterschiede zwischen den beiden Regelungsbereichen sowie zwischen Wege- und Wasserrecht, dessen Besonderheiten er verhältnismäßig ausführlich schildert. Hier (S. 413 ff.) findet sich auch ein Vorgriff auf das Enteignungsrecht.

Rüfner gibt einen erfreulich klaren Überblick über das Recht der öffentlich-rechtlichen Schadensersatz- und Entschädigungsleistungen mit gut ausgewählten Entscheidungshinweisen, die das schwer zu überschauende Richterrecht („nachgerade unerträglich“; Bender, ZBR 1981 S. 325, 326 vor III.) auf diesem Gebiet und seine Entwicklung verdeutlichen. Dem Staatshaftungsgesetz ist ein eigener § 54 gewidmet. Im Anhang dazu ist der Text des Gesetzes abgedruckt. Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes neigt der Verfasser der vermeintlichen Ansicht des Bundesrats zu (S. 502; ebenso Bender a. a. O., aber zweifelnd hinsichtlich der Zustimmungspflichtigkeit. Gegen die Bundeskompetenz ausführlich Papier, NJW 1981 S. 2321, 2322 ff. Für Bundeskompetenz: Badura, NJW 1981 S. 1337). Die Länder Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben Normenkontrollklage erhoben.

Rudolf beschäftigt sich mit der Verwaltungsorganisation. Er geht auf die Geschichte ein und verdeutlicht seine Ausführungen durch Schautafeln. Der Gebietsreform steht er skeptisch gegenüber (S. 527 f.). Zum Geltungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes sollte auf die Bedeutung seines § 1 Abs. 3 hingewiesen werden. In Fußnote 47 auf S. 564 hat sich ein köstlicher Druckfehler eingeschlichen: „Unsere Landesbehörden sind die Oberkreisdirektoren“, also die Behörden des im pluralis majestatis sprechenden Landesherren. Im Land Hessen gilt jetzt die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66 = II 331-1). Zu S. 570 ist noch auf das Gesetz über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427 = II 330-36) hinzuweisen. Zusammenfassend kann ich nur sagen: Ein gelungenes lehrreiches Werk!

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Die Einkommensteuer. Geschichtliche Grundlage und rechtsvergleichender Ansatz. Von Bernhard Großfeld. 1981, 53 S., (Recht und Staat, Heft 504/505), kart. 9,80 DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Der Verfasser legt in der Schriftenreihe „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart“ die Ursprünge der Einkommensteuer in Deutschland dar und zeigt auf, welche Schwierigkeiten im vorigen Jahrhundert mit ihrer Einführung verbunden waren. Geboren wurde die allgemeine Einkommensteuer während der napoleonischen Kriege in England: „Der Krieg ist der Schöpfer der modernen Einkommensteuer.“ Mit dieser Abgabe sollten die Lasten einer jahrelangen Kriegsführung aufgebracht werden. Nachdem die Steuer aber einmal eingeführt war, wurde sie auch in Friedenszeiten zur immer wichtiger werdenden Einnahmequelle der sich mehr und mehr ausdehnenden Staatsverwaltung. Bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert bestanden die europäischen Steuersysteme weitgehend aus Verbrauchssteuern, die sich an sichtbaren Vermögensstellen wie Kutschen, Dienern, Pferden, Arbeitern oder Silberwaren orientierten, sowie Zöllen und Grundsteuern. Gegen eine allgemeine Einkommensteuer wurde seinerzeit heftiger Widerstand geleistet, weil sie eine inquisitorische Kontrolle des Bürgers erfordere, sein Einkommen schwer festzustellen und die Steuer wegen der Notwendigkeit der Schätzung „ganz willkürlich und unbestimmt sei“.

Bis Ende der Siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde die Einkommensteuer in den Ländern des Deutschen Reiches weithin als „Lug- und Trugsystem“ angesehen. Entscheidende Verbesserungen brachten erst das Einkommensteuergesetz des Königreichs Sachsen von 1878 und die preußische Steuerreform von 1891, die sog. Miquel'sche Steuerreform. Säulen der neuen Regelungen waren die Einführung einer obligatorischen Steuererklärung und Instrumente zur Kontrolle der Richtigkeit der Erklärung. Die Anstöße dazu kamen wieder aus dem bereits stark industrialisierten England. Wichtig war auch die Aufgliederung des Einkommens in Einkunftsquellen, also in Einkünfte aus Gewerbe, Arbeit, Kapital usw. Dadurch wurde eine effektivere Kontrolle über das gesamte Einkommen erreicht. Nach dem ersten Weltkrieg brachte die „Erzberger'sche Finanzreform“ als wichtige Neuerung für Löhne und Gehälter sowie für bestimmte Kapitalerträge das Konzept des Steuerabzugs an der Einkunftsquelle und damit die Schließung einer Erfassungslücke.

Oberster Besteuerungsgrundsatz blieb immer die Steuerbemessung nach der Leistungsfähigkeit und damit das Streben nach gleichmäßiger Verteilung der sozialen Lasten im Gemeinwesen. Der Gedanke stand oben an, daß ein Steuersystem nur funktionieren kann, wenn es von allen Bürgern als billig und gerecht empfunden wird. Ob diese Einstellung gegenüber dem heutigen System noch vorhanden ist, nachdem die ständigen Gesetzesänderungen kaum mehr überschaubar sind und Begünstigungen und Belastungen der Einflussgruppen unterliegen, kann bezweifelt werden. Dies um so mehr, als nicht einmal die Parteien sich in der Spendenaffäre an die von ihren Repräsentanten beschlossenen Gesetze gehalten haben.

Für jeden, der sich mit Steuerfragen befaßt, ist es lehrreich, sich über die historischen Grundlagen und Entwicklungen der Einkommensteuer zu informieren. Die Abhandlung von Großfeld bietet hierzu eine gut zu lesende Quelle.

Ministerialrat Dr. Heribert Hagemann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 22. FEBRUAR 1982

Nr. 8

Veröffentlichungen

663

Öffentliche Bestellung: Herr Fritz Herlitz, geb. am 19. 5. 1925 in Lengerich, wohnhaft 3500 Kassel, Am Hasenstock 5, ist mit Urkunde vom 18. Januar 1982 gem. § 34 b Abs. 5 GewO als Versteigerer öffentlich bestellt worden. Die Bestellung gilt nur für Versteigerungen für das in Kassel ansässige Leihhaus Rudolf u. Co., Werner-Hilpert-Straße 5, 3500 Kassel. 3500 Kassel, 10. 2. 1982

Der Magistrat der Stadt Kassel
Ordnungsamt

Gerichtsangelegenheiten

664

VIII 157 — **Zulassung:** Herrn Klaus Look, 6070 Langen, Bahnstraße 17, habe ich die Zulassung als Rechtsbeistand auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht wurde nicht gestattet. 6100 Darmstadt, 22. 1. 1982

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

665

GR 310 — **Neueintragung** — 28. 12. 1981: Otto Heußner, Kaufmann in Neuenstein-Salzberg, und Monika geb. Harig. Durch Vertrag vom 11. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 5. 2. 1982 **Amtsgericht**

666

GR 611 — **Neueintragung** — 22. 1. 1982: Karl Schietrumpf, Bauunternehmer, wohnhaft in Niederaula-Mengshausen, und Irene geb. Nowotny. Durch Vertrag vom 12. November 1981 wird der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6430 Bad Hersfeld, 5. 2. 1982 **Amtsgericht**

667

GR 357 — **Neueintragung** — 2. 2. 1982: Kaufmann Arnold Beutler und Johanna Beutler geb. Hädrich, Schlesierstr. 10, 3590 Bad Wildungen. Durch Vertrag vom 31. Dezember 1981 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 406 — **Neueintragung** — 7. 1. 1982: Günter Stiel, Pommernstr. 17, 3590 Bad Wildungen, und Erika Stiel geb. Friedmann. Der Mann hat das Recht der Frau, Geschäfte zur Führung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 407 — **Neueintragung** — 15. 1. 1982: Thomas Wrede, Dipl.-Wirtschaftsingenieur in 3590 Bad Wildungen, Am Salzborn 1,

und Martina Wrede geb. Voß. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 5. 2. 1982 **Amtsgericht**

668

GR 496 — **Neueintragung** — 8. 2. 1982: Die Eheleute Klaus Becker, Bankkaufmann, Bergstraße 15, 3554 Gladenbach-Weidenhausen, und Ulrike Becker geb. Lohse, Studienrätin, Ost-Ring 1, 3554 Gladenbach-Weidenhausen, haben durch Ehevertrag vom 17. Oktober 1981 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 8. 2. 1982 **Amtsgericht**

669

GR 543 — **Neueintragung** — 11. 2. 1982: Psychotherapeut Freimuth Bruns, Röntgenweg 6, 6308 Butzbach 1, und Ehefrau Irmtraud Bruns geb. Weber, daselbst. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Januar 1982.

6308 Butzbach, 11. 2. 1982 **Amtsgericht**

670

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2308 — 6. 1. 1982: Die Eheleute Wilfried Kilian, Operator, und Sigrid Kilian geb. Hamm, techn. Zeichnerin, Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 26. November 1981 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2309 — 10. 12. 1981: Die Eheleute Clemens Hartmut Wagner, Student, Darmstadt, und Evelin geb. Simmert, Krankenschwesterschülerin, haben durch Vertrag vom 14. August 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2310 — 22. 12. 1981: Die Eheleute Karl-Heinz Marquardt, Kaufmann, und Christine geb. Kippes, Arzthelferin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 2. Oktober 1981 die Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

GR 2312 — 13. 1. 1982: Die Eheleute Hans-Michael Kaffenberger, Metzger, und Silvia Erna Desiree Kaffenberger geb. Seitz, Köchin, beide Darmstadt, haben durch Vertrag vom 1. Dezember 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2314 — 29. 1. 1982: Die Eheleute Gerhard Wolf, Kaufmann, und Ursula Wolf geb. Mertig, Kauffrau, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 16. Mai 1973 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 15. 2. 1982 **Amtsgericht**

671

8 GR 689 — **Neueintragung** — 18. 2. 1982: Werner Wörfel, Schlosser, Babenhausen, und Hildegard Wörfel geb. Szoldrinski, Angestellte, Rodgau 3. Durch Vertrag vom 28. August 1981 ist Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 16. 2. 1982 **Amtsgericht**

672

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 511: Malermeister Rüdiger Sudau und Ursula geb. Nehrdich, Liederbach. Durch Ehevertrag vom 28. Februar

1980/5. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 512: Gastwirt Robert Alfred Stockhaus und Marion Wilhelmine geb. Brühl, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 513: Journalist Ali Afifi und Khadiga geb. Mokhtar, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 514: Kaufmann Alexander Eidt und Karin Ellsabeth geb. Bachmann, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 18. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 515: Speditionskaufmann Karl-Heinz Mattern und Gisela Crayson-Mattern geb. Gottschalk, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 524: Konstrukteur José Andres Lop Moliner-Collin und Beate Christine Collin, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 527: Spediteur Detlev Holzmann und Gundhild Habusta-Holzmann geb. Habusta, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 528: Diplom-Ingenieur Georgios Vlachopoulos und Cornelia geb. Höhn, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 529: Kraftfahrer Otmar Schimmels und Gabriele geb. Sautner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 530: Dreher Karl-Ulrich Willi Walter Klimmt und Annelie Emml geb. Auth, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 531: Elektroinstallateur Thomas Klaus Wernig und Maria Katharina Weinreiter geb. Christmann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 532: Kaufmann Wilfried Braun und Monika geb. Lowsky, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 533: Student Luis Alfonso Antonio Maria Navas Tejada-Seiss und Dagmar Seiss geb. Seiss, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 534: Kaufmann Ralf Halbig und Jenny Erna geb. Kautz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 535: Friseur Günther Slever und Edith geb. Momberg, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 536: Steuerberatergehilfe Ulrich Heinz KÜls und Bettina Barbara geb. Kaiser, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 537: Rechtsanwalt und Notar Joachim Hauer und Elke Hauer-Speck-

hardt geb. Speckhardt, Eschborn 2. Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 538: Arbeiter Rolf Max Alfred Bielefeld und Doris Valeska Elisabeth Ahmed geb. Fichtel, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 539: Bundesbahnhauptsekretär Rainer Fink und Ursula Lina geschiedene Ziemer geb. Horn, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 541: Elektriker Rainer Friedrich Erwin Uhlig und Erika geb. Hövekamp, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 542: Unternehmensberater Hans Wilhelm Wagner-Brüning und Heidemarie Brüning, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 543: Kraftfahrer Vaclav Gabriel und Ruth geb. Gumper, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 544: Einzelhandelskaufmann Ralf Alwin Rainer Rings und Cornelia Else geb. Reusswig, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 545: Kaufmännischer Angestellter Egon Anton Biermeier und Brigitte Henriette geb. Bican, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 546: Bankkaufmann S. D. Andreas Prinz zu Leiningen und I. K. H. Alexandra Irene Margarita Eleisabeth Bathildes Prinzessin zu Leiningen, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 547: Architekt Hermann Johann Wolfgang Bader und Monika Lucia Elisabeth Bader-Meinberg geb. Meinberg, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 548: Kaufmann Jahangir Arshad Mughal und Karin Elfriede geb. Brand, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 549: Reproduktionsfotograf Thomas Fischer und Sybille geb. Müller, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 550: Beamter Rainer Braun und Annette geb. Müller-Zeis, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 551: Maurermeister Nena Jovanovic und Zivka geb. Petrovic, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 552: Raumausstatter Hans-Peter Koch und Brigitte geb. Weiß, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 553: Unternehmensberater Armin Burger und Marianne geb. Adler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 554: Dachdeckermeister Manfred Karl Liebold und Pauline Nicole geb. Conti, Sulzbach. Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 555: Glasermeister Ulrich Groß und Edith geb. Knoblauch, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 556: Betriebswirt Heiko Stöver und Heide geb. Vollmann, Frankfurt am

Main. Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 557: Elektroinstallateur Bernd Mussauer und Ellen Lucie geb. Hanselmann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 558: Rentner Felix Dietrich und Johanna geb. Bock, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 559: Zahnarzt Arno Kreile und Anna geb. Lanzenberger, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 560: Dekorateur Holger Hähnel und Anette geb. Dick, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 30. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 667 — **Veränderung:** Bauunternehmer Kurt Bender und Gisela geb. Schnee, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. Oktober 1981 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.
6000 Frankfurt am Main, 12. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 73

673

GR 2185 — **Neueintragung** — 11. 2. 1982: Martin Rüb, Bankkaufmann, Silvia Rüb geb. Zimmer, Bad Nauheim, Gutenbergstraße 61. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Oktober 1981.

6360 Friedberg (Hessen), 11. 2. 1982

Amtsgericht

674

5 GR 1633 — **Neueintragung** — 4. 2. 1982: Psychogoge Walter W. Gabriel und Ehefrau Cläre Gabriel, geb. Werner, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 22. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 4. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 5

675

GR 2448 — **Neueintragung** — 8. 2. 1982: Eheleute Karl Josef Lemler, Metzgermeister, und Erika Minna Charlotte Lemler geb. Baumgart, Gießen, Frankfurter Str. Nr. 145. Durch Vertrag vom 16. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2449 — **Neueintragung** — 8. 2. 1982: Eheleute Wilhelm Karl Schleenbecker, Malermeister Ing. (grad.), und Therese Elisabeth geb. Mandler, Wettenberg 1. Durch Vertrag vom 14. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 9. 2. 1982

Amtsgericht

676

GR 355 — **Neueintragung** — 9. 2. 1982: Eheleute Stahlbauschlosser Wolfgang Eisel, geb. 13. 4. 1956, und Leonie Eisel geb. Trietsch, Modelleurhelferin, geb. 12. 6. 1959, Bühleck 1, Greifenstein-Rodenroth. Durch Ehevertrag vom 19. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 9. 2. 1982

Amtsgericht

677

GR 290 — **Neueintragung** — 28. 1. 1982: Eheleute Klaus Peter Kraus, Dekorateur, und Helga geschied. Müller geb. Velten, Sekretärin, beide in 6093 Flörsheim am Main, Seilergasse 1. Durch Vertrag vom 9. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 9. 2. 1982

Amtsgericht

678

GR 401 — **Neueintragung** — 5. 2. 1982: Eheleute Versicherungskaufmann Harald Karl Erbert und Sekretärin Ingrid Renate

Erbert geb. Seefeldt, 6273 Waldems 5. Durch Ehevertrag vom 19. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6270 Idstein, 5. 2. 1982

Amtsgericht

679

8 GR 1156 — **Neueintragung** — 2. 2. 1982: Eheleute Dr. Christian Banz und Bettina Banz geb. Daniel, beide wohnhaft in 6233 Kelkheim. In der notariellen Urkunde vom 14. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 8. 2. 1982

Amtsgericht

680

8 GR 1157 — **Neueintragung** — 8. 2. 1982: Eheleute Hans Georg Josef Hartmann und Edeltraud Marietta Hartmann geb. Kilb, beide wohnhaft in Glashütten 2. In der notariellen Urkunde vom 22. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 8. 2. 1982

Amtsgericht

681

GR 395 — **Neueintragung** — 3. 2. 1982: Eheleute Edgar Altenhorst und Behiye geb. Sopaligil, 6806 Viernheim. Der Mann hat das Recht der Frau, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6840 Lampertheim, 3. 2. 1982

Amtsgericht

682

GR 140 — **Neueintragung** — 10. 2. 1982: Gerhard Kostroch, geb. 5. 5. 1929, Bergingenieur, Barbara Kostroch geb. Müller, geb. 8. 2. 1944, Hausfrau, beide in Oderstraße 6, 6404 Neuhof OT Rommerz. Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1982, UR 44/1982 des Notars Thomas Gaul in Neuhof, wurde Gütertrennung vereinbart.

6404 Neuhof, 12. 2. 1982

Amtsgericht Fulda

Zweigstelle Neuhof

683

GR 420 — **Neueintragung** — 9. 2. 1982: Detlef Höhn, Masseur in Geisenheim, Im Kosackenweg 5, und Maritta Höhn geb. Hettler, Hausfrau, ebenda. Durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 9. 2. 1982

Amtsgericht

684

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Usingen

GR 469 — 16. 11. 1981: Die Eheleute Kaufmann Uwe Huber, Brauhofgasse 8 in 6390 Usingen/Ts., und Christine Huber geb. Löffler, Schliemannstr. 45, 4006 Erkrath 2, haben durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 470 — 9. 12. 1981: Die Eheleute Klaus Roth, geb. am 3. 7. 1945, und Sigrit Roth geb. Walter, geb. am 20. 2. 1952, beide wohnhaft Hattsteiner Allee 18e in 6390 Usingen 1, haben durch Ehevertrag vom 11. November 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 471 — 14. 12. 1981: Die Eheleute Wolfgang Krätz, Immobilien-Kaufmann, und Helga Krätz geb. Schönborn, beide wohnhaft An der Mühlwiese 4 in 6395 Weilrod, haben durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 472 — 27. 1. 1982: Die Eheleute Albrecht Brendel, geb. am 2. 3. 1950, und Heike Brendel geb. Wagner, geb. am 1. 2. 1961, beide wohnhaft Zum Feldberg 2 in 6384 Schmitten 1, haben durch Ehevertrag

vom 12. August 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 473 — 27. 1. 1982: Die Eheleute Heinrich Valentin Steinbach, geb. am 15. 2. 1945, und Ursula Steinbach geb. Janke, geb. am 23. 9. 1948, beide wohnhaft An der Seibelhohl 18 in 6392 Neu-Anspach, haben durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1981 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 8. 2. 1982 **Amtsgericht**

685

GR 500 — Neueintragung — 3. 2. 1982: Industriekaufmann Wilfried Martin und Friseurmeisterin Ingrid Martin geb. Eisel, beide Hess. Lichtenau, Hinter dem Hagen Nr. 18. Durch Vertrag vom 18. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

6430 Witzenhausen, 11. 2. 1982 **Amtsgericht**

Vereinsregister

686

GR 482 — Neueintragung — 5. 2. 1982: Hersfelder Film Amateur Club e. V., Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 5. 2. 1982 **Amtsgericht**

687

VR 505 — Neueintragung — 12. 2. 1982: Blau-Weiß Stammtisch Beedenkirchen, Beedenkirchen im Odenwald.

6140 Bensheim, 12. 2. 1982 **Amtsgericht**

688

VR 506 — Neueintragung — 12. 2. 1982: Interessengemeinschaft Neumarkt Bensheim, Bensheim.

6140 Bensheim, 12. 2. 1982 **Amtsgericht**

689

VR 1273 — Auflösung — 23. 12. 1981: Vereinigung der Betriebswirte der Bundeswehr (VBBw) in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 14. November 1981 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1413 — Auflösung — 5. 1. 1982: Verein der Vogelfreunde e. V. in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 12. November 1981 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1668 — Neueintragung — 25. 1. 1982: Vedant Rajneesh Meditations Zentrum in Darmstadt.

VR 1672 — Neueintragung — 29. 1. 1982: Forschungsgruppe angewandte Arbeitsorganisation e. V. in Darmstadt.

VR 1674 — Neueintragung — 29. 1. 1982: Interessengemeinschaft Kleine Heime — Hessen in Darmstadt.

VR 1675 — Neueintragung — 23. 12. 1981: Arbeitskreis pro Ober-Ramstadt in Ober-Ramstadt.

VR 1677 — Neueintragung — 12. 1. 1982: Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst (BAPÖD) e. V. in Darmstadt.

VR 1679 — Neueintragung — 22. 1. 1982: Jugendinitiative 81 in Darmstadt.

VR 1680 — Neueintragung — 25. 1. 1982: Reit- und Fahrverein 1926 Weiterstadt e. V. in Weiterstadt.

VR 1681 — Neueintragung — 26. 1. 1982: Theaterkreis Darmstadt Lothar Lorenz in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 15. 2. 1982 **Amtsgericht**

690

6 VR 574 — Neueintragung — 9. 2. 1982: Langenaubacher Geschichts- und Museumsverein, 6342 Haiger-Langenaubach.

6340 Dillenburg, 11. 2. 1982 **Amtsgericht**

691

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 7803 — 21. 1. 1982: Journalistenberufsvereinigung — NEW VANCOUVER POST —

73 VR 7804 — 21. 1. 1982: Gemeinschaft für Heilpädagogik und Sozialtherapie.

73 VR 7805 — 21. 1. 1982: SGU Selbsthilfe-Gemeinschaft der Unterhaltspflichtigen.

73 VR 7806 — 21. 1. 1982: Deutsche Sprachwerkstatt für Ausländer.

73 VR 7807 — 7. 1. 1982: Sportverein 1918 Ffm-Zeilsheim.

73 VR 7808 — 13. 1. 1982: Tor-Weg-Wohnung-Gutshof — für Spiel und Theater — Hohensolms.

73 VR 7809 — 21. 1. 1982: Frankfurter Singgemeinschaft 1949.

73 VR 7810 — 21. 1. 1982: Neue Wege.

73 VR 7811 — 21. 1. 1982: Freundeskreis Vellore.

73 VR 7812 — 21. 1. 1982: Nyodema Kafo (Unterstützungsverein Gambia).

73 VR 7813 — 18. 1. 1982: Kulturinitiative Frankfurter Fabrik.

73 VR 7814 — 21. 1. 1982: L. F. C. Liederbacher Foto-Club.

Auflösungen

73 VR 4227 — 13. 1. 1982: Fachverband des Deutschen Bodenbelaghandels e. V. in der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V. Der Verein ist aufgelöst. Wilhelm Ape, Kurt Renner, Karl Müller, Otto Bieger, Heinz Bickerle und Kurt Uihlein sind Liquidatoren.

73 VR 4896 — 5. 2. 1982: Film-Club Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst. Franz Paul Sauerländer ist Liquidator.

73 VR 5585 — 26. 1. 1982: Sozialwerk der ACD (Arbeitsgemeinschaft der Christen-Gemeinden in Deutschland). Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 1981 wurde die Auflösung des Vereins beschlossen. Alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren sind Reinhold Radtke, Werner Preuß, Ludwig Loeb, Heinz Genschke.

73 VR 5913 — 29. 1. 1982: Karl-Hepp-Unterstützungskasse. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5920 — 26. 1. 1982: Interessengemeinschaft NORDWEST-ZENTRUM. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 6665 — 11. 12. 1981: Arbeitskreis der Ausbilder des Versicherungsaufsichtsdienstes in Deutschland. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7008 — 8. 2. 1982: Förderer-Gesellschaft des Archiv für Filmkunde Paul Sauerländer. Der Verein ist aufgelöst. Franz Paul Sauerländer ist Liquidator.

73 VR 7156 — 28. 1. 1982: K. V. Niederländer Narren. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7654 — 29. 1. 1982: Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 12. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 73

692

VR 456 — Neueintragung — 10. 2. 1982: Interessengemeinschaft Heimatmuseum Rodenstein e. V., Sitz: Fränkisch-Crumbach/Odw.

VR 457 — Neueintragung — 10. 2. 1982: Kleinkaliber-Schützenverein Brensbach e. V. (KKS), Sitz: Brensbach/Odw.

6120 Michelstadt, 10. 2. 1982 **Amtsgericht**

693

VR 458 — Neueintragung — 11. 2. 1982: Unterstützungsverein Elternspende an der Grundschule Michelstadt e. V., Michelstadt/Odw.

6120 Michelstadt, 11. 2. 1982 **Amtsgericht**

694

VR 1132 — Neueintragung — 22. 12. 1981: Spielkreis Rumpelstilzchen-Elterninitiative, Dietzenbach.

VR 1133 — Neueintragung — 22. 12. 1981: Rassetaubenclub Offenbach und Umgebung, gegr. 1967, Offenbach am Main.

VR 1134 — Neueintragung — 26. 1. 1982: 1. Dietzenbacher Tanzgarde von 1978, Dietzenbach.

6050 Offenbach am Main, 11. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 5

695

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Usingen

VR 320 — 6. 1. 1982: Wanderfreunde Wehrheim/Ts., Sitz: Wehrheim 1.

VR 321 — 7. 1. 1982: Freiwillige Feuerwehr Hasselbach (Gemeinde Weilrod), Sitz: Weilrod Ortsteil Hasselbach.

VR 322 — 25. 1. 1982: Schützenverein 1900 Eschbach, Sitz: Usingen 2 (Eschbach).

VR 323 — 23. 1. 1982: Angelsportverein Wehrheim, Sitz: Wehrheim 1.

VR 324 — 23. 1. 1982: „Heckenhain-Weiher“, Sitz: Schmitten 3-Oberreifenberg.

6390 Usingen, 8. 2. 1982 **Amtsgericht**

Liquidationen

696

VR 1539: Der Verein „Rock River Country Club e. V.“ ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 1982 aufgelöst. Die Herren Walter Zahnwetzler, Manfred Reschke und Stefan Hock sind als Liquidatoren gewählt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

3500 Kassel 1, 8. 2. 1982

Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse

697

I N 12/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Ernst Haase, Inhaber der Firma Laaker & Haase, Arolsen, Lindenweg 4, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 24. März 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Rauchstraße 7, Zimmer 23.

3548 Arolsen, 10. 2. 1982 **Amtsgericht**

698

61 N 61/79 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Shop-Design, Individueller Ladenbau H. P. Jörges Gesellschaft mbH, Flughafenstraße Nr. 10, 6103 Griesheim, wird der Vergütung des Konkursverwalters auf 3 562,98 Deutsche Mark, seine Auslagen werden auf 221,— DM festgesetzt + MwSt. 213,40 Deutsche Mark. Vorschuß ist anzurechnen. Schlußtermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 7. April 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 11. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

699

81 N 335/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jochen Grün, Lerchenberggring 43, 6000 Frankfurt am Main, jetzt: Landgraf-Wilhelm-Str. 34, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 12. März 1982, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung auf 10 920,— DM zuzügl. Ausgleich von 6,5 Prozent für Mehrwertsteuer,
b) Auslagen auf 203,40 DM.

6000 Frankfurt am Main, 5. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

700

81 N 389/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. Februar 1975 verstorbenen Arztes Dr. Hans Heinrich Richard Netter, zuletzt wohnhaft in Nordring 63, 6000 Bergen-Enkheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 5. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

701

81 N 334/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Bankhaus Hassel & Cie., Neue Mainzer Str. 58, 6000 Frankfurt am Main 1, vertreten durch ihre Liquidatorin, die Kommanditgesellschaft in Firma Deak & Comp. Ltd. Bankkommanditgesellschaft mit Sitz in Wien wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen des Gläubigerausschusses und zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin auf den 5. März 1982, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Die Schlußrechnung und der Zwangsvergleichsvorschlag mit der Stellungnahme des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung auf 513 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen auf 2 562,— Deutsche Mark plus 13 Prozent Mehrwertsteuer hieraus.

6000 Frankfurt am Main, 8. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

702

81 N 202/81 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Baumgardt Warwick & Partner Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Werbesagent, Schwindstr. 3, 6000 Frankfurt am Main 90, vertreten durch ihren Geschäftsführer Werbekaufmann Horst Baumgart, Ölmühlweg 37, 6240 Königstein im Taunus, wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 2. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

703

81 N 393/81: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 5. 1981 verstorbenen Herbert Karl-Heinz Schrade soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 3 971,72 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten

abgehen. Es sind zu berücksichtigen nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 7 506,32 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 2. 1982

Der Konkursverwalter
Heinz Fischer
Rechtsanwalt

704

81 N 625/81 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Autzen, Offene Kamine und Natursteine, Am Eisernen Steg 14, 6234 Hattersheim, wird heute, am 8. Februar 1982, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 5. März 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. März 1982, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 23. April 1982, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. März 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 8. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

705

81 N 5/82 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Herrn Dr. Benod Behari Mehrotra, zuletzt Letzter Hasenpfad Nr. 13, 6000 Frankfurt am Main 70, wird heute, am 11. Februar 1982, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstr. 74, 6000 Frankfurt am Main 60, Tel.: 46 50 86.

Konkursforderungen sind bis zum 12. März 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. März 1982, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 30. April 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. März 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 11. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

706

81 N 84/82 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Peter Baecker Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberweg 33, 6000 Frankfurt am Main 1, mit Niederlassung und Zentrallager Berliner Str. 13/15, 5800 Hagen/Westf., wird heute, am 5. Februar 1982, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. W. Schaaf, Bleidenstr. 1, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 4. März 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. März 1982, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 13. April 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. März 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 5. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

707

81 N 84/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Peter Baecker Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberweg 33, 6000 Frankfurt am Main, mit Niederlassung und Zentrallager Berliner Straße 13/15, 5800 Hagen/Westf., wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 8. 2. 1982

Der Konkursverwalter
Dr. W. A. Schaaf
Rechtsanwalt

708

81 N 101/82 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 16. 12. 1981 in Bensheim verstorbenen, zuletzt Frankfurt am Main, Elisabethenstr. 45/47, wohnhaft gewesenen Frau Ilse Amalie Tuppeck geb. Walter, wird heute, am 10. Februar 1982, 11.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Engelmann, Glauburgstr. 95, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 55 40 54.

Konkursforderungen sind bis zum 12. März 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 23. März 1982, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. März 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 10. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

709

42 N 46/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Walder Bau GmbH, Salisweg 47, 6450 Hanau, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6450 Hanau, 4. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 42

710

65 N 156/81: Über das Vermögen der Kauffrau Inge Heinze, Inhaberin des nicht eingetragenen Einzelhandelsgeschäfts Reste- und Gardinenhaus Heinze, Kassel, Wilhelm-Lukan-Str. 42, ist am 28. Januar 1982, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstr. 14. Konkursforderungen sind bis zum 30. März 1982 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 10. März 1982, 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 5. Mai 1982, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. März 1982 anzeigen.

3500 Kassel, 28. 1. 1982

Amtsgericht

711

65 N 124/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns, jetzt Arbeiters Wilhelm Gebhardt, Am Rehwinkel 23, 3501 Fulda, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung

statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursabteilung — in 3500 Kassel (Aktenzeichen 65 N 124/80) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 360 349,63 DM. Es ist ein Massebestand von 7 625,— DM verfügbar.
3504 Kaufungen, 11. 2. 1982

Der Konkursverwalter
K. H. Bläsing
Rechtsanwalt

712

7 N 8/80 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters und Bauunternehmers **Hans-Dieter Hiss, Andreasstr. 64, 6840 Lampertheim**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6840 Lampertheim, 28. 1. 1982 Amtsgericht

713

7 N 39—41/81 und 7 N 4/82: Über das Vermögen der Firma **Überdachungstechnik H. Pülm GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Firma **H. Pülm GmbH**, und Frau **Irene Schmitt, Viernheim, Stahlstraße 4**, die **H. Pülm GmbH**, vertreten ebenfalls durch die Geschäftsführerin **Irene Schmitt, Viernheim, Stahlstraße 4**, wird heute, am 15. Februar 1982, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Dipl.-Kfm. **Helmut Schmutzler, Darmstädter Str. 241, 6140 Bensheim 3**, wird zum Konkursverwalter bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1982 dem Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände Dienstag, 16. März 1982, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen Dienstag, 11. Mai 1982, 11.00 Uhr, jeweils im Sitzungssaal des Alten Rathauses der Stadt **Lampertheim, Römerstraße**.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. März 1982 anzeigen.

6840 Lampertheim, 15. 2. 1982 Amtsgericht

714

7 N 7/82: Die Firma **Benno Füller KG**, Immobilien, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Benno Füller, Ulmenstraße 3, 6000 Frankfurt am Main**, hat am 29. Januar 1982 Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma **Heba Hausbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Emil Baler, Eichendorffstraße 4, 6072 Dreieich-Götzenhain**, gestellt.

Der Antrag wird zugelassen.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 4. 2. 1982 Amtsgericht

715

7 N 66/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Tara-Bau und Montage GmbH, Luisenstr. 63, 6050 Offenbach am Main**, Az. 7 N 66/77 Amtsgericht Offenbach am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 9 558,33 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen

gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 413 476,49 DM bevorrechtigte und 54 077,44 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main auf. 6457 Maintal II, 10. 2. 1982

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. **Ulrich Kneiler**
Rechtsanwalt

716

N 7/82: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Malermeisters **Otto Stapp, Am Schlangengraben 2, 6129 Lützelbach**. Am 11. Februar 1982 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. 6120 Michelstadt, 11. 2. 1982 Amtsgericht

717

7 N 21/82: In der Konkursantragssache der Firma **Lager- und Transport Service GmbH, Benzstraße 1—7, 6050 Offenbach am Main**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Georg Trebels, Am Leihgraben 14, 6360 Friedberg 2**, und **Günter Kurt Scheller, Bahnhofstraße 32a, 6053 Obertshausen 1**, ist über den Konkursantrag vom 10. Februar 1982 noch nicht entschieden. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag wird gemäß § 106 KO zur Sicherung der Masse bestimmt:

1. Es wird heute, um 11.00 Uhr, der Schuldner(in) verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldner(in) wird angeordnet.

3. Herr Rechtsanwalt **Alexander Wolf-ram, Rumpfenheimer Str. 46, 6050 Offenbach am Main**, wird zum Sequester bestellt. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine baldige Entscheidung über den Konkursantrag ermöglichen und kann zu diesem Zweck auch über Vermögenswerte verfügen.

6050 Offenbach am Main, 12. 2. 1982
Amtsgericht

718

61 N 16/79: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Aribert Anthes, Darmstadt-Arheilgen**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts **Darmstadt** (Aktenzeichen: 61 N 16/79) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 134 235,90 Deutsche Mark. Es ist eine Verteilungsmasse von 12 535,02 DM vorhanden.

6086 Riedstadt, 8. 2. 1982
Der Konkursverwalter
Heinz Artinger
Rechtsanwalt

719

24 N 17/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Matthias Merkwitsch, Groß-Gerau**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts **Groß-Gerau** (Aktenzeichen: 24 N 17/80) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 59 327,92 Deutsche Mark. Es ist eine Verteilungsmasse von 80 258,19 DM vorhanden.

6086 Riedstadt, 10. 2. 1982
Der Konkursverwalter
Heinz Artinger
Rechtsanwalt

720

4 N 4/82: Über das Vermögen des **Uwe Huber, Brauhofgasse 8, 6390 Usingen**, Inhaber der Firma **Free Time, Sportive Freizeitmode**, ist am 15. Februar 1982, 12.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: **Rechtsanwalt Helmut Sippell, Weilrod**. Anmeldefrist bis zum 25. März 1982. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. März 1982 anzeigen. Gläubigerversammlung im Amtsgericht Usingen, Zimmer 17, am 9. März 1982, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl eines neuen Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132 und 137 KO und ggf. Anhörung nach § 204 KO über eine Einstellung mangels Masse. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen im Amtsgericht Usingen, Zimmer 17, am 16. April 1982, 10.00 Uhr.

6390 Usingen, 15. 2. 1982 Amtsgericht

721

N 5/80: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. Februar 1980 verstorbenen Dachdeckermeisters **Wilhelm Dauber, Allendorf-Eder/Battenfeld**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 12 084,15 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 10 242,59 DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht **Frankenberg**, Geschäftsstelle, aus.

3552 Wetter, 15. 2. 1982
Der Konkursverwalter
Dieter Görgens
Rechtsanwalt

722

3 N 71/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **A. Loell GmbH und Co. KG Elektrotechnik-Maschinenbau, 6332 Ehringshausen-Katzenfurt**, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 17. März 1982, 11.00 Uhr, Saal 208 des Amtsgerichts **Wetzlar** anberaumt.

6330 Wetzlar, 3. 2. 1982 Amtsgericht

723

62 N 98/81: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der **Maria Koll, Wiesbaden**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Zu berücksichtigen sind 3 068,34 DM, verfügbar sind 9 340,96 DM. Die angemeldete Forderung kann somit voll befriedigt werden. Das Verzeichnis der berücksichtigten Forderung ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — in **Wiesbaden** zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.

6200 Wiesbaden, 10. 2. 1982
Der Konkursverwalter
Jürgen Reineker
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

724

1 K 4/81: Die im Grundbuch von Arolsen, a) Band 102, Blatt 3065, und b) Band 79, Blatt 2374, eingetragenen Grundstücke

a) Gemarkung Arolsen, Flur 2, Flurstück 88/3, Ackerland, Grünland, Am schiefen Hesselbein, Größe 2,15 Ar,

b) Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 36/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Bahnhofstr. 40, Größe 44,97 Ar, sollen am 5. Mai 1982, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstr. 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Becker (verstorben).
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 26. 1. 1982 **Amtsgericht**

725

1 K 20/81: Das im Grundbuch von Helsen, Band 27, Blatt 786, eingetragene Grundstück

Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück Nr. 293/1, Hof- und Gebäudefläche, Schanzenstraße 3a, Größe 2,59 Ar,

soll am 28. April 1982, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstr. 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Burkhardt Hoffmann und Melitta Hoffmann geb. Blasche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 14. 1. 1982 **Amtsgericht**

726

6 K 25/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirdorf, Band 110, Blatt 3395,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirdorf, Flur 5, Flurstück 124/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Str. 41a, Größe 2,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirdorf, Flur 5, Flurstück 124/3, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße 41a, Größe 3,23 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. April 1982, 9,00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich August Denfeld, geb. 31. 10. 1949, — zur Hälfte —,

b) Sven Denfeld, geb. 17. 4. 1974, — zu einem Viertel —,

c) Melanie Denfeld, geb. 1. 3. 1976, — zu einem Viertel —,

wohnhafte: Bad Homburg v. d. Höhe 1, Friedberger Straße 41a.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 275 500,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 224 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 2. 1982 **Amtsgericht**

727

6 K 108/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf, Band 29, Blatt 888,

Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 11, Flurstück 77, Ackerland, Im Tannenfeld, Größe 27,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. April 1982, 9,00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Jörg Kiefer, Frankfurt am Main, Aystettstraße 9.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 152,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 2. 1982 **Amtsgericht**

728

K 11/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 141, Blatt 4187,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 460/12, Lieg.-B. 2890, Hof- und Gebäudefläche, Johann-Hefenträger-Weg 2, Größe 6,24 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Mai 1982, 10,00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude 3590 Bad Wildungen, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bierverleger Peter Meise,
b) Marlene Meise geb. Schramm,
beide in 3590 Bad Wildungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 289 679,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 9. 2. 1982 **Amtsgericht**

729

K 13/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 116, Blatt 3450,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 16, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Langemarckstr. 15, Größe 14,35 Ar,

soll am Freitag, dem 30. April 1982, 10,00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ivan Ladisic, Gastwirt, geb. 3. Juni 1940, 3590 Bad Wildungen, Langemarckstr. 15.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 651 106,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 5. 2. 1982 **Amtsgericht**

730

4 K 56/81: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 294, Blatt 10 762, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Straße 75, Größe 4,90 Ar, soll am Mittwoch, dem 28. April 1982, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1981 bzgl. a) und am 11. 2. 1982 bzgl. b) und c) (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Hildegard Lieselotte Lehnert geb. Nahrung, geb. 14. 7. 1952, Bensheim, — zu einem Drittel —,

b) Ulrike Lehnert, geb. 13. 9. 1969, Bensheim, — zu einem Drittel —,

c) Claudia Lehnert, geb. 5. 8. 1974, Bensheim, — zu einem Drittel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 11. 2. 1982 **Amtsgericht**

731

5 K 5/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Butzbach, Band Nr. 50, Blatt 2227,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Butzbach, Flur 1, Flurstück 582/2, Hof- und Gebäudefläche, Teichgasse 10, Größe 1,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Mai 1982, 10,00 Uhr, Raum 1 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1890 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Moritz geb. Kuhnier, 6308 Butzbach 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 700,— Deutsche Mark.

Im Versteigerungstermin am 10. 2. 1982 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 11. 2. 1982 **Amtsgericht**

732

2 a K 56/79: Das im Grundbuch von Diebach am Haag, Band 11, Blatt 544, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Diebach am Haag, Flur 7, Flurstück 124, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 16, Größe 9,79 Ar,

soll am Montag, dem 19. April 1982, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmännischer Angestellter Ernst Wolfgang Buttlinger, Lange Straße 16, 6470 Büdingen-Diebach am Haag, — zur Hälfte —,

b) dessen Ehefrau Charlotte Anna Buttlinger geb. Weider, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 352 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 18. 1. 1982 **Amtsgericht**

733

3 K 4/81: Die im Grundbuch von Düdelsheim, Band 51, Blatt 2430, eingetragenen ideellen Hälften der Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Düdelsheim, Flur Nr. 1, Flurstück 311/1, Ackerland, Bei der alten Kapell, Größe 4,17 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Düdelsheim, Flur Nr. 1, Flurstück 311/2, Ackerland, daselbst, Größe 1,18 Ar,

sollen am Montag, dem 26. April 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1981/3. 9. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Ilse Caesar geb. Fischer, Gartenstraße Nr. 11, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 1 042,50 DM, für lfd. Nr. 2 auf 290,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 21. 1. 1982 Amtsgericht

734

61 K 122/80: Die im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 75, Blatt 3052, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 3, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str., Größe 4,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 3, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str., Größe 13,28 Ar, sollen am 3. Mai 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Beau-Site Immobilien Aktiengesellschaft Lutry in Zug/Schweiz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 2. 1982
Amtsgericht, Abt. 61

735

8 K 77/81: Die im Grundbuch von Wissembach eingetragene Grundstücke

a) eingetragen im Grundbuch von Wissembach, Band 49, Blatt 1656,

Flur 15, Flurstück 103, Hof- und Gebäudefläche, Bombergstraße 8, Größe 1,50 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Wissembach, Band 49, Blatt 1657,

Flur 15, Flurstück 104/1, Hof- und Gebäudefläche, Bombergstraße, Größe 0,80 Ar,

Flur 15, Flurstück 342/1, Hofraum, das., Größe 0,23 Ar,

Flur 15, Flurstück 343/1, Hofraum, das., Größe 0,13 Ar,

sollen am Montag, dem 19. April 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Schwunk, geb. Hain, Luise, geb. am 6. 2. 1922,

Hain, Hermann, Schlosser, geb. am 4. 3. 1925,

beide in Eschenburg-Wissenbach, — als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft —,

zu b) a) Schwunk, geb. Hain, Luise geb. am 6. 2. 1922,

b) Hain, Hermann, Schlosser, geb. am 4. 3. 1925,

beide in Eschenburg-Wissenbach, — als Miteigentümer in ungeteilter Erbenge-

meinschaft, bezüglich eines halben Anteils —,

c) Hain, Hermann, Schlosser, geb. am 4. 3. 1925, Eschenburg-Wissenbach, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 159 883,— Deutsche Mark als Gesamtwert für alle Grundstücke, da eine wirtschaftliche Einheit besteht.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 5. 2. 1982 Amtsgericht

736

K 9/81: Das im Grundbuch von Dillilch, Band 15, Blatt 388, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillilch, Flur 8, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Der Ziegenrain, Haus Nr. 22 1/2, Größe 9,93 Ar,

soll am 25. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus-Dieter Budnick und Inge geb. Holl, jetzt Borken-Dillilch, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 250,— Deutsche Mark.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 29. 1. 1982 der Zuschlag gemäß § 74a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 29. 1. 1982 Amtsgericht

737

K 53/81: Das im Grundbuch von Waltersbrück, Band 19, Blatt 503, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waltersbrück, Flur 4, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 1, Größe 9,58 Ar,

soll am 16. April 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Martin, Neumental-Waltersbrück.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 178 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 18. 1. 1982 Amtsgericht

738

5 K 89/81: Die im Grundbuch von Fulda, Band 259, Blatt 9540, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 1014/26, Lieg.-B. 3326, Hof- und Gebäudefläche, Marquardstraße 12, Größe 4,32 Ar (Wert: 132 070,— DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 1013/26, Hofraum, Marquardstr., Größe 2,64 Ar (Wert: 17 150,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 1016/26, Hofraum, Marquardstr., Größe 0,12 Ar (Wert: 780,— DM),

sollen am 22. April 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wilhelm Most in Aschaffenburg, — zur Hälfte —,

2a) Hans-Hermann Erlemeier,
b) Eva-Maria Erlemeier,
beide in Koblenz, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie bei den lfd. Nrn. angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 12. 2. 1982 Amtsgericht

739

K 32/81: Das im Grundbuch von Birkenau, Band 43, Blatt 2011, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenau, Flur 2, Flurstück 118/10, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstr. 13, Größe 10,45 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lammertje Sturm geb. Spaaij, Birkenau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 635 000,— DM.

Auf dem Grundstück befinden sich Wohnhaus mit Büro, Garage, Lager und Werkstätte, Stall, offene Halle und Schopf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 10. 2. 1982 Amtsgericht

740

42 K 110/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ettingshausen, Band 33, Blatt 1417,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 331, Hof- und Gebäudefläche, Am Sportfeld 2, Größe 5,64 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Mai 1982, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfließstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 10. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gudrun Holzmann geb. Herborn, geb. 5. 10. 1939, 6301 Reiskirchen-Ettingshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 2. 1982 Amtsgericht

741

42 K 67/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Lahn, Band 53, Blatt 1762,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 684, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 14, Größe 5,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. April 1982, 9.00 Uhr, Raum 203, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfließstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Emma Theresia Müller geb. Dick, geb. 16. 3. 1926, Gießen-Allendorf, Hochstraße.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 2. 1982 Amtsgericht

742

42 K 75/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Bessingen, Band 13, Blatt 463, der halbe Miteigentumsanteil des Gerhard Port an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 435/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 13, Größe 17,58 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Mai 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Gerhard Port, geb. 30. 3. 1947,
 - b) Ursel Port geb. Laue, geb. 9. 5. 1945, dessen Ehefrau,
- beide in Lich-Ober-Bessingen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils an dem Grundstück ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 10. 2. 1982

Amtsgericht

743

42 K 93/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leihgestern, Band 59, Blatt 2159,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 457, Hof- und Gebäudefläche, Breiter Weg, Größe 5,54 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 19, Nr. 145, Ackerland, Auf der Luhwiese, Größe 9,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. April 1982, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fuhrunternehmer Horst Pfeffer, geb. 17. 11. 1934, Linden-Leihgestern, Am Hannes 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 1, Nr. 457, auf 145 600,— DM,
für Flur 19, Nr. 145, auf 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 2. 1982

Amtsgericht

744

42 K 94/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band 19, Blatt 607,

Ifd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 37/7, Bauplatz, Habichtsweg, Größe 2,39 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 37/8, Bauplatz, Habichtsweg, Größe 3,36 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 37/9, Bauplatz, Habichtsweg, Größe 0,24 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Mai 1982, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Gerhard Finger, Arzt, geb. 2. 8. 1932, 6092 Kelsterbach, Wichertstraße 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 3, Nr. 37/7, auf 13 145,— DM,
für Flur 3, Nr. 37/8, auf 18 480,— DM,
für Flur 3, Nr. 37/9, auf 1 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 2. 1982

Amtsgericht

745

24 K 21/81: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 44, Blatt 2004, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Stockstadt, Flur 2, Flurstück 148/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Eichfeld 4, Größe 6,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Mai 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3a) Helfmann, Peter, Gastronom, geb. 15. 4. 1941, Ludwigstraße 7, Biebesheim, — zur Hälfte —,

b) dessen Ehefrau Karin geb. Lengert, Gastronomin, geb. 25. 12. 1947, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 430 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 9. 2. 1982

Amtsgericht

746

42 K 141/80: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Heldenbergen, Band 51, Blatt 2163, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Heldenbergen, Flur 5, Flurstück 26/31, Hof- und Gebäudefläche, Am Lindenbäumchen, Größe 19,64 Ar,

am Mittwoch, dem 28. April 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erhard Ciecior und Edith Edelgard Ciecior geb. Wenzel in Nidderau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 42

747

42 K 21/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rüdigheim, Band 26, Blatt 1096, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rüdigheim, Flur Nr. 12, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 17, Größe 7,40 Ar,

am Freitag, dem 23. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1981 bzw. 21. 10. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Josef Ludwig und Hans Ludwig in Rückingen, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 192 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 42

748

42 K 113/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 117, Blatt 4096, eingetragene 11,71/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 7, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg, Größe 12,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 24 bezeichneten Wohnung im II. Obergeschoß rechts und Kellerraum Nr. B 24, versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 408C bis 4107 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 4. Oktober 1974 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 22. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Schreiber geb. Schmidt in Bruchköbel.

Der Wert der Eigentumswohnung ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 545,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 2. 1982

Amtsgericht, At. 42

749

42 K 116/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 117, Blatt 4102, eingetragene 11,71/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 7, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg, Größe 12,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 43 bezeichneten Wohnung im IV. Obergeschoß rechts und Kellerraum Nr. B 43, versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 4080 bis 4107 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 4. Oktober 1974 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 22. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Schreiber geb. Schmidt in Bruchköbel.

Der Wert der Eigentumswohnung ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 545,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 42

750

1 K 42/81 — **Beschluß:** In der Zwangsvollstreckungssache über das im Grundbuch von Reichenbach, Band 15, Blatt 417, eingetragene Grundstück Flur 31, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 25, Größe 3,57 Ar, ist der Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 000,— Deutsche Mark. Eigentümer: Eheleute Hermann Schröder und Christel Schröder. 6270 Idstein, 10. 2. 1982

Amtsgericht

751

64 K 166/81: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 68, Blatt 1952, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 125, Lieg.-B. 110, Hof- und Gebäudefläche, Erfurter Straße 15, Größe 1,46 Ar,

Flurstück 124, Hof- und Gebäudefläche, Pfingstweide 2, Größe 0,96 Ar,

Flurstück 123, Hofraum, Pfingstweide, Größe 0,16 Ar,

Flurstück 122, Hof- und Gebäudefläche, Pfingstweide 4, Größe 1,02 Ar,

Flurstück 126/2, Hof- und Gebäudefläche, Erfurter Straße 15, Größe 7,05 Ar,

Flurstück 126/4, Hof- und Gebäudefläche, Erfurter Straße 15, Größe 2,43 Ar,

Flurstück 126/3, Hof- und Gebäudefläche, Erfurter Straße 15, Größe 0,37 Ar,

soll am 11. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum Nr. 063, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ilse Rehn geb. Richter, Kassel, geb. 27. 6. 1929.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 1. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

752

64 K 211/81: Das im Grundbuch von Dörnhausen, Band 27, Blatt 667, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnhausen, Flur 8, Flurstück 267, LB 618, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 14, Größe 9,48 Ar,

soll am 12. Mai 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bernhard Knöpfel, geb. am 1. 1. 1938, Fuldaerbrück-Dörnhausen, — zur Hälfte —,

b) I. Bernhard Knöpfel, geb. am 1. 1. 1938, Fuldaerbrück-Dörnhausen,

II. Gabriele Schmidt, geb. am 21. 9. 1954, Kassel,

III. Anja Knöpfel, geb. am 1. 4. 1963, Fuldaerbrück-Dörnhausen,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 1. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

753

5 K 16/81: Am 2. Juni 1982, 9.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 116, die im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 165, Blatt 5310, auf den Namen der Frau Agnes Hermann, Stadtallendorf, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 296/2, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 0,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 44, Flurstück 660/9, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 19,78 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, zehn Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert der Grundstücke ist nach §§ 74a, 85a ZVG auf 700 000,— DM festgesetzt worden.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 12. 2. 1982 Amtsgericht

754

5 K 30/81: Am 2. Juni 1982, 11.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 165, Blatt 5308, auf den Namen des Kaufmannes Franz Hermann, 3570 Stadtallendorf 1, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 660/10, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 39,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 44, Flurstück 660/8, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 24,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 44, Flurstück 660/11, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 11,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 44, Flurstück 660/7, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 16,24 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 44, Flurstück 660/5, Bau- platz, Müllerwegstannen, Größe 8,34 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, zehn Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert der Grundstücke ist nach §§ 74a, 85a ZVG festgesetzt worden

für lfd. Nr. 1 auf 435 000,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 280 000,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 30 000,— DM,

für lfd. Nr. 4 auf 31 000,— DM,

für lfd. Nr. 11 auf 23 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 12. 2. 1982 Amtsgericht

755

5 K 32/81: Am 26. Mai 1982, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 116, das im Grundbuch von Kirchhain, Band 120, Blatt 4114, auf den Namen des Rentners Otto Stoye, 3575 Kirchhain, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 187/90, Hof- und Gebäudefläche, Im Oberhain, Größe 5,37 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, zehn Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert des Grundstücks ist nach §§ 74a, 85a ZVG auf 7 700,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 12. 2. 1982 Amtsgericht

756

5 K 51/81: Am 12. Mai 1982, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 116, auf Antrag des Konkursverwalters das im Grundbuch von Amöneburg, Band 65, Blatt 2227, auf den Namen des Jochen Gontermann, 3571 Amöneburg, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 18/16, Bau- platz, Unter den Stockwiesen, Größe 6,38 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Amöneburg (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, zehn Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß §§ 74a, 85a ZVG auf 19 140,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 12. 1. 1982 Amtsgericht

757

9 K 88/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fischbach/Ts., Band 90, Blatt 2889,

lfd. Nr. 1, Best.-Verz. Flur 17, Flurstück Nr. 469/2, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 36, Größe 5,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Juni 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Großer Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg Nr. 9, Luxemburgisches Schloß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Karl-Heinz Kluge, — zur Hälfte —,

b) Günter Karl-Heinz Kluge,

c) Klaus Dieter Kluge,

d) Elvira Edith Kluge,

e) Joachim Franz Kluge,

f) Roswitha Margarete Kluge,

sämtlich wohnhaft in 6233 Kelkheim-Fischbach, Taunusstraße 36,

zu b) bis f): in ungeteilter Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 249 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 9. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 9

758

K 27/81: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 266, Blatt 10 027, eingetragene Wohnungseigentum, 11,43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. 3, Flurstück 992/32, Hof- und Gebäudefläche 1, 3 A, 5, Größe 77,20 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 im 2. Obergeschoß, Mitte hinten, mit Keiler Nr. 13, Haus Sudetenstraße 1,

soll am Dienstag, dem 11. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses in Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fahrliehrer Horst Hagendorff und dessen Ehefrau Marianne geb. Goerdes, Arnaberg, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6848 Lampertheim, 9. 2. 1982 Amtsgericht

759

K 27/80: Das im Grundbuch von Wallenrod, Band 13, Blatt 503, eingetragene Grundstück der Gemarkung Wallenrod

lfd. Nr. 1, Flur 15, Nr. 43, Hof- und Gebäudefläche, An der hohen Stube, Größe 10,69 Ar, Wert: 106 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 21. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Herth, Lauterbach, Schubertstraße 9,
 b) seine Ehefrau Gretel Herth geb. Seibert, daselbst,
 — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 10. 2. 1982
Amtsgericht

760

K 18/81: Die im Grundbuch von Eichenrod, Band 6, Blatt 179, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Eichenrod lfd. Nr. 19, Flur 1, Nr. 16/3, Hof- und Gebäudefläche, Hopfmansfelder Straße Nr. 29, Größe 8,24 Ar, Wert: 192 300,— DM, lfd. Nr. 20, Flur 1, Nr. 16/4, Hof- und Gebäudefläche, Hopfmansfelder Straße Nr. 29, Größe 33,64 Ar, Wert: 151 600,— Deutsche Mark,
 sollen am Mittwoch, dem 28. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1978 bzw. 15. 7. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):
 Rainer Kalbfleisch, geb. 24. 5. 1952, Hopfmansfelder Str. 27, 6425 Lautertal-Eichenrod.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 10. 2. 1982
Amtsgericht

761

K 53/80: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 54, Blatt 2238, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur Nr. 2, Flurstück 151/41, Bauplatz, Die Oberhammerwiesen, Größe 9,71 Ar,

soll am 13. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Lang.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 53 405,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 28. 1. 1982 **Amtsgericht**

762

1 K 24/81: Das im Grundbuch von Nonnenroth, Bezirk Nidda, Band 14, Blatt 720, eingetragene Grundstück

Gemarkung Nonnenroth, Flur 1, Flurstück 42/22, Hof- und Gebäudefläche und Hutung, Bergstraße 5, Größe 142,54 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. April 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Raum 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4a) Lippert, Heinrich Oskar, in Breitenbach, Krs. Ziegenhain

b) Lippert, Hans Jost Christian, daselbst,

c) Lippert, Karl, Hungen-Nonnenroth,

d) von Weyhe, Marlies Anna Katharina geb. Lippert, Oberjossa, Krs. Ziegenhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda 1, 12. 2. 1982 **Amtsgericht**

763

7 K 89/81: Durch Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 114, Blatt 4015, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 5, Flurstück 509/2, LB 2584, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße, Größe 37,16 Ar,

am Donnerstag, dem 8. April 1982, im Gerichtsgebäude D. Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schaltechnische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 2. 1982
Amtsgericht

764

4 K 56/81: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 44, Blatt 1522, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 38,35/10 000 an dem Grundstück

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2—14, Größe 109,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.4.2 bezeichneten Sondereigentumsseinheit,

soll am Dienstag, dem 27. April 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Walter, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 99 560,— Deutsche Mark festgesetzt.

Es handelt sich um den zweiten Termin.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 9. 2. 1982 **Amtsgericht**

765

4 K 4/82: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 48, Blatt 1644, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 29,42/10 000 an dem Grundstück

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2—14, Größe 109,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7.3.4 bezeichneten Sondereigentumsseinheit,

soll am Dienstag, dem 13. April 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, Zimmer 12, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Redkhaus, Groß-Gerau.

Der Verkehrswert wurde auf 78 390,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 11. 2. 1982 **Amtsgericht**

766

K 31/79: Das im Grundbuch von Zellhausen, Band 36, Blatt 1871, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zellhausen, Flur 4, Flurstück 197, Hof- und Gebäudefläche, Am Bahnhof, Größe 7,12 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. April 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1979 bzw. 13. 1. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Heinrich Duttine und Margarete Duttine geb. Mock, Im Forstwald 7, 6451 Mainhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 130 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 8. 2. 1982 **Amtsgericht**

767

K 17/81: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 175, Blatt 6197, eingetragene Wohnungseigentum, 5302/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 141,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Frankfurter Straße 86, XI. Obergeschoß links außen, sowie ein dazugehöriges Sondernutzungsrecht an einer Terrasse (im Aufteilungsplan mit Nr. 219 bezeichnet),

soll am Donnerstag, dem 8. April 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Michael Wächter, Frankfurter Str. Nr. 86, 6054 Rodgau 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 12. 2. 1982 **Amtsgericht**

768

2 K 26/81 — Beschluß: Die im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 38, Blatt Nr. 1221, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Kellerbornsfeld, Größe 8,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, Flurstück 68/2, Hof- und Gebäudefläche, Kellerbornsfeld, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, Flurstück 68/4, Hof- und Gebäudefläche, Kellerbornsfeld, Größe 1,27 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 22. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Str. 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ruth Eberle geb. Blass in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 143 770,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 12 910,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 13 970,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 8. 2. 1982 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

2. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 10. Februar 1982

Gemäß § 2 Absatz 1 und § 4 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur 2. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das Weitere, insbesondere die Abstimmungen gemäß § 2 Absätze 4 und 5, § 4 Absatz 9 Satz 1 sowie die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Absätze 1 und 2 BBauG durchzuführen.

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das vorgenannte Bauleitplanänderungsverfahren gemäß § 2 a BBauG die Bürgerbeteiligung als Anhörung durchführt, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutert werden.

Am Mittwoch, dem 24. März 1982, sowie am Donnerstag, dem 25. März 1982, stehen jeweils in der Zeit von 9.00—16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, Bauamt, III. Stock, Zimmer 309, Mitarbeiter des UVF den Bürgern zur Information und Anhörung dieser Flächennutzungsplanänderung zur Verfügung. Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung können vor den genannten Terminen sowohl beim Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof Nr. 18, 6000 Frankfurt am Main, 6. Stock, Zimmer 609, als auch bei der Stadtverwaltung Friedrichsdorf, Bauamt, eingesehen werden.

6000 Frankfurt am Main, 12. Februar 1982

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter

Vorhaben der Kali und Salz AG, Werk Hattorf in 6433 Philippsthal, Werra

Die Kali und Salz AG beabsichtigt in der Chlorkaliumtrocknung des Kaliwerkes Hattorf auf dem Grundstück in der Gemarkung Philippsthal, Flur 10, Flurstück 38/10, die Errichtung und den Betrieb einer dritten vorwiegend der Sulfattrocknung dienenden Trockentrommel, die in der Regel mit Erdgas, bei dessen Ausfall vorübergehend mit Heizöl betrieben werden soll und wie die beiden vorhandenen Trockentrommeln mit einem Elektrofilter zur Abgasreinigung ausgerüstet ist. Das Vorhaben als wesentliche Änderung einer

genehmigungsbedürftigen Anlage, d. h. hier der an den Trocknerschornstein angeschlossenen bisher genehmigten Feuerungsanlagen, bedarf gemäß § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — BImSchG — vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), der Genehmigung durch das Hessische Oberbergamt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Umfang der Anlage ergibt sich aus der maximalen Feuerungsleistung von 67 GJ/h. Die Anlage soll sofort nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung zwei Monate lang, d. h. vom 8. März bis zum 10. Mai 1982, beim Hessischen Oberbergamt, 6200 Wiesbaden, Paulinenstraße 5, sowie beim Bürgermeisteramt in 6433 Philippsthal, Rathausstr. 7, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbergamt als Genehmigungsbehörde oder bei der auslegenden Gemeinde erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift gut lesbar anzugeben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Termin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird Dienstag, der 25. Mai 1982, im Sitzungszimmer der Verwaltung des Kaliwerkes Hattorf bestimmt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

6200 Wiesbaden, 5. Februar 1982

Hessisches Oberbergamt
53 b 04 01 — 32/9

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 198 in der Gemarkung Bobenhausen der Gemeinde Ranstadt, Wetteraukreis, im Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der K 198 in der Gemarkung Bobenhausen der Gemeinde Ranstadt im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 3,582 neu (bei km 3,586 der K 198 alt)
bis km 3,825 neu (bei km 3,830 der K 198 alt) = 0,243 km
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVB. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der K 198.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, über den der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg, Kaiserstraße 136, Zimmer 404, einzulegen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. Februar 1982

Wetteraukreis
Der Kreisausschuß
604/651 — 30 — K 198

1. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Rödermark — Teilbereich im Stadtteil Ober-Roden;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 10. Februar 1982

Gemäß § 2 Absatz 1 und § 4 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur 1. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Rödermark — Teilbereich im Stadtteil Ober-Roden eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das Weitere, insbesondere die Abstimmungen gemäß § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 5,

**Helfen Sie dem Glück
auf die Scheine**



Spielen Sie System
im **TOTO** ^{LOTTO} **RennQuintett**

die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a sowie die Beteiligung der Stadt Rödermark gemäß § 4 Absatz 9 Satz 1 BBauG durchzuführen.

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das vorgenannte Bauleitplanänderungsverfahren gemäß § 2 a BBauG eine öffentliche Anhörung der Bürgerschaft zu den allgemeinen Zielen und Zwecken dieser Planung durchführt.

Die Anhörung findet in einer öffentlichen Veranstaltung am Donnerstag, dem 18. März 1982, um 20.00 Uhr in der Stadt Rödermark, Rathausaal in Ober-Roden, Dieburger Straße Nr. 13—17, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

6000 Frankfurt am Main, 12. Februar 1982

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Kurt-Holzappel-Str. 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 — 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 3. März 1982 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6753 — 609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der L 3147 Günsterode—Kirchhof“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 14. April 1982, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzappel-Str. 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 36 Werktage.

3440 Eschwege, 12. Februar 1982 **Hessisches Straßenbauamt**

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 6. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am Dienstag, 2. März 1982, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, statt.

Tagessordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. Frankfurt am Main
Planfeststellung für den Neubau der B 40a (Südumgehung Höchst) zwischen Schwanheimer Brücke und Mainzer Landstraße
5. Flörsheim
Raumordnungsverfahren gemäß § 11 HLPg für den geplanten Bau einer Erdgasleitung in der Gemarkung Flörsheim zur bivalenten Versorgung der Hoechst AG
6. Untersuchung der Trinkwasserqualität im Verbandsgebiet
7. Abwasserlabor
8. S-Bahn-Strecken
9. Streckenstilllegungen im Verbandsgebiet
10. Getrennte Müllsammlung
11. Mainbelüftung
12. Standortatlas
13. Betankungssystem auf dem Flughafen Frankfurt
14. Vogelgesicherte Leitungsmasten im Verbandsgebiet
15. Neuorganisation des Öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Umlandverbandes Frankfurt
hier: Bericht des Verbandsausschusses
16. Beseitigung bzw. Ablagerung von Erdaushub, Bauschutt usw im Verbandsgebiet
hier: Bericht des Verbandsausschusses

6000 Frankfurt am Main, 12. Februar 1982

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler
Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3147 zwischen Günsterode und Kirchhof Str.-km 9,681 = Bau-km 0 + 040 bis Str.-km 9,115 = Bau-km 0 + 600, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- | | |
|---|--------------|
| 1300 m ² Mutterboden abtragen | |
| 3000 m ² Erdbewegung | |
| 1500 m ² 1. u. 2. Tragschicht, gebr. Naturgestein 0/32 | |
| | (36 cm dick) |
| 3500 m ² bit. 3. Tragschicht 0/32 mm | (10 cm dick) |
| 3300 m ² Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm | (4 cm dick) |
| und sonstige Nebenarbeiten. | |
| Bauende: 15. November 1982. | |

Öffentliche Ausschreibung

der Bauarbeiten für die Erweiterung der Kläranlage des Abwasserverbandes „Obere Aar“

Der Abwasserverband „Obere Aar“, Verwaltungssitz, 6204 Taunusstein 2, schreibt die Bauarbeiten, Umbau- und Abbrucharbeiten für die Erweiterung seiner Kläranlage öffentlich nach VOB aus.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

ca. 30 000 cbm Erdaushub, die Erstellung von Stahlbetonbecken und -behältern mit einem Nutzvolumen von insgesamt ca. 11 800 cbm, die Erstellung von Betriebsgebäuden mit einem umbauten Raum von insgesamt ca. 2 800 cbm, sowie diverse Verbau-, Wasserhaltungs-, Rohrverlege-, Straßenbau-, Fassadenplatten-, Maurer- und Dachdichtungsarbeiten einschl. der Lieferung aller erforderlichen Materialien.

Die Baumaßnahme kann nur insgesamt vergeben werden. Eine Vergabe in Losen oder Einzelbauwerken ist ausgeschlossen.

Ausführungsfristen: Mai 1982—Mai 1984.

Die Verdingungsunterlagen können in doppelter Ausfertigung gegen eine Schutzgebühr von 350,— DM (einschl. 10,— DM Versandkosten) ab 22. Februar 1982 bis 10. März 1982 bei der GWK, Gesellschaft für Kläranlagen und Wasserversorgung Mannheim mbH., Gottlieb-Daimler-Str. 12 a, 6800 Mannheim 1, Tel.-Nr. 06 21 - 4 00 61, schriftlich angefordert werden.

Die Schutzgebühr ist per Postanweisung (nicht über Bankkonten) an die GWK zu zahlen. Der Nachweis der Einzahlung ist der schriftlichen Anforderung beizufügen. Die Schutzgebühr kann nicht zurückerstattet werden.

Als Sicherheitsleistung ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5% der Brutto-Auftragssumme zu erbringen.

Der Nachweis des Umsatzes an Bauleistungen, die in den letzten drei Geschäftsjahren in vergleichbarer Art und Größenordnung mit Erfolg durchgeführt wurden, ist zu erbringen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Die Zahlungsbedingungen sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ enthalten.

Die Vergabeunterlagen können im Ingenieurbüro GWK, Gesellschaft für Kläranlagen und Wasserversorgung Mannheim mbH., Gottlieb-Daimler-Str. 12 a, 6800 Mannheim 1, Tel.-Nr. 06 21 - 4 00 61, eingesehen werden.

Eröffnungstermin: Donnerstag, 25. März 1982, 11.00 Uhr, beim Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstr. 4, 6200 Wiesbaden.

Die Bieter und ihre Bevollmächtigten sind zum Eröffnungstermin zugelassen.

Ende der Zuschlagsfrist: 14. Mai 1982.

Der Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft ist der 12. Februar 1982.

6800 Mannheim, 15. Februar 1982

Im Auftrag des Abwasserverbandes
„Obere Aar“

**GWK Gesellschaft für Kläranlagen
und Wasserversorgung Mannheim mbH.**

Stellenausschreibungen

Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

— Träger: Land Hessen —

sucht qualifizierte

Beamtin

mit Verwaltungsprüfung II zum baldmöglichsten Eintritt für interessante und vielseitige Tätigkeit im Personalwesen. Beförderungsmöglichkeit zur Oberinspektorin. Mitihilfe bei Wohnungsbeschaffung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an
Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main,
Theodor-Stern-Kal 7, 6000 Frankfurt am Main.

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte
sofort an den Verlag richten.
Nachlieferung durch den Verlag gegen
Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Die Fachhochschule DARMSTADT

sucht für die Fachbereiche

Architektur

A 1: 1 PROFESSOR (Bes.Gr. C 3 BBesG)

für das Fachgebiet „Gebäudekunde, Entwerfen,
Betreuung von Projekten“.

A 2: 1 PROFESSOR (Bes.Gr. C 3 BBesG)

für das Fachgebiet „Entwerfen, Städtebau, Be-
treuung von Projekten“.

Chemische Technologie

C 1: 1 PROFESSOR (Bes.Gr. C 3 BBesG)

für das Fachgebiet „Organische Chemie“.

Bewerber sollen sowohl bei der Grundausbil-
dung der Studenten in Vorlesung, Übungen und
Praktika mitarbeiten als auch Akzente setzen
auf den Gebieten der Spektroskopie und Struk-
turaufklärung, der Chemie der Kunststoffe und
der technischen organischen Chemie.

C 2: 1 PROFESSOR (Bes.Gr. C 3 BBesG)

für das Fachgebiet „Chemische Reaktionstech-
nik“.

Bewerber sollen im Studium an Vorlesungen,
Übungen und Praktika mitarbeiten und insbe-
sondere das Gebiet der heterogenen Reaktio-
nen, der Reaktorberechnung, der Reaktortech-
nik und der Projektierung vertreten.

Sozial- und Kulturwissenschaften

SuK 1: 1 PROFESSOR (Bes.Gr. C 3 BBesG)

für das Fachgebiet „Neuere Sprachen“.

Bewerber sollen den Studenten ingenieurwis-
senschaftliches Englisch sowie Französisch als
Verkehrssprache vermitteln.

Hochschuldidaktische Erfahrungen im Fremd-
sprachenunterricht sind Voraussetzung. Neben
Sprachschulung soll auch kommunikative Kom-
petenz über Themen entwickelt werden, die so-
wohl technisch-wissenschaftlich als auch gesell-
schaftspolitisch orientiert sind (z. B. History of
Technology; The Language of Chemical, Me-
chanical and Plastics Engineering; Business
English; Society and Language in an Age of
Information Processing).

Der Fachbereich legt besonderen Wert auf
interdisziplinäre Zusammenarbeit. Der Bewer-
ber muß bereit sein, über seine spezifische
Fachkompetenz hinaus an der Weiterentwick-
lung eines sozial- und kulturwissenschaftlichen
Teilcurriculums für die Ausbildung von Inge-
nieuren mitzuwirken.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 29
Abs. 1–3 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande
Hessen (FHG) vom 6. Juni 1978, GVBl. I 1978 S. 380.

Von den darin genannten Voraussetzungen abweichend
kann als Professor auch eingestellt werden, wer hervor-
ragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und päd-
agogische Eignung nachweist.

Besetzungstermine: für die Stellen A 1, C 1 und SuK 1
sofort,
für die Stellen A 2 und C 2: 1. Sep-
tember 1982.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis drei
Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten
an den

**Rektor der Fachhochschule Darmstadt,
Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchent-
lich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzuge-
ben. Bezugspreis: halbjährlich 54,40 DM (einschließlich Porto und 6,5 Pro-
zent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten
zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis
sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte
gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Ver-
lages Frankfurt am Main Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister
des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen
Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den
„Öffentlicher Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800 Druck: Druck-
und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13 6200 Wiesbaden-Nordenstadt.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wies-
baden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über
den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Bei-
lagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlicher Anzeiger“
zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71,
Apparat 99. Fernschreiber: 4-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erschei-
nen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende
Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19
vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 8 vom 22. Februar 1982 beträgt 64 Seiten.